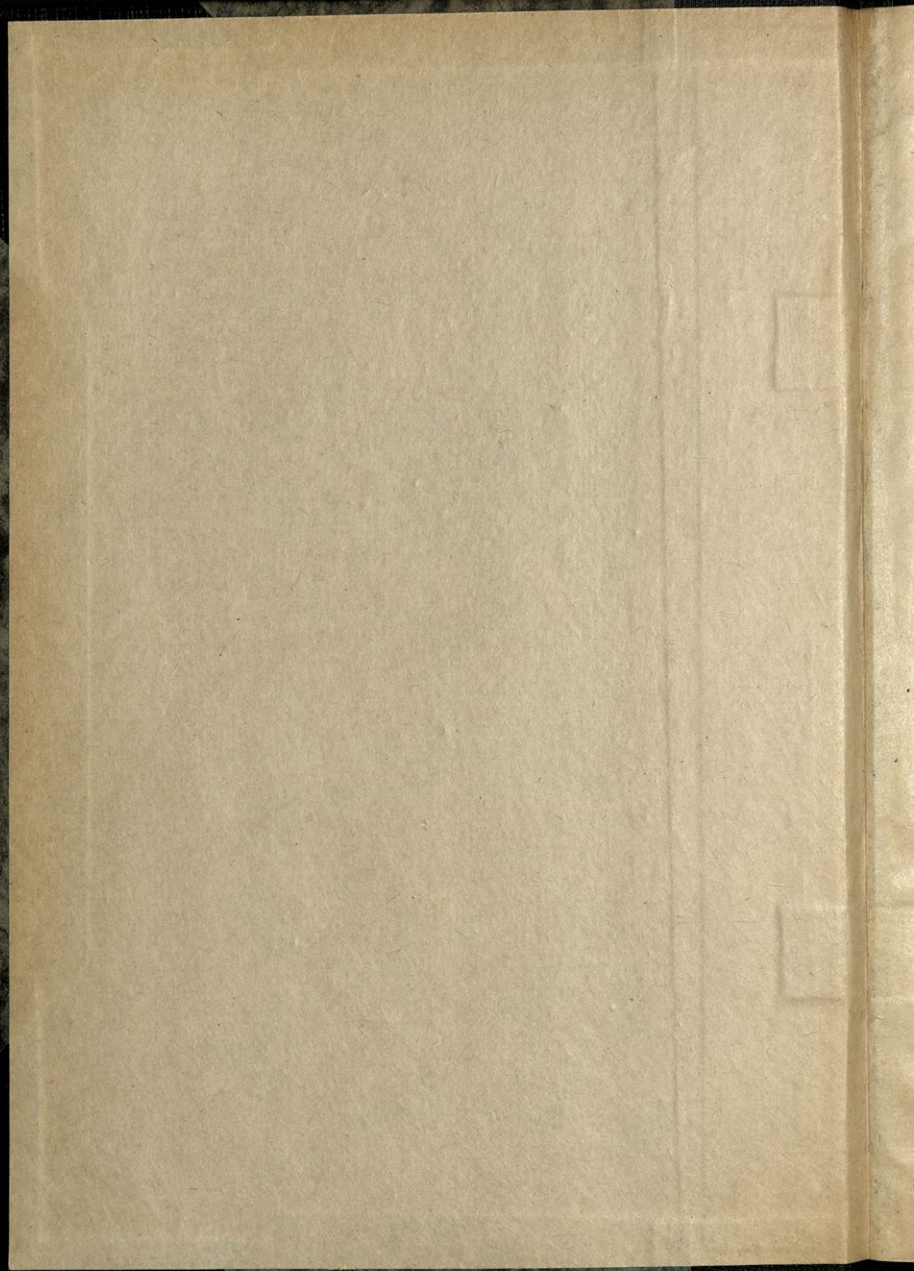


II

60497



Die
Verhältnisse des krainischen
Grundentlastungs-Fondes.

Dargestellt vom
Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain.

November 1874.

Laibach.

Druck von Blasnik's Erben.



Die

Verhältnisse des Krainischen

Grundentlastungs = Fonds.



Dargestellt

vom Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain.

November 1874.

Laibach.

Druck von Blasnik's Erben.

I

69497

Bibliotheca des K. K. Hof- und Landesarchivs

Archiv des K. K. Hof- und Landesarchivs

1847

Archiv

Archiv des K. K. Hof- und Landesarchivs



Archiv

Archiv des K. K. Hof- und Landesarchivs

Die hohe Wichtigkeit der Regelung der Verhältnisse des Grundentlastungsfondes und insbesondere der bezüglichlichen Beziehungen zwischen Staat und Land sind wiederholt sowohl von Seite der Regierung, als auch den Vertretungen des Reiches und Landes anerkannt worden. Zur Klarstellung dieser Verhältnisse und Beziehungen erscheint es erspriesslich alle diesbezüglichen Verhandlungen zu sammeln, zu welchem Ende die nachstehenden Blätter zusammengestellt wurden.

In der Landtagsession vom Jahre 1872 erstatteten die vereinigten Rechnungsausschüsse nachstehenden

Bericht wegen gänzlicher Regelung der Geldverhältnisse des krainischen Grundentlastungsfondes zum Staate.

Der vom hohen Landtage zur Prüfung der Rechnungsausschüsse und zur Berichterstattung hierüber eingesetzte Ausschuss hat die Mittheilung des Landesauschusses im Gegenstande des Grundentlastungsfondes (Beilage 37 § 3) für so wichtige angesehen, daß es in besonderer Rücksicht auf die finanzielle Seite dieser Angelegenheit nicht nur als erwünscht, sondern auch als zur gründlichen Behandlung derselben unerlässlich erschien, hiebei im Einvernehmen mit dem vom hohen Landtage eingesetzten Finanzausschusse vorzugehen. In dieser Anschauung, welche der letzere, wie nicht anders zu erwarten war, theilte, fanden beide Ausschüsse von Seite des Herrn Landeshauptmannes das anerkenntenswerthe Entgegenkommen, indem sich derselbe bereit erklärte, auf Grund eines den Verhältnissen des krainischen Grundentlastungsfondes gewidmeten eingehenden Studiums über dessen Zustand und Zukunft den vereinten Ausschüssen einen umfassenden Vortrag zu machen, welchen die erwähnten Ausschüsse in ihrer heutigen gemeinschaftlichen Sitzung in seinen thatsächlichen Darstellungen und den Prinzipien, die den hieran gefnüpften Vorschlägen zu Grunde liegen, stimmeneinhellig, was die Ausführung der Prinzipien aber anbelangt, mit Stimmenmehrheit sich angeeignet und beschlossen haben, dieses Elaborat als Bericht an den hohen Landtag hiemit folgen zu lassen.

Es ist zwar schon aus dem Rechenschaftsberichte des Landesauschusses für die Zeitperiode vom October v. J. bis Ende October d. J. im allgemeinen bekannt, daß wegen gesetzlicher Regelung der Geldverhältnisse des krainischen Grundentlastungsfondes zum Staate eine Verhandlung mit der Regierung im Zuge ist, worin der Landesauschuß mit Note vom 28. September 1872, Z. 3026 die Punctationsvorschläge des k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai 1872, Z. 1189 mit Gegenvorschlägen beantwortete, deren Erledigung noch gewärtigt wird.

Die große Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser bedeutsamsten Finanzfrage des Landes Krain — die weitere Erwägung, daß ihre Lösung eine bezüglichliche Vorlage und Schlußfassung im Reichsrathe erheischt — daß als Vorbedingung hierzu unerlässlich die Willenserklärung des hohen krainischen Landtages hierüber geboten erscheint, sollten den hohen Landtag zur einer Beschlusfassung bestimmen, ohne erst die obgedachte Rückantwort der k. k. Regierung abzuwarten, weil sonst die jetzige Landtagssession, folglich abermals ein Jahr und die Gunst des Augenblickes veräußert werden würden.

Bekanntlich deckt der passive krainische Grundentlastungsfond seine alljährlichen und progressiv steigenden Abgänge, nämlich jenen Erfordernißrest, welcher durch die Einzahlungen der Verpflichteten — durch die Landemial-Entschädigung des Staates und durch die directen und indirecten Steuern nicht bestritten werden kann — durch Vorschüsse aus dem Staatschatze.

Diese im Sinne des § 2 d. im kais. Patente vom 25. September 1850 R. G. B. Nr. 374 und § 3 vom 11. April 1851 R. G. B. Nr. 83 dem Lande gebührenden Vorschüsse waren bis Ende 1865 zu 5% verzinslich; von diesem Zeitpunkte an aber wurden im Grunde der Allerh. Entschließung vom 12. November 1865 diese Staatsvorschüsse dem krainischen Grundentlastungsfonde unverzinslich gewährt; und es wurde zugleich bestimmt, daß diese bis 1895 erwachsende Vorschußsumme in sechs auf einander folgenden Jahren vom Jahre 1896 an den Staat rückzuzahlen sei.

In Betreff der dem krainischen Grundentlastungsfonde bis Ende December 1865 gegebenen verzinslichen Staatsvorschüsse in Summe von 195.461 fl. 46 kr. obwaltet die bekannte Differenz, vermöge welcher das Land behauptet, diesen Vorschuß mittelst Abrechnung der monatlichen Empfangsüberschüsse in der Zeit vom März 1866 bis September 1867 ganz abgestattet zu haben, daher von da an jeder Verzinsung eines Vorschußbetrages an den Staat bis 1895 entbunden zu sein, ja sogar einen Rückersatz von 8951 fl. 9 kr. an diesfalls schon zu viel bezahlten Zinsen gegen den Staat geltend macht.

Im Gegensatze hierzu behauptet das k. k. Finanzministerium (die jahresweise Abrechnung anwendend) den vollen Bestand des verzinslichen Vorschusses pr. 195.461 fl. 46 kr. und schreibt die diesfälligen 5% Zinsen dem krainischen Grundentlastungsfonde in der Art zur Last, daß dieselben bei der Finalabrechnung im Jahre 1896 werden zu berücksichtigen sein.

Bis 1. Juli 1870 betrug diese Zinsenvorschreibung schon	32.575 fl. 8 kr.,
sie wird bis 1895 um jährliche 9773 fl. 7 kr., zusammen um	<u>244.326 „ 75 „</u>
sich erhöhen auf	276.901 fl. 83 kr.

Die Staatsvorschüsse selbst an den krainischen Grundentlastungsfond würden nach einem von der Landesbuchhaltung jahrgangweise bis 1895 veranschlagten Präliminare im letztgenannten Jahre die enorme Summe von . 7,707.051 fl. — fr. und bei Zurechnung der obigen Zinsverschreibung pr. 276.001 „ 83 „ fogar 7,983.952 fl. 83 fr. oder nahezu acht Millionen Gulden erreicht haben. Die bezüglichlichen Ausweise A bis D liegen dem hohen Landtage zur Einsicht vor.

Im Vergleich mit der ursprünglichen Grundentlastungsschuld Krains pr. 9,955.000 fl. würde sich also ergeben, daß Krain im Jahre 1895, d. i. am Schlusse der Verlosungs- und Tilgungsperiode, anstatt gleich andern Ländern die Grundentlastungsschuld ganz bezahlt zu haben, hievon (ungeachtet der Einzahlungen der Verpflichteten, ungeachtet der Laudemial-Entschädigung des Staates, ungeachtet der Landeszuschläge auf directe und indirecte Steuern und ungeachtet der Unverzinslichkeit der seit 1866 gewährten Staatsvorschüsse) doch nur 1,971.048 fl., also nicht einmal den fünften Theil seiner Schuld getilgt haben werde und nur die Person des Gläubigers gewechselt haben würde.

Eine solche Wahrnehmung müßte bei unserem ohnehin verarmten Landvolke eine sehr bedenkliche Stimmung verursachen, und diese Rücksicht wird wohl auch eine maßgebende sein, um diesen finanziellen Calamitäten von staatswegen Abhilfe zu bringen.

Die Landesbuchhaltung ist bei obiger Präliminarberechnung der eventuellen Schuld des krainischen Grundentlastungsfondes an den Staat pr. 7,707.051 fl. von dem Rechnungs-Abschlusse de 1871 ausgegangen, vermöge dessen laut Ausweises A die Cassaresten des Fondes betragen 169.432 fl. 48¹/₂ fr.

Die Einnahmen des Grundentlastungsfondes in der Periode 1872 bis 1895 sind in dem Ausweise B präliminirt, und zwar haben zu zahlen:

1. die Verpflichteten im Jahre 1872 bis 1876:

a) an Capital	470.076 fl.
b) an Zinsen	63.812 „
c) an Verzugszinsen	51.000 „
d) an Annuitäten	4.124 „
	<u>589.012 fl.</u>

2. der Staat an Laudemial-Entschädigung im Jahre 1872 bis 1895:

a) an Capital	886.342 fl.
b) an Zinsen	652.946 „
	<u>1,539.288 „</u>

3. die Steuerepflichtigen an Zuschlägen mit

20% der directen	} Steuern 4,844.764 fl.
10% der indirecten		
		<u>674.950 „</u>
		5,519.714 „

4. verschiedene Einnahmen an:

a) Rechnungs- und sonstigen Erläßen	535 fl.
b) andern Einnahmen	14.500 „
c) ersetztten Vorschüssen	23.735 „
	<u>38.770 „</u>

Totalsumme der Einnahmen 7,686.784 fl.

welche sich jedoch laut des Ausweises C über die nicht berichtigten Passivrückstände vom Jahre 1871 an:

a) Capital	17.325 fl.
b) Zinsen	38.778 „
c) Regiekosten	2.361 „
d) verschiedenen Auslagen	14 „
	<hr/>
	58.588 fl.

vermindern auf den Einnahmsrest von 7,628.296 fl.

Die Ausgaben des Grundentlastungsfondes in der Periode 1872 bis 1895 sind in dem summarischen Ausweise D jahrgangsweise ersichtlich gemacht und summieren sich, wie folgt:

1. Capitalrückzahlungen durch Verlosung	8,071.431 fl. — fr.
2. Zinsen	5,763.134 „ — „
3. Sperrz. Prämien	230.359 „ — „
4. Regiekosten und sonstige Ausgaben	735.604 „ — „
	<hr/>
Totalsumme der Ausgaben	14,800.528 fl. — fr.

Rechnet man hinzu die laut des Rechnungsabschlusses pro 1871 aus dem Staatsschätze erhaltenen Vorschüsse pr. 704.251 fl. 56 1/2 fr.

nach Abschlag des oben im Ausweise

A gedachten Cassarestes de 1871 pr. 169.432 „ 48 1/2 „

also die 1871er Vorschussrestforderung des Staates mit 534.819 fl. 8 fr.

so beziffert sich das Gesamtterforderniß bis 1895 mit 15,335.347 fl. — fr.

Diese Erforderniß- resp. Ausgabsumme von 15,335.347 fl. — fr.

übersteigt also die Summe aller Einnahmen von restlichen 7,628.296 „ — „

um die vorge dachte Abgangsdifferenz 7,707.051 fl. — fr.

welche nach dem jetzt geltenden Normale der Allerh. Entschlie ßung vom 12. November 1865 durch die gleiche Summe unverzinslicher Staatsvorschüsse gedeckt und vom Jahre 1896 an in 6 Jahren rückgezahlt werden müssen.

Welche derlei Vorschußbeträge auf die einzelnen Jahre der Periode bis 1895 entfallen, ist in der Uebersicht oben sub D dargestellt.

Die Positionen der obigen Ausweise in den einzelnen Empfangs- und Ausgabrubriken sind buchhalterisch gegeben und mitunter speciell erläutert.

Die Zuschläge über die Quote 20% der directen und von 10% der indirecten Steuern für Grundentlastungszwecke zu steigern ist darum nicht möglich, weil auch der Landesfond sammt allen Subfonden (neuester Zeit auch mit dem Normal schulfonde) so passiv ist, daß er für seine Zwecke ebenfalls eines gleichen Perzentual-Steuerzuschlages bedarf, so daß für Landeszwecke (incl. Grundentlastung) 40% der directen und 20% der indirecten Steuern schon bisher eingehoben werden mußten. Dabei obwaltet die begründete Besorgniß, daß eine Erhöhung selbst dieser Steuerzuschläge für den Landesfond in concreto sich nicht wird vermeiden lassen, und zwar zunächst schon wegen der unvermeidlichen Dotationen für Schulerfordernisse im Lande.

Berücksichtigt man dann noch die Lasten, welche die Steuerträger in Krain mittelst Gemeindeumlagen und mittelst Steuerzuschlägen zu Gemeindezwecken, zu Straßen, Schulbauten u. dgl. schon jetzt zu tragen haben, und daß sich diese Lasten demnächst durch die Erfordernisse für Schullehrergehalte zc. gemäß dem soeben vom hohen Landtage verhandelten Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer in einer noch gar nicht bestimmbarcn Ziffer, ohne Zweifel aber um mindestens 150.000 fl. jährlich vermehren werden, so ist in der That nicht abzusehen, wie das bekannt arme Land Krain eine Erhöhung der Steuerzuschläge überhaupt und für Grundentlastungszwecke insbesondere ertragen könnte.

Die Rückstände an Grundentlastungsgebühren und an Steuern, resp. Steuerzuschlägen sind sprechende Merkmale in dieser Beziehung.

Sogar der allgemein befruchtende Segen der Eisenbahnen ist in betreff Innerkrains in das Gegentheil umgeschlagen, indem es mit dem Straßenverkehre, welcher den Welthandel von und nach Triest in jenen wüsten Gegenden vormem belebte, eine reiche Quelle des Erwerbes und der Subsistenz nicht nur der Grundbesitzer, sondern auch von Gewerben und ihren Hilfsarbeitern vernichtete, ohne für das productenarme Karstgebiet einen Ersatz in der bessern und leichtern Verwerthung von Verkehrsobjecten zu bieten, weil eben deren Erzeugung am Karste eine ganz geringfügige ist.

Betrachtet man nun das für das Jahr 1869 nach den obigen Prämissen dem Reiche wie dem Lande Krain für seinen Grundentlastungsfond drohende Verhältniß mit einer Schuld des letztern an den Staatsschatz von 7,707.051 fl. eventuell mit 7,972.952 fl. 83 kr. einerseits, und mit einer in Steuerzuschlägen jährlicher 226 500 fl. vorhandenen Leistungsfähigkeit Krains andererseits, so zeigt sich, daß zur Rückzahlung obiger Kapitalschuld allein, ohne Zinsen, ein Zeitraum von 35 Jahren erforderlich wäre, so daß von jetzt an Krain nur für seine Grundentlastungsschuld auf ein halbes Jahrhundert in seiner finanziellen und ökonomischen Entwicklung durch seine drückenden Steuerzuschläge gebunden und gelähmt wäre.

Wollte man aber gar vom Jahre 1896 an eine 5perc. Verzinsung obiger Vorschuldschuld an den Staat eintreten lassen, so könnten nicht einmal diese Zinsen jährlicher 399.197 fl. mit den eben besprochenen Zahlungsmitteln berichtigt werden und das Land Krain bliebe der ewige Grundentlastungsschuldner des Staates.

Daß dieser selbst auf solchem Wege sein eigenes finanzielles Interesse nichts weniger als gut berathen sähe — jedenfalls aber Krain an den finanziellen Ruin käme, ist von selbst einleuchtend.

Es war daher eine das beiderseitige Interesse richtig erfassende Anschauung der Dinge, als das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in seiner 24. Sitzung vom 9. März 1872 die (im stenographischen Protokolle pag. 468 enthaltene) Resolution beschloß:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche die Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina definitiv geregelt werden, und dabei insbesondere von dem Principe ausgehen, daß die Zuschläge zum Grundentlastungsfonde, welche in den betreffenden Ländern eingehoben werden, fixirt werden müssen, und nur insoweit hiernach bei den

betreffenden Grundentlastungsfonden Abgänge eintreten, rückzahlbare Vorschüsse oder nach Umständen allfällige Subventionen von Seite des Staates geleistet werden können."

Das k. k. Finanzministerium hat zwar, dieser Aufforderung Folge gebend, mit Erlasse vom 19. Mai 1872 Z. 1189 (Landesausschuß Z. 3026) dem krainischen Landesausschuße Propositionen als Grundlage der gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse des krainischen Grundentlastungsfondes zukommen lassen; hierbei wurde aber nicht nur die oberwähnte Zinsforderung für die Vorschüsse bis 1865 per 195.461 fl. 46 kr. aufrecht erhalten und die Frage der Unverzinslichkeit der ganzen Vorschußsumme vom Jahre 1896 weiterhin bis zur Tilgung offen gelassen, sondern auch erklärt, daß auf eine jährliche nicht rückzahlbare Subvention des Staates an den krainischen Grundentlastungsfond nicht eingegangen werden könne, daß vielmehr derjenige Abgang, welcher durch die in ihren Minimalbeträgen zu fixirenden Landeszuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer nicht gedeckt werden kann, durch unverzinsliche rückzahlbare Staatsvorschüsse gedeckt werden soll, deren Rückzahlung im Jahre 1896 beginnen soll unter Modalitäten, deren Festsetzung jenem Zeitpunkte vorbehalten sein solle.

Es ist schon früher auseinandergesetzt worden, daß diese Vorgangsweise zum finanziellen Verhängnisse Krains werden müßte.

Es erscheint vielmehr nothwendig, jener Finanzcalamität, die im Jahre 1896 sowohl für Reich wie für Land eintreten müßte, schon jetzt durch allmälige Abbeziehungs Vorhilfe zuvorzukommen; und das kann offenbar nur dadurch erreicht werden, daß

- a) einerseits, dem Impulse des Abgeordnetenhauses folgend, schon jetzt eine angemessene (nicht rückzahlbare) Subvention aus dem Staatsschätze dem krainischen Grundentlastungsfonde zugesprochen werde;
- b) andererseits von der (ohnehin mindestens rechtsstreitigen) Verzinsung der 1865er Vorschüsse, ebenso aber auch von einer ohnehin nicht erschwinglichen Verzinsung der bis 1896 sich summirt habenden Staatsvorschüsse bei rechtzeitiger Ratenzahlung abgesehen werde.
- c) endlich diese Ratenzahlungen auf eine den Steuerkräften des Landes anzupassende Reihe von Jahren vertheilt werden.

Ehe in die Detailanträge hierüber eingegangen wird, ist eine kurze Andeutung der hiefür sprechenden Motive am Plage.

Das Rechtsverhältniß des Reiches zum Lande Krain in Bezug auf dessen Grundentlastungsschuld ist laut des § 20 im Patente vom 25. September 1850 N. G. Bl. Nr. 374 und § 21 im Patente vom 11. April 1851 N. G. Bl. Nr. 83 das eines Bürgen zum Hauptschuldner. Selbst rein privatrechtlich aufgefaßt hätte das die Folge, daß der Bürge statt des Hauptschuldners die Zahlung insoferne zu leisten hat, inwieferne letzterer hierzu, sei es zeitweise, sei es bleibend, unvermögend erscheint. Durch den staatsrechtlichen Verband Krains mit dem Gesamtreiche, durch das eminente Interesse, welches das Gesamtreich an der finanziellen Lebensfähigkeit und an der Steuerkräftigkeit jedes seiner Theile hat, wird diese Rechtsconsequenz ganz und gar außer Zweifel gestellt.

Sowie nun diese Rechtsfolge schon bisher zur Gewährung von Staatsvor-schüssen und ihrer Unverzinslichkeit geführt hat, so ist auch der weitere Folgeschritt zu nicht rückzahlbaren Subventionen nur von der Erkenntniß seiner wirtschaftlichen Nothwendigkeit bedingt; und diese Nothwendigkeit ist jedenfalls augenscheinlich.

Alein auch der Einfluß, den die Staatsverwaltung auf die Vermögensverhältniße des Landes Krain überhaupt und auf dessen Grundentlastungsfond insbesondere genommen hat, ist geeignet, rechtlicher und billiger Weise nun auf eine Subvention zu articulieren.

Es ist hinlänglich bekannt, daß durch die von der Staatsverwaltung verfügte Einziehung des Landesvermögens, wovon nur der geringste Theil aus dem incamerierten Provinzialfonde in späterer Zeit dem Lande Krain zurückerstattet wurde, letzteres um die ergiebigsten Quellen seines Einkommens gebracht wurde.

Wenn auch der Vergleich vom Jahre 1869 den diesfälligen Controversen durch Auszahlung von 700.000 fl. in Titeln der einheitlichen österr. Staatsschuld ein rechtliches Ende gemacht hat, so leidet das Land Krain doch noch fortan unter den materiellen Folgen jener Vermögensschädigung, so daß es für seine Landesbedürfnisse hauptsächlich doch an die Steuerkraft der Bewohner gewiesen ist. Sieht man ab von allen andern Verkürzungen des Landes, welche in den bezüglichlichen Verhandlungen hervortraten, und vergleicht man gegenwärtig nur die Jahresrente von 29.400 fl., welche der obige Vergleich als den dem Lande angemessenen Vermögensertrag beziffert hat, mit den weitaus geringern, vermöge A. h. Entschließung vom 6. Juli 1826 bewilligten Staatsdotationen von jährlichen durchschnittlich höchstens 12.000 fl. v. M., welche die vormaligen Stände, später die Landesvertretung Krains in Rücksicht auf die Incamerierung des Provinzialfondes erhalten hatten, so ergibt sich ein auch nur mit dem Maßstabe des erwähnten Vergleiches beziffert Ertragsentgang der früheren Periode mit circa jährlichen 16.800 fl. — also seit nur 1827 bis 1869 mit 722.000 fl.

Speciell zum Grundentlastungsfonde ist hier Folgendes hervorzuheben:

Die ohnehin schon ursprünglich unverhältnißmäßig drückende Unterthansbelastung Krains, drückender als jene anderer Länder, steigerte sich in den dadurch schon an sich großen Geldzahlungsverpflichtungen des Landes noch besonders deshalb, weil die Staatsverwaltung, obchon diese Zahlungen schon mit 1. November 1848 zu beginnen hatten, doch die Urbarialliquidierung erst im Jahre 1852 zustande brachte, so daß die mehrjährigen Grundentlastungsschuldigkeiten sammt den Rückständen pro 1848, dann die sofort zahlbaren kleineren Capitalien unter 5 fl. und Abrundungsbeträge erst später zur Vorschreibung und Einhebung gelangten, inzwischen aber für die fortlaufende Bedeckung des diesfälligen Landes-Drittelersfordernisses keine Vorsorge getroffen war; so kam es, daß die Anhäufung der Zinsenrückstände die Zahlung der Verpflichteten erschwerte und daß auch für die nächsten Jahre auf eine ergiebige Aus-hilfe mit Steuerzuschlägen nicht gedacht werden konnte, also die finanzielle Bedrängniß des Grundentlastungsfondes sich steigerte.

Eine weitere nachtheilige Folge alles dessen ergab sich in dem Umstande, daß die Staatsverwaltung die Capitalzahlungen der Verpflichteten, anstatt deren

Ueberschuß über das nach dem Tilgungsplane für die nächste Verlosung entfallende Erforderniß zum börsenmäßigen Einkaufe der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zu verwenden beziehungsweise verwenden zu lassen (A. h. Entschließung vom 20. Februar 1856, Landesgesetzblatt pro 1856, II. Theil, Seite 11), ihn zur Deckung laufender Bedürfnisse vorausgabte.

a) Bis Ende 1869 schon betrug diese Ueberschüsse	991.757 fl. — kr.	
womit sich hätten ankaufen lassen	1,123.800 „ — „	1,123.800 fl.
Grundentlastungsobligation mit einem Coursgerinne von	132.043 fl. — kr.	
und Jahreszinsersparnisse pro 1852 bis inclusive 1871 von	1,377.539 „ 25 1/2 „	
b) In den Jahren 1870 und 1871 betrug diese Ueberschüsse	96.045 fl. 56 1/2 kr.	
wofür sich hätten Obligationen erkaufen lassen im Betrage von	104.400 „ — „	104.400 „
mit Coursgerinne von	8354 „ 43 1/2 „	
und Zinsersparnisse	2548 „ 40 „	
c) Der Gesamtbetrag angekaufter Obligationen von		1,228.200 fl.
ergäbe in den Jahren 1872 bis inclusive 1895 in Zinsersparniß von	1,439.057 „ 28 „	
wodurch der Gesamtgewinn des Entlastungsfondes aus dieser auf der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Februar 1856 beruhenden Operation sich beziffert auf	2,959.542 fl. 37 kr.	

Wenn somit im Principe die Gewährung von nicht rückzahlbaren Staats-subsidien sich unabweisbar darstellt, so kommt die Angemessenheit ihres Betrages zu erörtern.

Schon bei Gelegenheit der im Jahre 1864 nach Ablehnung des vom Landtage beschlossenen Lotterieleihens erörterten anderweitigen Regelung der Geldverhältnisse des Grundentlastungsfondes war mit Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 10. October 1863 die thunlichste Schonung der Steuerkraft des Landes aufgetragen.

Der Fin.-Min.-Erlaß vom 19. Mai 1872, Z. 1189, welcher höchstmögliche Steuerzuschläge und Abwicklung des Rückzahlungsgeschäftes in kürzester Frist empfiehlt, ist daher im obigen Sinne aufzufassen.

Nimmt man nun, und zwar gewiß mit vollem Rechte an, daß die 20, resp. 10% Steuerzuschläge im obigen Jahresertrage von 226.500 fl. die Grenze des Lei-

stungsvermögens bilden und daß sie über 10 Jahre vom Jahre 1896 nicht füglich ausgedehnt werden sollten, so könnten auf solche Weise in 10 Jahresraten à 226.500 fl., zusammen 2,265.000 fl. gezahlt werden, der Rest von 7,707.051 „ wäre statt vorschuß- vielmehr subventionsweise aus dem Staatschatze zu leisten.

Jede Verzinsung der Staatsvorschüsse bis zu ihren Rückzahlungsraten-Terminen entfällt in Consequenz der geschilderten Finanzlage von selbst.

Zwar hat der Landesauschuß in der seine Anträge vom 28. Sept. 1872, Z. 3026 begleitenden ziffermäßigen Darstellung eine noch höhere Staatssubvention entwickelt. Derselbe meinte im Hinblick auf die unverhältnißmäßig höheren unverzinslichen Vorschüsse, welche der Staat dem bukowinaer Grundentlastungsfonde schon jetzt geleistet, beziehungsweise bis zum Jahre 1895 geleistet haben wird, eine Gleichstellung und somit eine nicht rückzahlbare Subvention im Betrage jenes Zinsersparnisses pr. 6,162.288 fl. beantragen zu dürfen, welches dem Lande Bukowina mehr zugute kommt, als dem Lande Krain. Könnte man nur halbwegs hoffen, daß diese Ziffer als Grundlage der weiteren Verhandlung werde geeignet erkannt werden, so wäre allenfalls darauf vorläufig zu beharren; allein eine solche Hoffnung wäre offenbar eitel. Man kann formell die Gleichberechtigung des krainischen mit dem bukowinaer Grundentlastungsfonde zugeben, ohne damit für die Berechnung der Subventionsziffer einen Anhaltspunct zu erhalten. — Nicht nur, daß die Bukowina thatsächlich keine Subvention bezieht, so besteht zwischen einer solchen einerseits, zwischen jenem Zinsersparnisse andererseits ein sehr wesentlicher finanzieller Unterschied. — Die Rücksicht auf das nach Nothwendigkeit und Billigkeit, nach Pflicht und Leistungsfähigkeit des Landes Krain dem Staate gegenüber Erreichbare sollte der Leitstern für den hohen Landtag in dieser Frage sein. Und das Zifferresultat dürfte, im Großen Ganzen richtig, in der obigen Darstellung annehmbar erscheinen.

Anknüpfend also an den Finanz-Ministerialerlaß vom 19. Mai 1872, Z. 1189, und an den ihm zum Grunde liegenden Reichsrathsbeschluß vom 9. März 1872, dann in theils Genehmigung, theils Ergänzung der bezüglichlichen, vom krainischen Landesauschusse mit Vorbehalt obiger Genehmigung abgegebenen Vorschläge vom 28. September 1872 Z. 3026, empfiehlt sich folgender Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In Absicht auf die definitive Regelung der Verhältnisse des krainischen Grundentlastungsfondes zum Staate erklärt der Landtag des Herzogthums Krain seine Zustimmung zu den folgenden Propositionen:

- a) Zur Deckung des jeweiligen Abganges am jährlichen Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für Krain, somit bis zur gänzlichen Tilgung seiner Verpflichtungen werden Zuschläge zu den directen Steuern, mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages, in der Höhe von mindestens 20% auszuschreiben sein.
- b) Eine Herabsetzung dieses Prozentsatzes ist mit Zustimmung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Umlagsbasis für die directen Steuern eine solche Aenderung erfahren hat, daß die Summe, welche sich aus einem geringeren

Steuerzuschlage ergibt, wenigstens jener Summe gleich ist, welche aus dem unter Absatz a festgesetzten Perzent erzielt wird, und wenn zugleich nachgewiesen ist, daß die Steuerpflichtigen den im Absatze a festgesetzten Steuerzuschlag mit Rücksicht auf die geänderte Umlagsbasis der directen Steuern nicht zu tragen vermögen.

- c) Zur weiteren Deckung des im Absatze a bezeichneten Abganges ist ferner ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und vom Fleische mit wenigstens 10% jährlich auszuschreiben.
- d) Zur völligen Deckung jenes Abgangsrestes, welcher durch die in den Absätzen a und c besprochenen Steuerzuschläge nicht getilgt wird, sind dem krainischen Grundentlastungsfonde auf die Dauer der Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen, d. i. bis einschließig zum Jahre 1895, unverzinsliche Zuschüsse des Staates zu leisten.
- e) Solche Zuschüsse werden auch dann bewilliget werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Grundentlastungsfond für Krain infolge der Nichtrechtzeitigkeit der Eingänge oder infolge eines Ausfalles seiner Einnahmen den ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.
- f) Ueber die sämmtlichen dem krainischen Grundentlastungsfonde sowohl bisher vorgeschossenen, als auch gemäß der Absätze d und e weiterhin zuzuschießenden Zahlungen des Staates wird nach Ablauf der Verlosungsperiode, d. i. im Jahre 1896, die Abrechnung zwischen dem Staate und dem krainischen Grundentlastungsfonde zu pflegen sein, derart jedoch, daß irgend eine Zinsforderung des Staates für derlei Vorschüsse in diese Abrechnung nicht einbezogen wird, der Staat vielmehr auf jede derlei Verzinsung, auch der bis Ende Dezember 1865 dem krainischen Grundentlastungsfonde gegebenen Vorschüsse pr. 195.461 fl. 46 kr., ausdrücklich verzichtet.
- g) Von der also ermittelten Summe der von Seite des Staates dem krainischen Grundentlastungsfonde vor-, beziehungsweise zugeschossenen Zahlungen soll die Quote von 5,442.051 fl. als eine unter dem Titel einer nicht rückzahlbaren Subvention des Fondes geleistete Aushilfe des Staates behandelt und ausgeschrieben werden.
- h) Es wird fohin der krainische Grundentlastungsfond nur den hiernach erübrigenden Rest der ad f ermittelten Staatszuschüsse in zehn gleichen und unverzinslichen Jahresraten, deren erste zu Ende des Jahres 1896 verfallen soll, an den Staat rückzahlen, und nur bei Versäumniß einer Zahlungsrate die 5perz. Verzinsung derselben seit dem Verfallstage einzutreten haben.

2. Der Landesauschuß wird ermächtigt und beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung der ad 1 beschlossenen Propositionen unverweilt vorzunehmen, nach Maßgabe derselben das Uebereinkommen mit der Regierung zu schließen und unter Voraussetzung eines rechtsgiltigen Abschlusses auch die Allerhöchste Sanction zu den ad a und c beschlossenen Steuerzuschlägen zu erwirken.

Diese Anträge wurden in der Landtagsitzung vom 6. December 1872 einhellig angenommen.

Die Erledigung dieser Anträge liegt in dem nachstehenden Entwurfe eines Uebereinkommens, welches in Folge Finanzministerial-Erlasses vom 28. Juli 1874, Nr. 3611 dem krainischen Landtage zugekommen ist.

Uebereinkommen,

welches zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung, und dem Landesauschusse für das Herzogthum Krain, im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde in Krain, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Genehmigung abgeschlossen worden ist.

(Entwurf der Regierung.)

1. An Stelle der bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. November 1865 dem Grundentlastungsfonde für das Herzogthum Krain alljährlich angewiesenen Vorschüsse, wird vom 1. Jänner 1875 an, bis einschliesslich des Jahres 1895 eine nicht rückzahlbare Staatsubvention im jährlichen Betrage von 150.000 fl., sage: Einhundertfünfzigtausend Gulden ö. W. bewilligt.

Die Flüssigmachung dieser Subvention erfolgt in einvierteljährigen Anticipativraten.

2. Dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Vorschüssen, wovon die bis Ende 1873 gewährten 872.246 fl. 11½ kr. ö. W. betragen, die Summe von 195.461 fl. 46 kr. nachgesehen und soll die sohin per Ende 1874 sich ergebende Restschuld eine unverzinsliche sein.

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen Steuerzuschläge, und zwar zu den directen Steuern (ohne Kriegszuschlag) mindestens im Ausmaße von 20%, zur Verzehrungssteuer mindestens im Ausmaße von gleichfalls 20% einzuheben. Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Regierung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungsfondszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zu Grunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Finanzverwaltung zugestanden wird.

4. Insoferne in Folge eines Ausfalles in den Eingängen der Steuerzuschläge der Fond seinen Verpflichtungen nicht vollends nachkommen könnte, sowie in dem Falle, wenn trotz des regelmäßigen Einfließens gedachter Zuschläge der Beitrag des Landes

und die fixe Staatsubvention zur Deckung des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht ausreichen, wird der Staat für den von ihm erkannten Bedarf mit 5% verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse gewähren.

Zinseszinsen werden hiebei nicht gefordert werden.

5. Die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Berichtigung der 5%igen Zinsen der seit dem Jahre 1875 gewährten Vorschüsse, sodann dieser Vorschüsse selbst, endlich der im Puncte 2 erwähnten Restschuld zu verwenden.

6. Das Land verpflichtet sich für den Fall, als die Abstattung der Aerarialschuld nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendet wäre, die im Puncte 3 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge auch über letzteren Termin hinaus und im unmittelbaren Anschlusse an denselben insolange, als noch eine Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes besteht, zum Zwecke ihrer Abstattung gemäß Punct 5 dieses Uebereinkommens fortzuerheben.

7. Das Präliminäre und der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes ist auch in Zukunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

8. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden, ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesauschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung aufzubewahren ist.

Diese Regierungsvorlage wurde dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen, welcher hierüber nachstehenden Bericht vorlegte:

Bericht des Finanzausschusses über das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesauschusse für das Herzogthum Krain Namens der h. Landesvertretung in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde in Krain abzuschließende Uebereinkommen.

In Vollziehung des von dem hohen Landtage in der Sitzung vom 6. December 1872 gefaßten Beschlusses hat der Landesauschuß die Propositionen in Betreff der definitiven Regelung der Verhältnisse des krain. Grundentlastungsfondes zum Staate an die hohe k. k. Regierung geleitet.

Diese Propositionen bestanden im Wesentlichen (siehe den bezüglichen Bericht Beilage 56 vom Jahre 1872 pag. 539) darin, daß

a) zur Deckung des Abganges am jährlichen Erfordernisse des Grundentlastungsfondes bis zur gänzlichen Tilgung seiner Verpflichtungen Zuschläge zu den

directen Steuern in der Höhe von mindestens 20% und zur Verzehrungssteuer mit wenigstens 10% jährlich auszuschreiben seien;

b) daß zur völligen Deckung des durch diese Steuerzuschläge nicht getilgten Abgangsrestes dem Grundentlastungsfonde auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsobligationen, das ist, bis einschließlich zum Jahre 1895 unverzinsliche Zuschüsse des Staates zu leisten seien;

c) daß über die gesammten Zuschüsse des Staates im Jahre 1896 die Abrechnung zu pflegen sei;

d) daß von der hiebei ermittelten Summe jener Theilbetrag, der bis zum 3. 1896 präliminirten Gesamtforderung des Staates pr. 7,707.051 fl. welcher durch die 10jährigen Steuerzuschläge nach obigem mindesten

Ausmaße zusammen pr. 2,265.000 „

nicht gedeckt wird, also die Quote von 5,442.051 fl.

als eine unter dem Titel einer nicht rückzahlbaren Subvention des Fondes geleistete Aushilfe des Staates behandelt werde;

e) daß somit der krain. Grundentlastungsfond nur den hiernach erübrigenden Rest der Staatszuschüsse in zehn gleichen unverzinslichen Jahresraten an den Staat rückzahlen hätte.

Diese Propositionen des hohen Landtages hat die k. k. Staatsverwaltung durch die Vorlage jenes Uebereinkommens beantwortet, welches dem Finanzausschusse in der Sitzung vom 21. September 1874 (Beilage 22) zur Berichterstattung zugewiesen worden ist.

Durch dieses Uebereinkommen wird dem Grundentlastungsfonde eine nicht rückzahlbare Staatssubvention im jährlichen Betrage von 150.000 fl. vom 1. Jänner 1875 bis einschließlich des Jahres 1895, also im Gesamtbetrage von 3,150.000 fl. angeboten, die Unverzinslichkeit der per Ende 1874 sich ergebenden Restschuld auch für weiterhin anerkannt und von den bis dahin erfolgten Vorschüssen, wovon die bis Ende 1873 gewährten 872.246 fl. 11 1/2 kr. betragen, die Summe von 195.461 fl. 46 kr. (repräsentirend die bis Ende 1865 gegebenen verzinslichen Staatsvorschüsse, deren von dem Lande behauptete Zahlung seitens des Staates nicht anerkannt wird) nachgesehen; — anderseits jedoch verlangt, daß zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen, also bis zum Jahre 1894, Steuerzuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, mindestens im Ausmaße von 20% eingehoben werden. Insoferne hiedurch und durch die fixe Staatssubvention jährlich 150.000 fl. das jeweilige Jahreserforderniß nicht vollständig bedeckt würde, erbietet sich der Staat für den von ihm erkannten Bedarf mit 5% verzinsliche rückzahlbare Vorschüsse, jedoch ohne Anforderung von Zinseszinsen zu gewähren gegen dem, daß die aus der Jahresgebahrung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse zunächst zur Verichtigung der 5% Zinsen der seit dem Jahre 1875 gewährten Vorschüsse, sodann dieser Vorschüsse selbst, endlich der bis Ende 1874 sich ergebenden unverzinslichen Schuld zu verwenden sind und das Land Krain verpflichtet sei, die oberwähnten Steuerzuschläge auch nach Beendigung der Verlosung und im unmittelbaren Anschlusse an den diesfälligen Termin

solange fortzuerheben, als noch eine Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes bestehen wird.

Dem Gesagten zufolge bestehen die Unterschiede zwischen diesem Uebereinkommen und den Landtagspropositionen vom Jahre 1872 im Wesentlichen darin:

1. Daß die nicht rückzahlbare Staatssubvention statt mit 5,442.051 fl. mit 3,150.000 fl. berechnet;
2. daß für die durch diese Subvention nicht gedeckten Erfordernisse des Grundentlastungsfondes statt unverzinslicher, verzinsliche Staatsvorschüsse erteilt werden;
3. daß die bisherigen 10%igen Zuschläge auf die Verzehrungssteuer weiterhin mindestens auf 20% erhöht werden sollen;
4. daß die gesammten Zuschläge nicht bloß für 10 Jahre, sondern bis zur vollständigen Rückzahlung der Aerarialschuld eingehoben werden müßten.

Um die Tragweite dieses Uebereinkommens beurtheilen zu können, hat der Finanzausschuß von der landschaftlichen Buchhaltung eine Darstellung des Passivstandes des krainischen Grundentlastungsfondes für die Zeitperiode vom Jahre 1874 bis Ende 1895 entwerfen lassen und liegen die bezüglichen Ausweise A bis D dem hohen Landtage zur Einsicht vor.

Nach demselben beziffert sich das Erforderniß für verlorste Obligationen, Zinsen, Prämien, Regiekosten (im jährlichen Anschlage von 30000 fl.), Passivrückständen und den bis Ende des Jahres 1873 berechneten Staatsvorschüssen auf die Summe von 14,467.351 fl.
 die Bedeckung hingegen und zwar an Zahlungen der verpflichteten Landemialgebühren, Landeszuschlägen (zu den directen Steuern mit 20% und zu den indirecten Steuern mit 10%) endlich an verschiedenen Zuflüssen zusammen auf 6,679.276 „
 so daß der bis Ende 1895 durch Staatsvorschüsse zu deckende Abgang die Summe von 7,788.075 fl.
 betragen würde, welche Schuld des Landes zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 vom Jahre 1869 an, in sechs Jahresraten unverzinslich abgetragen werden müßte.

Diese Schuld des krainischen Grundentlastungsfondes pr. . 7,788.075 fl.
 würde sich durch die vom J. 1875 bis 1895, also durch 21 Jahre
 à 150.000 fl. angebotene, nicht zurückzahlbare Sub-
 vention pr. 3,150.000 fl.
 abzüglich der 5% Interessen von jenen Vorschüssen,
 welche der Staat an Mehrbedarf des Fonds dem
 Letztern vorstrecken würde, beiläufig mit . . . 1,757.147 „
 im Reste pr. 1,392.853 „
 auf den Betrag von 6,395.222 fl.
 herabmindern.

Wird jedoch nach dem Vorschlage der Regierung der Zuschlag auf die Verzehrungssteuer dem Grundentlastungsfonde statt mit 10% mit 20% gewidmet und

andererseits die Ziffer der Regiekosten im Hinblick auf die im Jahre 1880 voraussichtlich eintretende Beendigung der Servitutenablösungsgeschäfte von diesem Jahre ab von jährlichen 30.000 fl. auf die Hälfte von 15.000 fl. reducirt, so würde sich die Abrechnung mit dem Staate um ein Bedeutendes günstiger, und zwar nachstehend gestalten:

Die Staatsvorschüsse mit Ende des Jahres 1873 pr.	935.968 fl.
abzüglich des Cassarestes pr.	69.536 „
beliefen sich auf die Summe von	<u>866.432 fl.</u>
der Vorschuß pro 1874 nach dem Voranschlage auf	287.776 „
mithin zusammen auf	<u>1,154.208 fl.</u>

Von diesem Vorschusse würde nach Absatz 2 des mehrerwähnten Uebereinkommens der Theilbetrag von 195.461 „
erlassen, wornach sich die Aerarialschuld mit Ende des Jahres 1874 auf 958.747 fl. belaufen würde, welche Schuld diesem Uebereinkommen zufolge unverzinslich bliebe.

In der Gebahrungsperiode vom Jahre 1875 bis 1895 wird sich das Erforderniß an verlostten Obligationen auf	7,472.931 fl.
an Obligationszinsen auf	4,591.184 „
an Prämien	230.259 „
an Regiekosten (bis zum Jahre 1880 mit jährl. 30.000 fl. und von da ab mit jährl. 15.000) pr.	390.000 „
somit zusammen auf	<u>12.684.474 fl.</u>

die Bedeckung hingegen an Zahlungen der Verpflichteten auf	167.824 fl.
an Landesumlagen 20 ^o / _o der directen Steuern	4,200.000 „
20 ^o / _o der indirecten Steuern	1,276.800 „
Laudemialgebühren	1,340.377 „
an verschiedenen Zuflüssen	35.853 „
zusammen auf	<u>7,020.854 fl.</u>
somit der Abgang auf	<u>5,663.620 fl.</u>

herausstellen.

Hievon würde durch die Staatssubvention für 21 Jahre der Theilbetrag pr.	<u>3,150.000 fl.</u>
gedeckt, mithin ein nach Absatz 4 des Uebereinkommens mit 5 ^o / _o igen Vorschüssen zu deckender Abgangrest von	2,513.620 fl.

erübrigen.

Wird zu dieser Summe die mit Ende des Jahres 1874 verbliebene Schuld pr.	958.747 fl.
und die von den successive einfließenden Staatsvorschüssen pr. 2,513.620 fl. für die Periode 1875 bis 1895 pro rata temporis et quanti berechneten 5 ^o / _o Zinsen pr.	1,265.976 fl.
dazugerechnet, so würde sich die Schuld des krainischen Grundentlastungsfondes an den Staat am Schlusse der Verlosungsperiode auf den Gesamtbetrag von	<u>4,738,343 fl.</u>

belaufen, wovon der Theilbetrag pr. 2,513.620 fl. vom 1. Jänner 1896 weiter mit 5% verzinßt werden müßte.

Behufs Abstattung dieser Schuld, müßten nach dem Uebereinkommen die Steuerzuschläge von 20% der directen Steuern und der Verzehrungssteuer zusammen mit 260.800 fl. weiter fortbauern.

Weil diese Summe laut Absatzes 5 dieses Uebereinkommens zunächst zur Zahlung der 5% Zinsen der Staatsvorschüsse, dann dieser Vorschüsse selbst, endlich der mit Ende 1874 verbliebenen unverzinslichen Restschuld zu verwenden ist, so wird die volle Zahlung erst in 27 Jahren nach dem Jahre 1895 erfolgen können, somit jene Zuschläge bis ins Jahr 1922 fortbauern.

Nach obiger Darstellung beträgt der Gewinn an der Subvention pr. 3,150.000 fl.
 abgerechnet die zu übernehmende Zinsenlast des Vorschusses pr. 1,265.976 „
 bis Ende 1895 1,884.024 fl.
 wovon aber auch noch jene 6jährigen Zinsen vom Jahre 1896 bis 1902 abzurechnen sind, während welcher jetzt geltenden Rückzahlungsperiode die Raten der Eingangs bezifferten Schuld von 7,788.675 fl. unverzinslich bleiben.

Diesen Ziffernresultaten stand der Finanzausschuß gegenüber, als er über die Annehmbarkeit des von der hohen Regierung vorgeschlagenen Uebereinkommens schlußig werden sollte.

Mit hohem Danke wurde anerkannt, daß Seitens der hohen Staatsverwaltung die mißliche Finanzlage des krain. Grundentlastungsfondes und die Unfähigkeit des Landes, den Abgang für den letzteren Fond aus Landesmitteln zu decken gewürdigt, und demnach eine nicht rückzahlbare Staatssubvention in der gewiß sehr gewichtigen Summe von 3,150.000 fl. in Aussicht gestellt werde.

Gleichwohl konnte der Finanzausschuß nicht die Thatsache verkennen, daß durch die Anordnung der Verzinsung der weiterhin zu gewährenden Staatsvorschüsse das eigentliche Geschenk des Staates auf eine relativ geringe Ziffer gemindert und daß durch diese Zinsenzahlung dem Lande Krain nicht nur eine an und für sich unerträgliche Last aufgebürdet, sondern den Steuerträgern die Entrichtung von Steuerzuschlägen auf eine Zeitdauer hinaus auferlegt würde, welche die ursprünglich gesetzlich normirte Dauer der Abwicklung des Grundentlastungsgeschäftes um nahezu ein halbes Jahrhundert überschreiten würde.

Im Hinblick auf den Umstand, daß sich die hohe Landesvertretung durch dieses Uebereinkommen auf eine so lange Reihe von Jahren des wichtigsten ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechtes, nämlich der autonomen Wirksamkeit in Bezug auf die Besteuerung für Landes Zwecke begeben und hiedurch einen für die Zukunft des Landes so wichtigen und eine so große Verantwortung nach sich ziehenden Act vollziehen würde, konnte der Finanzausschuß umsoweniger den Umstand übersehen, daß die Staatssubvention von jährl. 150.000 fl. den Bedürfnissen des krainischen Grundentlastungsfondes dann nicht vollständig abhelfen und die finanzielle Zukunft des Landes zu einer günstigen dann nicht gestalten würde, wenn demselben die Tragung der so bedeutenden Zinsenlast der weiteren Vorschüsse auferlegt wird, indem dadurch eine Ver-

pflichtung übernommen würde, welche das Land ohne nachhaltige Störung seines Haushaltes und ohne Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Bestreitung der Auslagen für andere wichtige Landeszwecke nicht tragen könnte.

Da als zweifellos angenommen wurde, daß sich die hohe Staatsverwaltung von der Wichtigkeit dieser Voraussicht früher oder später selbst die Ueberzeugung verschaffen und zur Erkenntniß der Unmöglichkeit der gegenwärtig dem Lande angefohlenen Leistung und der Nothwendigkeit einer ausgiebigeren Unterstützung gelangen würde, mithin in späterer Zeit ein dem Lande günstigeres Uebereinkommen nicht abweisen könnte, so glaubte der Finanzausschuß, indem er gleichzeitig den von zwei Seiten gestellten, durch die mißliche Finanzlage des Landes begründeten Antrag, die Erhöhung der unrückzahlbaren Subvention auf 250.000 fl. respective 200.000 fl. anzusprechen, nur im Hinblick auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges desselben — ablehnte, daß das vorliegende Uebereinkommen doch nur dann annehmbar sei, wenn Seitens der hohen Staatsverwaltung die schon mit der a. h. Entschließung vom 12. November 1865 gewährte Unverzinslichkeit der die Subvention übersteigenden Vorschüsse ausgesprochen wird.

Sohin war die weitere Frage zu entscheiden, ob der Anforderung der hohen Regierung in Bezug auf die Steuerzuschlags-Erhöhung entsprochen werden könne, ob es nämlich die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes gestatten, daß schon für dormalen, um so mehr aber für eine lange Reihe von Jahren der Landeszuschlag zu der Verzehrungssteuer für den Grundentlastungsfond von 10% auf 20% erhöht werde.

Da von dem bisherigen 20%igen Landeszuschlage auf die Verzehrungssteuer die Hälfte von 10% für Bedürfnisse des Landesfondes verwendet wird, so müßte im Falle der Widmung des ganzen Zuschlages von 20% zum Grundentlastungsfonde für die anderweitige Bedeckung des hiedurch dem Landesfonde zugehenden Abganges von ungefähr jährlichen 30.000 fl. gesorgt werden.

Der Finanzausschuß hat diese Frage einer um so reiflicheren Erwägung unterzogen, als er nicht verkannte, daß durch die Widmung der Subvention von 3,150.000 fl. und die anzustrebende Unverzinslichkeit der weiteren Staatsvorschüsse dem Lande eine bedeutende Unterstützung aus Reichsmitteln zugehen, dadurch eine bestimmte Grundlage für die Ordnung seines Haushaltes in den kommenden Jahren gewonnen, in Folge dessen auch seine Creditfähigkeit gesteigert würde, und daß mithin nichts unterlassen werden sollte, wodurch den wohlmeinenden Intentionen der Staatsverwaltung entgegengekommen würde.

Gleichwohl konnte der Finanzausschuß die Annahme der Regierungsproposition auf Erhöhung des erwähnten Zuschlages nicht befürworten, da sich ihm einerseits die Ueberzeugung aufdrängte, daß der Abgang für Landeserfordernisse jährlicher 30.000 fl. ohne erheblichen Nachtheil für die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes durch eine 3%ige Umlage auf die directen Steuern nicht aufgebracht werden könnte, und da anderseits die Erhöhung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer über 20% sich aus dem Grunde als unzulässig darstellte, weil dieselbe namentlich für die arbeitende Classe des Volkes vom Nachtheile wäre, größtentheils nur den Pächtern der Verzehrungssteuer zu Gute käme und weil schon Seitens der Finanzbehörden wiederholt gegen die Erhöhung der Zuschläge aus fiscalischen Gründen Einspruch erhoben, und

In diesem Anbetrachte vom hohen Landtage die schon in früheren Sessionen öfters zur Sprache gebrachte Erhöhung dieses Zuschlages abgelehnt wurde, endlich weil bei Feststellung der Modalität, unter welcher dem dermaligen Pächter der Verzehrungssteuer die Einhebung der Landeszuschläge auferlegt wurde, Seitens des h. k. k. Finanzministeriums die ausdrückliche Bedingung gesetzt worden ist, daß das Gesammtausmaß dieser Zuschläge 20% des Verzehrungssteuer-Ausmaßes nicht übersteige.

Weiters wurde geltend gemacht, daß das Land Krain mit der Grundsteuer im hohen Maße überbürdet sei, daß dasselbe mit Rücksicht auf die unrichtigen Grundlagen dieser Steuervorschreibung eine Ueberzahlung von mindestens 5 Millionen an den Staat geleistet, mithin aus diesem Titel einen Rückersatzanspruch an Letzteren zu stellen habe, daß die notorische Armuth des durch jährlichen Mißwachs und wiederholte Elementarereignisse in seinen Erwerbsverhältnissen so arg geschädigten Landvolkes schon Beweis der derzeitigen Steuerabschreibungen, jede Steuererhöhung als unerschwinglich erscheinen lasse; daß schon die bisherigen Umlagen auf die directen Steuern für Landes-, Grundentlastungsfond-, Schul-, Bezirks- und Gemeindeerfordernisse 69% betragen und in nächster Zukunft mit Rücksicht auf die in so raschen Progressionen steigenden Schulauslagen und auf die bevorstehende Erhöhung der Bezirks- und Gemeindeumlagen auf mindestens 80% steigen werden; daß die Umlagen für Concurrenz-, Schul- und Kirchenbauten oft 100 bis 300% betragen, daß weiters die dermalige mißliche Lage des Grundentlastungsfondes theilweise dem Vorgange der Regierung zuzuschreiben sei, welche als sie denselben seinerzeit verwaltete, die Umlagen in den ersten Jahren nur mit 5 höchstens 14% eingehoben und auf die börsenmäßige Einlösung der Grundentlastungsobligationen nicht Bedacht genommen hat: — daß weiters durch den im Jahre 1869 bezüglich der Incamerirung des Landesfondes abgeschlossenen Vergleich die materiellen Folgen der durch diese Incamerirung dem Lande zugegangenen Vermögensschädigung lange nicht gut gemacht wurden, endlich daß durch eine vertragsmäßige Widmung von Landeszuschlägen für den Grundentlastungsfond in dieser Höhe die Bedeckung anderweitiger Landeserfordernisse in Frage gestellt werden würde.

Im Hinblick auf diese Gründe und auf die unverhältnißmäßig höhern Vorschüsse, welche der Staat den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina gewährte, endlich auf die Allerhöchste Entschließung vom 10. October 1863, welche die thunlichste Schonung der Steuerkraft des Volkes bei Aufbringung der Erfordernisse für den Grundentlastungsfond anordnet, und bei dem eminenten Interesse, welches das Gesamtreich an der finanziellen Lebensfähigkeit und Steuerkräftigkeit des Landes Krain hat, beschloß der Finanzausschuß, die Erhöhung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer für den Grundentlastungsfond von 10 auf 20% beziehungsweise die Widmung des bisher für Landeserfordernisse eingehobenen 10%igen Zuschlages für den Grundentlastungsfond abzulehnen, dagegen aber allerdings die Fortdauer der Zuschläge nach dem bisherigen Ausmaße bis zur vollständigen Rückzahlung der Ararialschuld auszusprechen.

Der Finanzausschuß erachtete, daß diese Gegenproposition Seitens der hohen Staatsverwaltung in billiger Würdigung der traurigen Finanzlage des Landes umso mehr Berücksichtigung finden könnte, als sich ja das Land seiner Verpflichtung zur vollständigen Rückzahlung der Ararialschuld nicht ent schlagen will, sondern nur eine

längere Dauer der Rückzahlungsfrist in Anspruch nimmt und als die Erhöhung des jährlichen Staatsvorschlusses um den Betrag der fraglichen Steuerdifferenz von circa 30.000 fl., für die Mittel, über welche der Staat gebietet, von keiner Bedeutung, für die Leistungsfähigkeit des Landes aber von großem Belange ist.

Während demnach die — wie vorausgesetzt — unverzinsliche Forderung des Staates pr. 3,472.367 fl. durch die Einhebung der 20^o/_oigen Zuschläge auf die directen Steuern und die Verzehrungssteuer im Jahresbetrage von 260.800 fl. in ungefähr 13 Jahren vom Jahre 1896 ab, mithin bis zum J. 1909 vollständig gezahlt wäre, würde sich im Falle der Fortdauer der bisherigen Steuerzuschläge mit 20^o/_o auf die directen Steuern und 10^o/_o auf die Verzehrungssteuer mit jährlichen 230.400 fl. die Staatsvorschußforderung bis Ende 1895 auf den Betrag von 4,110.767 fl. erhöhen, und dessen Rückzahlung durch eben diese Zuschläge in 17 Jahren vom Jahre 1896, also bis zum Jahre 1913 erfolgen.

Der Finanzausschuß hat in diesem Sinne den Entwurf des Uebereinkommens verfaßt und stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Das Uebereinkommen mit der hohen k. k. Staatsverwaltung in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem krainischen Grundentlastungsfonde sei nach dem ./-beiliegenden Entwurfe abzuschließen;
2. der Landesauschuß werde beauftragt und ermächtigt, wegen Abschließung dieses Uebereinkommens das Geeignete zu verfügen, zugleich der h. k. k. Regierung den Dank der h. Landesvertretung für das durch die fragliche Vorlage gewährte Entgegenkommen und für die durch die Anbieten der Staatssubvention bewiesene Würdigung der Landesinteressen auszusprechen und derselben die Berücksichtigung der gestellten Gegenpropositionen wärmstens anzuempfehlen.

Uebereinkommen,

welches zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung, und dem Landesauschusse für das Herzogthum Krain im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde in Krain, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen worden ist.

(Entwurf des Landtages.)

1. Vom 1. Jänner 1875 an bis einschließlic des Jahres 1895 wird dem Grundentlastungsfonde für das Herzogthum Krain auf Abrechnung jener Vorschüsse, welche demselben auf Grund der a. h. Entschliezung vom 12. November 1865 alljährlich angewiesen werden, eine nicht rückzahlbare Staatssubvention im jährlichen Betrage von 150.000 fl. sage Einhundertfünzigtausend Gulden ö. W. bewilligt.

Die Flüssigmachung dieser Subvention erfolgt in Einvierteljährigen Anticipatratzen.

2. Dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Vorschüssen, wovon die bis Ende 1873 gewährten 872.246 fl. 11 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W. betragen, die Summe von 195.461 fl. 46 kr. nachgesehen und soll die sohin pr. Ende 1874 sich ergebende Restschuld auch weiterhin eine unverzinsliche sein.

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen Steuerzuschläge, und zwar zu den directen Steuern (ohne Kriegszuschlag) mindestens im Ausmaße von 20% zur Verzehrungssteuer mindestens im Ausmaße von 10% einzuheben. Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Regierung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungsfondszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zu Grunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Finanz-Verwaltung zugestanden wird.

4. Insoferne in Folge eines Ausfalles in den Eingängen der Steuerzuschläge der Fond seinen Verpflichtungen nicht vollends nachkommen könnte, sowie in dem Falle, wenn trotz des regelmäßigen Einfließens gedachter Zuschläge der Beitrag des Landes und die fixe Staatssubvention zur Deckung des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht anzureichen, wird der Staat für den von ihm erkannten Bedarf unverzinsliche Vorschüsse noch weiterhin gewähren.

5. Die etwa aus der Jahresgebahrung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zur Berichtigung der Staatsvorschüsse zu verwenden.

6. Das Land verpflichtet sich für den Fall, als die Abstattung der Aerarialschuld nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendet wäre, die im Puncte 3 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge auch über letzteren Termin hinaus und im unmittelbaren Anschlusse an denselben insoferne, als noch eine Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes besteht, zum Zwecke ihrer Abstattung gemäß Punct 5 dieses Uebereinkommens fortzuheben.

7. Das Präliminare und der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes ist auch in Zukunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzuthemen.

8. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden, ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung aufzubewahren ist.

Die vorstehenden Anträge des Finanzausschusses wurden in der Landtagssitzung vom 13. October 1874 mit dem Zusatzantrage zum Puncte 2:

„und zu diesem Behufe der h. Regierung die stenografischen Berichte der 18. und 40. Sitzung des Landtags vom 3. 1863 betreffend die Verhandlungen über die Grundsteuer in Krain und eine Abschrift des im Landesarchive befindlichen Majestäts-gesuches der Stände des Herzogthums Krain vom 20. April 1844 in eben demselben Gegenstande beizulegen“ mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Minorität wich von diesen Anträgen nur in Einem Einzigem Punkte ab, indem sie ad 3 des Uebereinkommens die Steuerzuschläge zur Verzehrungssteuer von 10 auf 20% erhöht wissen wollte.

Vergleichung der drei Entwürfe.

In allen 3 Entwürfen eines Uebereinkommens zwischen dem Staate und dem Lande werden zur Deckung des Abganges der jährlichen Erfordernisse des Grundentlastungsfondes dreierlei Hilfsquellen zugezogen:

1. die Landeszuschläge zu den directen und indirecten Steuern;
2. eine nicht rückzahlbare Subvention des Staates;
3. Staatsvorschüsse, welche das Land vom Jahre 1896 angefangen rückzuzahlen haben wird.

ad 1.

Alle drei Entwürfe bestimmen als fixen Grundentlastungszuschlag zu den directen Steuern 20%.

Bezüglich der indirecten Steuern halten die beiden landtäglichen Entwürfe den Procentsatz von 10%, der Regierungsentwurf den Procentsatz von ebenfalls 20% fest.

ad 2.

In dem ersten landtäglichen Entwurfe wurde die vom Staate zu leistende nicht rückzahlbare Subvention mit 5,442.051 fl. beansprucht.

In dem Regierungsentwurfe wird dem Lande für die Zeit von 1875 bis 1895 eine jährliche nicht rückzahlbare Subvention von 150.000 fl., zusammen somit mit 3,000.000 fl. zugesichert.

Der Landtag hat in seinem zweiten Entwurfe — abgehend von seinem ersten höhern Ansprüche — diese Zusicherung dankbar acceptirt.

ad 3.

Jener Abgang, welcher weder durch die Landesumlagen, noch durch die Staatssubvention gedeckt wird, muß durch Staatsvorschüsse seine Deckung finden.

Bezüglich dieser Staatsvorschüsse besteht nun die Differenz, daß der Landtag die Unverzinslichkeit derselben beansprucht, während die Regierung dieselben als mit 5% verzinslich angesehen wissen will.

Bezüglich der Rückzahlung setzte der 1. Landtagsentwurf mit Rücksicht auf die gehoffte größere Subvention zehn gleiche Jahresraten fest.

Der Regierungsentwurf, welchem auch der Landtag in seinem 2. Entwürfe beitrug, bestimmt, daß die Rückzahlung durch die fortdauernde Widmung der ad 1 specificirten Landesumlagen bis zur gänzlichen Abtragung dieser Staatsvorschüsse zu geschehen habe.

Nach dem Regierungsentwurfe würde (bei Festhaltung der Verzinslichkeit der Staatsvorschüsse) diese volle Zahlung erst im Jahre 1922 erfolgen.

Würde von der Verzinslichkeit der Staatsvorschüsse abgesehen, aber die 20% Umlage auf die directen und indirecten Steuern beibehalten, so erfolgte die volle Rückzahlung im Jahre 1909.

Würde endlich bei Unverzinslichkeit der Staatsvorschüsse die Umlage auf die directen Steuern mit 20% und auf die indirecten mit 10% festgesetzt, so wäre der Staatsvorschuß im Jahre 1913 ganz rückbezahlt.

Aus dieser Darstellung erhellt, daß nur mehr zwei Differenzpuncte zwischen dem Regierungs- und dem zweiten Landtagsentwurfe bestehen:

Die Unverzinslichkeit der Staatsvorschüsse und die Höhe der Grundentlastungsfondsumlage zu den indirecten Steuern.

Die Unverzinslichkeit der Staatsvorschüsse.

Der Landtag glaubte an diesem Principe festhalten zu sollen, weil

1. dem Lande Krain diese Unverzinslichkeit durch die a. h. Entschliesung vom 12. November 1865 zugesichert ist, wie dieses aus der nachfolgenden Note des k. k. Landesregierungs-Präsidiums vom 30. November 1865, Z. 2688, hervorgeht:

„Laut hohen Finanzministerialerlasses vom 26. I. M., Z. 54473, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliesung vom 12. November l. J. auf die Dauer der Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen jährlich zur Deckung der jeweiligen Abgänge beim Grundentlastungsfonde unverzinsliche Staatsvorschüsse gegen dem bewilliget werden, daß die bis 1896 anwachsende bezügliche Schuldenlast des Fondes an die Reichsfinanzen von da ab, in sechs aufeinander folgenden Jahren mittelst wo möglich gleichen Raten abgetragen werde. Für das Jahr 1866 wird ein solcher Vorschuß mit 60.000 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt.“

2. Weil bei Festhaltung an der Verzinslichkeit der erforderlichen Staatsvorschüsse die zugesicherte nicht rückzahlbare Subvention von 3.000.000 fl. sich auf bloß 1.734.024 fl. reduciren würde.

3. Weil die volle Rückzahlung der Grundentlastungsschuld sohin erst im Jahre 1922 erfolgen könnte, das Land Krain somit durch nahezu ein halbes Jahrhundert in seiner finanziellen Bewegung gebunden wäre.

Die Höhe der Grundentlastungsfondsumlagen zur indirecten Steuer.

Der Landtag war der Ansicht, daß die gegenwärtige Landesumlage für den Grundentlastungsfond (20% Umlage auf die directen und 10% auf die indirecten Steuern) das Aeußerste sei, was das Land mit Rücksicht auf die sonstige Belastung zu leisten vermöge.

1. Die ungerechte Grundsteuerüberbürdung des Landes Krain bildete eine stehende Klage der Landesvertretung, wie dieses die im Anhange abgedruckten Documente (das vom Grafen Anton Alexander Auersperg verfaßte und von den Ständen einhellig angenommene Majestätsgesuch aus dem Jahre 1844, — dann die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1863) beweisen. In Folge dieser Beschwerden und Petitionen ordnete die a. h. Entschliesung vom 31. December 1864 an, daß aus dem Titel der „Steuerüberbürdung“ jährlich ein entsprechender Betrag der Grundsteuer abzuschreiben sei. In der That wurde auch in den letzten Jahren jährlich ein Betrag aus diesem Titel zur Abschreibung gebracht, wobei jedoch weder der Stadtbezirk Laibach, noch die Bezirke Radmannsdorf und Kronau mit berücksichtigt wurden. So dankenswerth diese Steuerabschreibung aber auch ist, so darf nicht übersehen werden, wie sehr die Steuerlast überhaupt seit dem Jahre 1844, als das oberwähnte Majestätsgesuch von den Ständen Krains beschlossen wurde, sich gesteigert hat. Die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1863 und der Seite 3 abgedruckte Bericht des vereinigten Finanz- und Rechenschaftsbericht-Ausschusses aus dem Jahre 1872 geben über die Steuerfähigkeit des Landes Krain ein sehr detaillirtes trauriges Bild.

2. Bei Feststellung des im Uebereinkommen zu fixirenden Minimums der Landesumlagen für den Grundentlastungsfond mußte der Landtag auch Rücksicht nehmen auf die übrigen Erfordernisse des Landesbudget und auf die Belastung des Landes für Gemeinde- und Bezirkszwecke.

Noch im Jahre 1860 betrug die Umlage für den Landesfond 14%, für den Grundentlastungsfond 23% der directen Steuern; die Bezirksumlagen kaum 2—3%. Eine Landesumlage auf die indirecten Steuern gab es nicht. Ebenso hatten nur die wenigsten Gemeinden Gemeindeumlagen.

Im Jahre 1875 hat der Steuercontribuent zu tragen

a. an Landesumlage	20%
b. „ Grundentlastungsfondsumlage	20%
c. „ Landesschulumlage	10%
d. „ Bezirkscaffaumlage circa	10%
e. „ Gemeindeumlage mindestens	10%

zusammen . . 70%

Umlage auf die directen Steuern, dazu 20% Landes- resp. Grundentlastungsfonds-umlage auf die indirecten Steuern, so wie die in vielen Gemeinden bestehenden Umlagen auf diese letzteren Steuern.

Hiezu kommt zu bemerken:

ad c), daß die Landeschulumlage mit der nothwendigen Vermehrung der Volksschulen und mit der Erhöhung der Lehrergehalte, welche in der letzten Session des Landtages eben nur „für dieses Jahr“ mit Rücksicht auf die schwachen Finanzkräfte des Landes abgelehnt wurde, unzweifelhaft bereits in den nächsten Jahren sich auf 20% erhöhen wird;

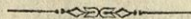
ad d), daß auch die Bezirksumlagen wegen der steigenden Ansprüche an den Verkehr (Straßenherstellung), an die Sanität (Gehaltserhöhung der Bezirksärzte), an das Schulwesen (Errichtung von Bürgerschulen) sich ebenso, wie

ad e), die Gemeindeumlagen nach Errichtung der Hauptgemeinden zuversichtlich erheblich steigern werden, so daß in den nächsten Jahren bereits diese Gesamtumlagen die enorme Höhe von 100% erreichen werden.

Bedenkt man nun weiters, daß hiebei der oft 100—300% betragenden Umlagen für Concurrenz-, Schul- und Kirchenbauten gar nicht gedacht wurde; daß Krain ein armes Land und außerdem seit einer Reihe von Jahren von furchtbaren Elementarunfällen heimgesucht ist: so ergibt sich die logische Consequenz wohl von selbst, daß jede Umlagen-Erhöhung nach Thunlichkeit vermieden werden muß.

Hiebei kommt noch in Betracht zu ziehen, daß Krain an Grundsteuer 943.000 fl., an Hauszins- und Hausclassensteuer 276.000 fl., hingegen an Erwerbsteuer nur 119.000 fl. und an Einkommensteuer nur 143.000 fl. zahlt, daß somit von der Gesamtsteuer nahezu 66% auf die Grundsteuer, d. i. jene Steuergattung entfällt, welche eine Erhöhung am schwersten erträgt.

3) Indem der Landtag daran festhielt, daß von der Gesamtumlage auf die indirecten Steuern per 20% — 10% für den Grundentlastungsfond und 10% für den Landesfond gewidmet bleiben sollen, ging er auch von der weitern Betrachtung aus, daß ein Jahresbetrag von circa 30.000 fl. (= 10% Umlage auf die indirecten = 3% Umlage auf die directen Steuern) für das Landesbudget ein höchst ansehnlicher, für den Staat aber von nur untergeordneter Bedeutung sei; daß ferner der Staat im Wesentlichen nicht verkürzt werde, da es sich ja doch nur darum handelt, daß die vollständige Rückzahlung der Staatsvorschüsse an den krainischen Grundentlastungsfond um etwa 3—4 Jahre hinausgeschoben wird.



Anhang.

Die Grundsteuerüberbürdung.

I.

Majestätsgesuch der Stände Krains vom 9. Mai 1844.

Euer Majestät!

Die treuehorsaamen Stände des Herzogthums Krain haben auf dem letzten Landtage am 11. September v. J. bei Vernehmung des a. h. Grundsteuer-Postulats, welches in Folge der Umlage des stabilen Catasters die bisherige Steuerquote dieser Provinz von 535.731 fl. 11³/₄ kr. auf 682.547 fl. 34 kr., mithin um 146.816 fl. 22¹/₄ kr. steigerte, zu ihrem tiefen Schmerze zum erstenmale jene Bereitwilligkeit in Annahme des a. h. Postulats, welche ihre bisherigen Landtage characterisirte, nicht an den Tag legen können und sich in ihrem Gewissen aufgefordert gefühlt, vor den Augen Euer geheiligten Majestät und des ganzen Landes, dessen Steuerinteressen zu vertreten sie gesetzlich berufen sind, sich bezüglich ihrer Mitwirkung und Zustimmung zu einem Besteuerungssysteme ausdrücklich zu verwahren, welches auf unhaltbarer und unsicherer Basis beruhend, in seiner Ausführung den gänzlichen Ruin der Contribuenten unausbleiblich nach sich ziehen muß. Gleichzeitig aber haben die treuehorsaamen Stände in fester Unterthansstreue und in der unerschütterlichen Ueberzeugung der Gerechtigkeitsliebe des väterlichen Monarchen sich laut sub ¹/₁. beigeflossenen Landtags-Protocollsausjuges vorbehalten und gebeten, durch ihren Ausschuß eine begründete Vorstellung gegen die Resultate des stabilen Catasters in Krain und deren Folgen vor dem Throne Euer Majestät allerunterthänigst niederlegen zu dürfen, indem sie einzig und allein von Euer Majestät landesväterlichen Herzen die Abhilfe ihrer gerechten Beschwerden und die Milderung des drückenden Loses der Provinz hoffen dürfen. Wenn die treuehorsaamen Stände es nochmals wagen, die prüfenden Blicke Ew. Majestät auf die, alle vorausgegangenen Stadien des Catastralgeschäftes in Krain fortwährend begleitenden Vorstellungen, Gutachten und Einwürfe ihres Ausschusses sowohl, als ihrer zu jenem Geschäfte berufenen Repräsentanten, auf deren vota separata u. s. w. endlich auf die allerunterthänigsten Majestätsgesuche vom 26. Juni 1839, 11. Juni 1840 und 22. März 1841 zu leiten, so geschieht dies hier einzig in der Absicht, sich selbst vor dem allfälligen Vorwurfe zu schützen, als sei während der Zustandebringung der Catastral-

operate ständischerseits auch nur das Geringste versäumt worden, das Land vor der voraussichtlich drohenden Ueberbürdung zu schützen. Obschon es somit die vorzüglichste Aufgabe der gegenwärtigen allerunterthänigsten Vorstellung bleiben muß, Ew. Majestät die Resultate des bereits abgeschlossenen Catastralooperates in allen seinen drückenden Folgen und seiner Unbilligkeit für Krain darzulegen, so wird doch diese Darlegung zugleich die blündigste Rechtfertigung der fortwährenden Einsprache der ständ. Repräsentanten gegen die Vorgänge der Catastralagenten in sich schließen. Vorläufig aber erlauben sich die treugehorsamen Stände, die Versicherung auszusprechen, daß sie keineswegs mit mühsamen Vorbedacht nur die grellsten und schreiendsten Daten gesammelt, sondern diese eben nur aufgenommen haben, wie sie ihnen durch Zufall, durch gefällige Mittheilungen einzelner Mitstände und durch den von jeder Berechnung unabhängigen Geschäftsgang dargeboten wurden, und daß, wäre auch eine Combination der auffallendsten Resultate im ganzen Lande nicht schon an und für sich durch die Masse der Contribuenten und die Kürze der gestatteten Zeitfrist unmöglich gewesen, die treugehorsamen Stände jene Combination auch absichtlich und gewissenhaft vermieden hätten, um auch den leisesten Verdacht der Uebertreibung einerseits und absichtlichen Verheimlichung andererseits von ihren Angaben ferne zu halten. Auch unterließen sie mit Vorbedacht die Einleitung allgemeiner Erhebungen im ganzen Lande, um jedes Aufsehen zu vermeiden und nicht auch zur Vermehrung der unter der steuerpflichtigen Bevölkerung bereits mehrseitig bemerkbaren Aufregung unwillkürlich beizutragen.

Da die Ziffer der für die einzelnen Provinzen nach dem stabilen Cataster ausgemittelten Grundsteuerquote mittelst eines definitiv angenommenen Perzents ($17\frac{47}{60}$) aus den betreffenden Reinertragssummen hervorgeht, so wird durch den Beweis, daß die Schätzung des Reinertrages der Provinz Krain im Ganzen oder einzeln eine überspannte sei, zugleich auch der Beweis der überspannten Besteuerung dieses Landes oder seiner Theile geführt. Die Ueberschätzung und sofortige Ueberbürdung stellt sich aber entweder als eine absolute oder als eine relative dar. Beide Arten haben im ganzen Lande Krain, insbesondere und vorzüglich aber in dem geldärmsten seiner Kreise, dem Neustädter, im hohen Grade stattgefunden. Die treugehorsamen Stände erlauben sich in dem Nachfolgenden die Belege für diese ihre Behauptung und Ueberzeugung dem prüfenden Auge Ew. Majestät allerunterthänigst zu unterbreiten.

I. Die absolute Ueberschätzung.

Der Geldwerth einer Realität wird zunächst und auf practischem Wege durch stattfindende Verpachtungen, gerichtliche Schätzungen und Verkäufe bestimmt. Die Schätzungscommissäre selbst waren (laut Schätzungsinstruction §. 192 u. f. f.) angewiesen, über die factischen Capitalswerthe und Jahresrenten zur Bemessung des Reinertrages solche legale Behelfe zu sammeln und zu berücksichtigen. Wenn die reellen und einzig realisirbaren Zifferresultate, welche aus diesen hervorgehen, im offenbaren und bedeutenden Widerspruche mit den Zifferresultaten der Catastralschätzung stehen, muß folgerichtig anerkannt werden, daß die Catastralschätzung nur einen imaginären, fingirten Bodenwerth auf illusorischer Grundlage dargestellt habe.

a) Verpachtungen. Die Pachtshillinge von Grundstücken, mit denen der Pächter keine andern Lasten, als die Bezahlung des Pachtshillings übernimmt, bilden die reine Grundrente; sie geben demnach den untrüglichen Reinertrag der Grundstücke. Die Pachtshillinge sind daher vor Allem geeignet, darzutun, ob der von dem stabilen Cataster festgestellte Reinertrag richtig sei oder nicht. Nun müßte dieser jedenfalls weit geringer sein, als die Durchschnittsziffer der Pachtrente, weil er nach der gesetzlichen Vorschrift nicht auf einen Durchschnittspreis, sondern auf den niedrigsten Preis im Laufe von 50 Jahren begründet sein soll. Diesemnach waren die treugehorsamen Stände bemüht, authentische Documente über vor sich gegangene Verpachtungen zu sammeln und haben sie dem summarischen Ausweise $\%$ beigegeben, welcher deren Resultate übersichtlich zusammenfaßt und folgende Ergebnisse darstellt:

1. Der Reinertrag nach dem Cataster beträgt im Durchschnitt um das Doppelte, in einzelnen Fällen sogar um das Dreifache mehr, als die wirkliche Jahresrente.
2. Diesemnach sind die Realitäten nicht mit dem angeblichen Percent ($17\frac{47}{60}$), sondern factisch mit $41\frac{13}{30}$ Percent des wirklichen Reinertrages, in einzelnen Fällen sogar mit $82\frac{23}{30}\%$ besteuert worden. Aus diesem Ausweise geht auffallend hervor, daß — nächst den Wabungen — vorzüglich die Weiden es sind, welche eine ungeheure Ueberschätzung erlitten haben.

Noch erlauben sich die treugehorsamen Stände die Bemerkung, daß fast alle hier angeführten Pachtshillinge auf dem Wege des öffentlichen Meistbotes zu Stande kamen und mithin die möglichst höchsten erzielbaren Pachtshillinge darstellen.

b) Die gerichtlichen Schätzungen können als Resultate einer Berechnungsart, die in Ziel und Modalitäten von der des Catasters verschieden ist, zu dem vorliegenden Zwecke benützt werden, wenn diese Verschiedenheit erst durch eine arithmetische Reduction und Revision ausgeglichen wurde. Aber auch nach dieser Reduction würden sie nur dann einen unbedingt verlässlichen Anhaltspunct gewähren, wenn überall nach einem festgestellten, ebenmäßigen und unwandelbaren Systeme geschätzt würde und der Maßstab der gerichtlichen Schätzungen nicht so sehr von deren Endzwecke abhängig bliebe, wie es in der That der Fall ist, da z. B. Schätzungen zum Behufe von Capitalsaufnahmen gewöhnlich zu hoch, dagegen Schätzungen bei Uebernahmen zum Schutze des Uebernehmers gewöhnlich zu gering ausfallen. Obwohl demnach den gerichtlichen Schätzungen für sich allein eine unbedingte Beweisraft nicht zustehen kann, so sind sie doch bei ihrem täglichen und gesetzlichen Eingreifen in alle Grundeigenthums- und Verkehrs-Verhältnisse als beachtenswerthe Combinationsmittel von unläugbarer Wichtigkeit. Diesemnach haben die treugehorsamen Stände auch gerichtliche Schätzungen gesammelt und deren Resultate in dem summarischen Ausweise $\%$ zusammengestellt, welchem auch die einschlägigen Belege beigegeben worden sind. Aus diesem Ausweise ergibt sich:

1. Daß der Reinertrag des Katasters im Durchschnitte um die Hälfte, in einzelnen Fällen sogar um viermal höher angesetzt ist, als der entsprechende, aus den gerichtlichen Schätzungen hervorgehende Reinertrag.
2. Daß demnach die Besteuerung nach dem Cataster keineswegs nur $17\frac{47}{60}$ Percent, sondern vielmehr $29\frac{17}{60}\%$, in einzelnen Fällen sogar 68% des Reiner-

ertrages in Anspruch nimmt. Der Vollständigkeit halber sind rücksichtlich jener Realitäten, die zur Versteigerung kamen, nebst den Schätzungsprotocollen auch — wo sie zu erlangen waren — die Licitationsacte beigelegt worden, um daraus zu entnehmen, wie sehr die Meistbote resp. Verkaufspreise mit der Catastral-Schätzung im Widerspruche stehen.

c) Verkäufe können, wenn die ausschließliche Identität des Verkaufsobjectes mit dem Catastral-Schätzungsobjecte ersichtlich gemacht und bei behauften Realitäten die Ansätze für Gebäude, fundus instructus u. s. w. gehörig in Abzug gebracht wurden, nächst den Verpachtungen den verlässlichsten Anhaltspunkt zum Nachweise des Reinertrages der Realitäten liefern. Insbesondere ist dies bei executiven Verkäufen, denen die detailirte Schätzung voranging, der Fall. Das Gewicht der dießfälligen Zahlenresultate wohl erkennend, haben die treugehorsamen Stände in dem sub 4/ beiliegenden summarischen Ausweise und dessen angebogenen Belegten Ergebnisse von Verkäufen — sowohl aus freier Hand, als im executiven Wege — gesammelt und zur Uebersicht gebracht. Aus diesen ergibt sich, daß:

1. Der Reinertrag des Catasters im Durchschnitte um das zweifache, in einzelnen Fällen sogar um das dreifache höher angesetzt ist, als die aus den Verkäufen resultierende wirkliche Jahresrente; daß:

2. diese demnach nicht mit 17⁴⁷/₆₀ Percent, sondern vielmehr mit 34%, in einzelnen Fällen sogar mit 60¹/₂ % besteuert wurde.

Da die aus den Catastralreinerträgen hervorgehende, auf Grundlage von 5% berechnete Capitals-Ziffer den in unsern Tagen ungewöhnlich hohen wirklichen Realitätenwerth bedeutend, in vielen Fällen sogar um die Hälfte übersteigt, so dürfte deren Unzulässigkeit als Basis eines stabilen Steuersystems evident dargethan sein.

Ein Blick auf die Beilagen dieses Ausweises wird Euerer Majestät aber nebenbei die Höchstdero landesväterliches Herz gewiß betrübende Ueberzeugung gewähren, mit welchen drückenden Verhältnissen das Grundbesitzthum namentlich im Neustädterkreise zu kämpfen hat, wo es zu den keineswegs seltenen Fällen gehört, ganze Realitäten wegen Unererschwinglichkeit der Lasten von ihren Eigenthümern verlassen, gänzlich verödet und endlich im executiven Wege verkauft zu sehen, deren neue Erkäufer aber dem gleichen Lose unansweichlich entgegen gehen; denn welches andere Los mag z. B. dem Jakob Supantschitsch Bez. Gurfeld, Gemeinde Zirke, bevorstehen, welcher von seiner im Capitale um 8 fl. erkauften Realität eine jährliche Steuerlast von 7 fl. 34³/₄ fr. zu tragen hat, oder dem Michael Duornig aus derselben Gemeinde, welcher von seinem im Capitale um 13 fl. 13 fr. erkauften Grundbesitzthume eine jährliche Steuerquote von 12 fl. 43³/₄ fr. erschwingen soll, oder dem Johann Lotter (Bezirk Krupp, Gemeinde Grülle) mit einer jährlichen Grundsteuer von 7 fl. von seiner um 12 fl. erkauften Drittelhube? und so noch vielen Andern. Sehr oft aber bleiben derlei verlassene und verödete Realitäten durch lange Zeit absolut unverkäuflich, wie namentlich nach authentischen Erhebungen aus der neuesten Zeit im Bezirke der Staatsherrschaft Landstraß 36 Rustical- und 15 Berggründe als öde bestanden, darunter 27 der Herrschaft Mokritz unterthänige Nummern; im Bezirke Gurfeld (Thurn am Hart) aber eine noch beträchtlichere Anzahl. Die Herrschaft Thurn am Hart allein zählte an Ded-

nissen 30 ihr unterthänige Nummern. Daß aber die Beschlagnahme des ganzen Geldertrags einer Realität und die zwangsweise Erpressung des letzten Hellers des Contribuenten nie und nirgends Aufgabe der Steuergesetzgebung sein dürfe, darüber sollten bei dem humanen Geiste der österreichischen Staatsverwaltung auch jene Zweifel nicht entstehen können, die doch durch die oben angeführten Beispiele so mächtig ange- regt werden. Wie sich die absolute Ueberschätzung in Krain zu den einzelnen Cultur- gattungen und deren Verhältnissen darstellt, und wodurch sie theilweise mag veranlaßt worden sein, darüber werden die treugehorsamen Stände noch im weitern Verlaufe gegenwärtiger Darstellung einige Bemerkungen vorzubringen, allerunterthänigst sich erlauben.

II. Die relative Ueberschätzung

und bezüglich Ueberbürdung, welche das Land Krain durch die Schätzungsergebnisse des stabilen Catasters erlitten, werden sich am anschaulichsten aus drei Gesichtspuncten, nämlich a) im Verhältnisse zu der vor dem 1. November 1843 bestandenen Steuer- vorschreibung, b) im Verhältnisse zu den Nachbarprovinzen, und c) im Verhältnisse zu der Zahlungsfähigkeit der Contribuenten darstellen lassen.

a) Im Verhältnisse zu der vor dem 1. November 1843 bestan- denen provisorischen Grundsteuervorschreibung. Wenn schon auf dem letzten Landtage beim Vernehmen der gesteigerten Ziffer des allerhöchsten Postulats für diese, selbst von den Behörden als arm anerkannte Provinz sich eine allgemeine Bestürzung der versammelten treugehorsamen Stände bemächtigt hatte, so mußte sich dieses Ge- fühl bei ihnen und der gesammten grundbesitzenden Bevölkerung noch vollends bis zur Muthlosigkeit, ja beinahe Verzweiflung steigern, als sie sich bei einer genauen Prü- fung der Resultate der Steuerumlage nach dem stabilen Cataster überzeugt hatten, daß die neue Ueberbürdung gerade die ärmsten Theile des Landes am empfindlichsten getroffen, daß sie gerade dem Neustädtkreise und insbesondere jenen Bezirken des- selben, die, bisher schon als überbürdet anerkannt, von dem Cataster eine Erleich- terung ihrer längst schon unerschwinglichen Steuerpflichten mit Recht zu hoffen hatten und auf diese Erleichterung wiederholt officiel vertröstet worden waren, noch die höchsten Zahlen der neuen Steuererhöhung zugetheilt hat. Die Tabelle sub 5/. weist gegen früher eine Vermehrung der Grundsteuer nach:

Im Laibacher Kreise um	19.525 fl. 50 fr.
„ Abelsberger „ „	27.724 „ 12 ³ / ₄ „
„ Neustädtker „ „	99.566 „ 19 ³ / ₄ „

Zusammen 146.816 fl. 22¹/₄ fr.

und bezüglich auf die nachstehenden notorisch ärmsten Bezirke des Neustädtkreises:

Gottschee eine Erhöhung um	14.300 fl. 58 ¹ / ₄ fr.
Reifnitz	5.482 „ 18 ¹ / ₄ „
Krupp	4.012 „ 35 „
Rupertshof	17.385 „ 39 ³ / ₄ „
Landstraß	8.714 „ 24 ² / ₄ „
Gurkfeld (Thurn am Hart)	10.153 „ 2 ³ / ₄ „

Wenn auch in den übrigen Steuerbezirken der Provinz eine verhältnißmäßig so bedeutende Erhöhung der Steuerlast nicht stattgefunden hat, so sind doch nur drei darunter, denen die Wohlthat einer Verminderung ihrer Steuerquote, doch wieder nur in unbedeutenden Beträgen von 66 fl. 58 kr. bis 270 fl. 33³/₄ kr. angebiehen ist.

Dieser entmuthigenden Steuerlast gegenüber, erlauben sich die treugehorfamen Stände den prüfenden Blick Sr. Majestät auf die Einbringlichkeit der früheren, so bedeutend geringern Steuervorschreibung im Lande, namentlich aber im Neustädtker Kreise, zu leiten. Nach den Vormerkungen der k. k. illir. Provinzialstaatsbuchhaltung betrug der mit Schluß des Verwaltungsjahres 1843 verbliebene Gesamt rückstand an der Grundsteuer in der ganzen Provinz Krain 38.436 fl. 1¹/₄ kr. Davon fiel auf den Laibacher Kreis 1191 fl. 42¹/₄ kr. auf den Adelsberger Kreis 3039 „ 24¹/₄ „ „ „ Neustädtker „ 34.204 „ 54³/₄ „ Zusammen 38.436 fl. 1¹/₄ „

Der Ausweis sub 6/. zeigt nebst der Ziffer der alten und der neuen Steuervorschreibung im letztgenannten Kreise auch noch die Ziffer der in jedem einzelnen Jahre des letzten Decenniums daran verbliebenen Rückstände und der erfolgten Abschreibungen. Diefennach wurden in den letzten 10 Jahren zusammen 86.790 fl. 56¹/₄ kr. an Grundsteuer-Nachlässen in diesem Kreise abgeschrieben (davon fielen namentlich 20.279 fl. 15¹/₄ kr. auf den Bezirk Gurkfeld, 13.189 fl. 35¹/₄ kr. auf den Bezirk Landstraß, 17.813 fl. 19¹/₄ kr. auf den Bezirk Krupp, und es stellt sich ersichtlich heraus, daß nach einem gezogenen zehnjährigen Durchschnitte in diesem Kreise alljährlich an Rückständen verblieben 17.430 fl. 34¹/₅ kr. alljährlich abgeschrieben werden mußten 8.679 „ 5⁵/₈ „

Wenn man zwar einerseits annehmen kann, daß an diesen Rückständen noch manche Posten in den folgenden Jahren eingebracht werden, dagegen jedoch andererseits auch zugeben und durch die noch schwebende Rückstandssumme überzeugt werden muß, daß bei Weitem nicht alle wirklich uneinbringlichen Posten unter den erfolgten Abschreibungen begriffen sind, die freilich auch die Elementarbeschädigungen in sich schließen, so dürfte doch zur Bestimmung der dem Staate wirklich uneinbringlich gebliebenen Beträge der frühern Grundsteuervorschreibung das Medium zwischen der Ziffer der Rückstände und jener der Abschreibungen mit einiger approximativen Verläßlichkeit angenommen werden können, wornach sich nach dem zehnjährigen Durchschnitte an der frühern Grundsteuervorschreibung alljährlich im genannten Kreise 13.054 fl. 49¹/₈ kr. als uneinbringlich, mithin als Ueberbürdung der zahlungsunfähigen Contribuenten, darstellen würden.

Wenn sonach die ältere um soviel geringere Steuervorschreibung im Neustädtker Kreise trotz der Anwendung und Durchführung aller Zwangsgrade und Zwangsmittel — die in diesem Kreise in unausgesetzter Ausübung sind, wie das k. k. Kreisamt officiel nachweisen kann — sich factisch als unerschwinglich und uneinbringlich dargestellt hat, so wird und muß die neuerdings so bedeutend erhöhte Ziffer der Steuerlast desselben und seiner ärmeren Bezirke nur dazu dienen, mit ihrem Nominalbetrage die Ziffer des Rückstands ausweises zu vermehren. An und für sich aber wird sie ewig

unerschwinglich bleiben, die Sicherheit der Hypotheken gefährden und eine große achtbare Zahl bisher solventer Contribuenten zur Zahlungsunfähigkeit und zum Ruin führen, selbst zu geschweigen der unumthvollen Verstimung des unterthänigen Grundbesizers, die in ihrem bereits sichtlichem Umsichgreifen eine Erneuerung jener Aufregung im Lande und jener unheilvollen Scenen besürchten läßt, welche die Ausführung der vor Sr. Majestät der Kaiser Josef II. mit a. h. Patente vom 20. April 1785 angeordneten Grundsteuerregulirung begleiteten und erst durch das jene Anordnung aufhebende Patent Sr. Majestät Kaiser Leopold II. vom 20. Mai 1790 allmählig ihre Beruhigung fanden. Diese Mißstimmung wird um so erklärbarer, als die unterthänigen Grundbesitzer durch eine unklare und doppeldeutige Textirung des in der officiellen krainischen Uebersetzung coursirenden a. h. Patentens vom 23. December 1817 über das Fortbestehen ihrer grundobrigkeitlichen Siebigkeiten in Zweifel geführt und zugleich nach dem klaren Wortlaute des §. 7 der Belehrung für die Bezirksobrigkeiten vom 24. Juli 1825 fortwährend dahin belehrt worden sind, daß der stabile Cataster keine Erhöhung der Anforderung zum Zwecke habe, mit welcher ämtlichen Versicherung sie die nunmehrige Forderung einer erhöhten, oft sogar verdoppelten Steuerquote mitten im tiefsten Frieden unmöglich in Einklang zu bringen vermögen.

Das Verhältniß der neuen Grundsteuervorschreibung nach dem stabilen Cataster zur alten Steuer-Vorschreibung mit Rückwirkung auf einzelne Contribuenten darzustellen, erlauben sich die treuehorsamen Stände den Ausweis 7/10 zu unterbreiten, woraus Ev. Majestät zu ersehen geruhen, daß Fälle vorkommen, in welchen die Steuerquote nach dem Cataster die vorbestandene Steuerquote um beinahe noch einmal so viel, ja in einzelnen Fällen um das 2½fache übersteigt.

Am drückendsten aber stellt sich gegen die frühere Steuerquote abermals die nach dem Cataster stattfindende Besteuerung der Waldungen und insbesondere der Hutweiden, Cultursgattungen, die in den meisten Gegenden von der allergeringsten Ertragsfähigkeit und doch dem Landmanne — bei der einmal factisch herrschenden Bewirthschaftungsmethode — von der höchsten Wichtigkeit, ja absoluter Unentbehrlichkeit sind. Die diesfällige Steuerquote weist gegen früher im Durchschnitte eine mehr als achtfach höhere Ziffer nach.

Es sei den treuehorsamen Ständen noch vergönnt, die Grundlage des vorbestandenen provisorischen Besteuerungssystems mit der Grundlage des Besteuerungssystems nach dem stabilen Cataster rücksichtlich der Provinz K r a i n in den beiderseitigen Summen und Factoren zu vergleichen :

Nach dem Provisorium fiel laut den Matrizen de 1823

	von einem Reinertrage			die Steuerquote		
	fl.	kr.	3	fl.	kr.	3
auf den Laibacher Kreis	433.273	59	—	207.916	10	—
„ „ Adelsberger Kreis	195.451	34	—	99.796	17	3
„ „ Neustädter „	434.944	44	—	228.018	44	—
mithin auf die ganze Provinz K r a i n	1,063.670	17	—	535.731	11	3

Nach dem stabilen Cataster fällt:

	von dem Reinertrage			die Steuerquote		
	fl.	fr.	3	fl.	fr.	3
auf den Laibacher Kreis	1,278.961	34	2	227.442	—	—
„ „ Abelsberger Kreis	717.078	45	—	127.520	30	1
„ „ Neustädter „	1,842.090	19	3	327.585	3	3
mithin auf die ganze Provinz Krain	3,838.130	39	1	682.547	34	—

Wenn man erwägt, daß beide Systeme und deren Resultate auf gesetzlicher Autorität beruhen, so muß beiden mindestens der gleiche Grad von Glaubwürdigkeit zugestanden werden, welche Eigenschaft jedoch noch zu Gunsten des Provisoriums dadurch gesteigert wird, daß es mit Zustimmung und Mitwirkung der Interessenten zu Stande kam, während sie rücksichtlich des stabilen Catasters dadurch geschwächt wird, daß er nur unter dem ununterbrochenen Widerspruche des Landes und aller Beteiligten zum Abschluß gebracht wurde. In ihren Resultaten weichen aber die beiden Systeme bedeutend von einander ab. Dem stabilen Cataster zu Folge mußte die Provinz Krain seit dem Zustandekommen des Provisoriums im Reinertrage um 2,774.460 fl. 22 1/4 fr. gewonnen haben und somit fähig geworden sein, einen Mehrbetrag von 146.816 fl. 22 1/4 fr. an Grundsteuer zu leisten, ja der Laibacher Kreis ganz allein müßte jetzt eine größere Grundrente als damals das ganze Land, der Neustädter Kreis aber (mit 1,842.090 fl. 19 3/4 fr. Catastral-Reinertrag) gegenwärtig eine Grundrente abwerfen, welche die des Provisoriums von ganz Krain nebst dem Villacher Kreise Kärntens zusammengenommen mit 1,515.492 fl. 35 fr. noch um 326.597 fl. 44 3/4 fr. übersteigt.

Wären diese aus dem Cataster hervorgehenden Resultate auf Wahrheit begründet und Krains Wohlstand wirklich in so progressivem Fortschritte begriffen, so müßte unsere Provinz das blühendste Land der Monarchie, das köstlichste Juwel in der Krone Euer Majestät sein; es müßte sich aber auch die seit einer langen Reihe von Jahren den Grundbesitzern zu statten kommenden Reinertragszuflüsse und der in den Händen der Contribuenten so lange belassene, nunmehr postulierte Steuerüberschuß von 146,816 fl. 22 1/4 fr. doch auf irgend eine Weise im Lande ersichtlich machen, während in Wirklichkeit die Armuth des Landes notorisch und selbst von den Behörden in wiederholten ämtlichen Erläßen anerkannt ist, die Contributionsfähigkeit aber von Jahr zu Jahr abnimmt und selbst das frühere Postulat als factisch uneinbringlich darthut. Wenn übrigens auch rücksichtlich der Ermittlung der Steuerquote diese sich bei dem Provisorium mit mehr als 50 Percent, dagegen im stabilen Cataster nur mit 17 47/60 Percent darstellt, so ist dieser scheinbare Vortheil doch nur illusorisch, indem der Grundbesitzer, wie oben bei der absoluten Ueberschätzung dargethan wurde, die

Grundrente, die er wirklich bezieht, factisch zu weit höhern Procenten (bis zu 82²³/₃₀ %) versteuern muß.

Welche verhältnißmäßig günstigere Behandlung und zwar ganz im Sinne des so wohlwollenden landesväterlichen Patentes vom 23. December 1817 unsern reichern Nachbarprovinzen: Kärnten (mit einer jährlichen Grundsteuerverminderung von 152.150 fl. 49³/₄ fr.) und Steiermark (mit einer Verminderung von 131.550 fl. 56²/₄ fr.) durch den stabilen Cataster erfuhren, geruhen Ew. Majestät für Kärnten aus der bereits sub 5/. allegirten Tabelle und für Steiermark aus der Tabelle sub 8/. allergnädigst ersehen zu wollen.

b) Im Verhältnisse zu den Nachbarprovinzen. Obgleich auch im Innern des Landes zwischen einzelnen Gemeinden bedeutende und bisher noch immer unausgeglichene Mißverhältnisse in der Schätzung durch den stabilen Cataster obwalten, so stellt sich doch die relative Ueberschätzung, die das Land Krain durch denselben erlitten, am ersichtlichsten und unwiderlegbarsten im Verhältnisse zu seinen Nachbarprovinzen heraus, wenn die Resultate der Catastral-Schätzung in den angenommenen Reinerträgen — als Basis der entsprechenden Steuerquoten — nach den einzelnen Ländern einander gegenüber gestellt werden, wie dieß in der Uebersichtstabelle 9/. für Krain und Kärnten und in der Tabelle 10/. für Steiermark geschehen. Auch hier gelangt man allmählig zu den grellsten Widersprüchen und unvereinbaren Ansätzen, je mehr man vom Allgemeinen und insbesondere von den Nachbarländern zu den Nachbarkreisen, Bezirken und Gemeinden prüfend übergeht. Nach Provinzen stellt sich aus obiger Tabelle mit Hinzunahme der Besteuerungsansweise sub 5/. und 8/. folgendes Endresultat dar :

Provinz	Des ganzen productiven Bodens						Auf 1 Joch productiven Bodens entfällt somit			
	Flächenmaß		Reinertrag		Steuerquote nach dem Cataster		Reinertrag		Steuer	
	Joch	□ Rft.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Krain	1654866	120 ²⁸ /. .	3838130	39 ¹ / ₄	682547	34	2 19 ¹ / ₄	—	24 ³ / ₄	
Kärnten	1594996	437	2530441	58 ¹ / ₄	449996	55 ² / ₄	1 35 ¹ / ₄	—	17	
Steiermark	3596670	885 ²⁵ /. .	7314196	22	1300707	55 ¹ / ₄	2 2	—	21 ³ / ₄	

Nach Kreisen und zwar die Nachbarkreise Laibach, Cilli und Neustadt darstellend :

Krain	Laibach	534528	570 ²⁰ /. .	1278961	34 ² / ₄	227442	—	2 23 ² / ₄	—	25 ² / ₄
	Neustadt	704754	0/. .	1842090	19 ³ / ₄	327585	3 ³ / ₄	2 36 ³ / ₄	—	27 ³ / ₄
Steiermark	Cilli	631242	82 ⁰⁵ /. .	1398546	23 ³ / ₄	248708	10	2 13	—	23 ³ / ₄

Nach einigen Nachbarbezirken:

Bezirk	des ganzen productiven Bodens						Auf 1 Joch productiven Bodens entfällt somit				
	Flächenmaß		Reinertrag		Steuerquote nach dem Cataster		Rein- ertrag		Steuer		
	Joch	□ Aft.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Krain	Neudegg . . .	51360	1256	137180	29 1/4	24395	15 3/4	2	36 3/4	—	27 1/4
	Gurkfeld . . .	38513	15	151757	46 1/4	32322	35 3/4	4	42 3/4	—	50 1/4
	Landstraß . . .	37479	626	149016	6	26500	1 3/4	4	8 1/4	—	44 1/4
Steiermark	Lichtenwald . . .	15723	40 1/2	31194	15	5547	22 3/4	1	58 1/4	—	21
	Reichenburg . . .	12819	877	24873	37 2/4	4423	21 3/4	1	53 2/4	—	20 1/4
	Rann . . .	24396	1336 1/2	77460	35	13775	4 1/4	3	10	—	33 3/4

Die Nachbarkreise Laibach, Neustadt und Cilli in ihren Reinerträgen nach Culturen verglichen:

Kreis	Durchschnitts-Reinertrag von 1 n. ü. Joch											
	Acker		Wiesen		Wein- gärten		Hutweiden		Waldungen			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Laibach	9	28 3/4	4	17 1/2	—	—	—	46 1/4	—	22	—	25 1/4
Neustadt	7	47	3	49	14	39 1/2	—	49 1/4	—	27 1/2	—	34 1/4
Cilli	6	4 1/2	4	56	8	1	—	40 3/4	—	17 1/4	—	14

Nach einzelnen Nachbargemeinden und Hauptculturen mit Benützung der im Fascikel sub 11/ enthaltenen betreffenden Reinertrags-Ausweise:

Land, Bezirk und Gemeinde			Reinertrag von 1 n. ö. Joch												
			Acker		Wiesen		Wein- gärten		Hut- weiden		Waldungen				
											Hoch-		Nieder-		
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
G r a i n	Bez. Neudegg	Neudegg	15	10	11	55	21	—	2	5	—	35	—	—	
		St. Ruprecht	19	15	15	14	24	45	1	30	—	38	—	—	
	Bez. Gurlfeld	Arch	15	50	15	40	27	—	1	5	—	50	—	54	
		Schenusche	12	10	10	35	28	—	3	20	1	15	—	56	
		Kauno	13	15	11	45	32	40	—	45	—	50	—	56	
	Bez. Landstraß	Munkendorf	13	45	12	10	—	—	4	15	—	—	—	—	
		Großdolina	12	20	8	30	31	—	4	15	—	31	—	26	
		Fuschendorf	10	20	10	25	25	40	2	10	—	42	—	53	
	S t e i e r m a r t	Bez. Praywald	Tschatesch	13	—	10	40	31	—	2	40	—	39	—	34
			St. Leonhardt	6	25	4	50	3	10	—	30	—	18 ¹ / ₄	—	—
Bez. Lichtenwald		Lichtenwald	12	46	7	5	17	30	1	5	—	38	—	17 ² / ₄	
		Blanza	11	45	7	55	7	50	1	10	—	30	—	—	
Bez. Reichenburg		Reichenburg	10	45	8	50	6	—	1	5	—	33	—	28 ³ / ₄	
		Eremitsch	6	35	6	30	26	—	1	5	—	25	—	6 ¹ / ₄	
		Widem	13	15	8	50	24	45	2	—	—	15	—	7 ² / ₄	
Bez. Kann		Altendorf	13	35	8	35	15	45	1	15	—	30	—	35	
		Kiegelödorf	12	35	10	20	—	—	1	10	—	56	—	—	
		Artitsch	6	15	5	50	4	40	—	42	—	33	—	35	
	Kapellen	8	10	2	30	9	55	1	10	—	36 ² / ₄	—	35		

Anmerkung. Beim Vorhandensein mehrerer Classen ist immer die I. Classe angenommen worden.

Es sind hier einige Gemeinden der krainschen Bezirke Neubegg, Landstraß und Gurksfeld mit einigen Gemeinden der unmittelbar an deren Grenzlinie liegenden steiermärkischen Bezirke Praywald, Lichtenwald, Reichenburg und Rann zusammengestellt. Welche Wirkung die hier ersichtlichen Differenzen im Reinertrage bei ihrer practischen Anwendung auf die Besteuerung ausüben, geruhen Ew. Majestät allergnädigst aus den nachfolgenden Beispielen würdigen zu wollen:

Ein und derselbe Acker aus 4 Joch I. Classe bestehend würde

	Nach dem Catastral-Reinertrage von		eine Steuerquote zahlen von	
	fl.	fr.	fl.	fr.
In Krain: Bezirk Neubegg, Gemeinde St. Ruprecht	77	—	13	41 ³ / ₄
In Steiermark: Bezirk Praywald, Gemeinde St. Leonhardt	25	40	4	33 ³ / ₄

Eine Wiese von 5 Joch I. Classe würde

in Krain: Bezirk Gurksfeld, Gemeinde Arck	78	20	13	55 ³ / ₄
in Steiermark: Bezirk Rann, Gemeinde Artitsch	29	10	5	11 ¹ / ₄

Ein Weingarten von 3 Joch I. Classe würde

in Krain: Bezirk Gurksfeld, Gemeinde Ranno	98	—	17	25 ³ / ₄
in Steiermark: Bezirk Rann, Gemeinde Kapellen	29	45	5	17 ² / ₄

Eine Waldrealität aus 10 Joch Hochwald, 10 Joch Niederwald und 5 Joch Weide sämmtlich I. Classe würde

in Krain: Bezirk Landstraß, Gemeinde Großdolina	30	45	5	28
in Steiermark: Bezirk Reichenburg, Gemeinde Sremitsch	10	37 ² / ₄	1	53 ¹ / ₄

Es sei den treugehorsamen Ständen noch vergönnt, in einer Parallelzusammenstellung der höchsten und niedrigsten Ansätze des Catastral-Reinertrages nach den Culturen in den mehrgedachten Nachbarbezirken der beiden Länder, die ungeheueren, für Krain so nachtheilige Differenz im Maßstabe der Schätzung anschaulich zu machen.

Maximum der jochweisen Ansätze des Catasters nach Gemeinden und Hauptculturen der genannten Grenzbezirke :

Cultur- gattungen	In Krain		In Steiermark			
	Nachweis der Gemeinde	fl.	kr.	Nachweis der Gemeinde	fl.	kr.
Acker	Bezirk Neudegg, Gemeinde St. Ruprecht	19	15	Bez. Praywald, Gemeinde Burgdorf	15	50
Wiesen	Bezirk Neudegg, Gemeinde St. Ruprecht Bez. Gurkfeld, Gem. Mer- scheischendorf, Wutschka, Arch	15	40	Bez. Praywald, Gemeinde Burgdorf	14	—
Hutweiden	Bezirk Landstraß, Gem. Gradischa	4	50	Bez. Praywald, Gemeinde Burgdorf	3	20
Hochwälder	Bez. Gurkfeld, Gemeinde Smednig Bez. Landstraß, Gemeinde Landstraß	1	40	Bez. Lichtenwald, Gem. Lichtenwald	—	38 1/4
Niederwälder	Bez. Gurkfeld, Gemeinde Hajelbach Bez. Landstraß, Gemeinde Gradischa und Dstrog	1	—	Bez. Rann, Reichenburg, mehrere Gemeinden	—	35
Weingärten	Bez. Gurkfeld, Gemeinde Rauno	32	40	Bez. Reichenburg, Gem. Eremitisch	26	—

Minimum derselben :

Acker	Bezirk Landstraß, Gem. Planina	1	30	Bezirk Lichtenwald, Gem. Lestouz Bezirk Reichenburg, Gem. Reichenstein	2	40
Wiesen	Bezirk Landstraß, meh- rere Gemeinden	1	35	Bez. Praywald, Gemeinde St. Markus	1	20
Hutweiden	Bez. Neudegg, Gemeinden Dobouz, Kosza, St. Georgen	—	29	Bez. Praywald, Gemeinde Kieg	—	15
Hochwälder	Bez. Landstraß, Gemeinde Rufsdorf, Oberfeld	—	6	Bez. Praywald, Gemeinde Kieg	—	2 1/2
Niederwälder	Bez. Landstraß, Gemeinde Großdolina	—	16	Bez. Reichenburg, Gem. Dobrova	—	1 1/2
Weingärten	Bez. Neudegg, Gemeinde Dobouz	3	10	Bezirk Rann, Praywald, mehrere Gemeinden	3	10

Diese Gegenüberstellungen zeigen ein für Krain erschreckendes Resultat, vorzüglich in Betreff der hohen Ansätze seines Weide- und Waldlandes, das zusammen 1,992.080 Joch, mithin nahe an zwei Dritttheile seiner productiven Fläche umfaßt und durch diese seine ungeheuere Ausdehnung die betreffende Steuerquote zu einer uner-schwinglichen Ueberbürdung steigert. Rücksichtlich der Hutweiden besteht noch das besondere Mißverhältniß, daß in den genannten steierischen Nachbarbezirken (zwar gegen die Vorschrift des §. 123 der Schätzungsinstruction, jedoch als wohl begründete Ausnahme) nirgends in derselben Gemeinde der Reinertrag der höchsten Weidenklasse den Reinertrag der niedrigsten Wiesenklasse erreicht, während dagegen in manchen Gemeinden der gegenüber liegenden Nachbarbezirke Krains die erste Weidenklasse im Reinertrage viel höher steht, als die letzte Wiesenklasse, eine Classirung, die weder durch die Instruction, noch durch die Localverhältnisse irgend gerechtfertiget erscheint. Dieß ist namentlich der Fall:

Im Bezirke Neudegg:	}	Gemeinde Feistritz mit dem jochweisen Reinertrage von Weide I. Classe mit 2 fl. 10 kr., Wiesen III. Classe 2 fl. 5.
		Gemeinde Piauze mit dem jochweisen Reinertrage von Weide I. Cl. mit 3 fl., Wiesen IV. Cl. 2 fl. 5 kr.
Im Bezirke Landstraß:	}	Gemeinde Gradischa mit dem jochweisen Reinertrage von Weide I. Cl. mit 4 fl. 50 kr., Wiesen III. Cl. 3 fl. 55 kr.
		Gemeinde Landstraß mit dem jochweisen Reinertrage von Weide I. Cl. mit 4 fl. 5 kr., Wiesen III. Cl. 3 fl. 55 kr., IV. Cl. 3 fl. 25 kr.
		Gemeinde Ostrog mit dem jochweisen Reinertrage von Weide I. Cl. mit 4 fl. 20 kr., Wiesen III. Cl. 3 fl. 55 kr.
Im Bezirke Gurksfeld:	}	Gemeinde Schenußche mit dem jochweisen Reinertrage von Weide (Einz. Cl.) mit 3 fl. 20 kr., Wiesen (III. Cl.) 2 fl. 5 kr.
		Gemeinde Großpublog mit dem jochweisen Reinertrage von Weide (Einz. Cl.) mit 3 fl. 20 kr., Wiesen III. Cl. 2 fl. 5 kr.

Die augenfälligen Contraste in den Schätzungsansätzen des Ackerlandes der genannten Nachbarbezirke werden auch durchaus nicht gemildert, wenn die Provinz Krain im Ganzen oder nach Kreisen mit ihren Nachbarn rücksichtlich der gegenseitigen Catastral-Reinerträge dieser Cultur verglichen wird. Bei der Wichtigkeit des Ackerlandes als Grundfeste des ganzen Landwirtschaftscomplexes erlauben sich die treugehor-samen Stände eine nähere Beleuchtung der dießfälligen Schätzungsergebnisse. Aus den Uebersichtstabellen 9 und 10 ergibt sich nachstehende Zusammenstellung:

Summarische Schätzung des Ackerlandes		Gesamt- Flächenmaß		Catastral-Nein- ertrag		Reinertrag von 1 Joch		
		Joch	□Klfr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Parallele I.	Krain: die ganze Provinz Krain	230.694	245 ⁴⁶ / ₁₀₀	1,896.190	57 ¹ / ₄	8	13 ¹ / ₄	
	Steiermark: der Grazer Kreis allein	231.398	1323 ⁷¹ / _{..}	1,426.615	42 ³ / ₄	6	10	
Parallele II.	Krain: {	der Adelsberger Kreis	35.280	493 ⁴⁴ / _{..}	243.754	57 ² / _{..}	6	54 ² / ₄
		der Laibacher Kreis	76.927	794 ⁵⁰ / _{..}	729.117	20 ¹ / ₄	9	28 ³ / ₄
	diese 2 Kreise zusammen		112.207	1287 ⁹⁴ / ₁₀₀	972.872	17 ³ / ₄		
	Kärnten: der Klagenfurter Kreis	120.605	289	783.120	17 ¹ / ₄	6	29 ² / ₄	
Parallele III.	Krain: {	der Neustädler Kreis	118.486	557 ⁵² / ₁₀₀	923.318	39 ² / _{..}	7	47 ² / ₄
		der Gyllier Kr. der Judenburg- ger Kreis	101.823	673 ⁹ / ₁₀₀	618.239	33 ² / ₄	6	4 ¹ / ₄
	die 2 Kreise zusammen		39.132	278 ¹¹ / ₁₀₀	188.907	8	4	49 ¹ / ₄
			140.955	951 ²⁰ / ₁₀₀	807.146	41 ² / ₄		

Nach Parallele I soll Krains theilweise so steriles und steinigtes Ackerland, obgleich es um 604 Joch 1078 □Klaster kleiner ist, als das durchaus fruchtbare Ackerland des blühenden Grazerkreises allein, doch nach dem Cataster einen Nein-ertrag abwerfen, der den des Grazerkreises um 469.575 fl. 14²/₄ fr. übersteigt, nach Parallele II findet ein ähnliches Mißverhältniß rücksichtlich des Laibacher und Adelsberger Kreises gegenüber dem Klagenfurter und nach Parallele III rücksichtlich des Neustädler Kreises gegenüber dem Gyllier- und Judenburger Kreise statt, wornach Krains Ackerland trotz des viel geringern Flächenmaßes doch immer einen so bedeutend höhern Nein'ertrag abwerfen soll, als die viel umfangreicheren Grundflächen seiner Nachbarn. Wie gerade die Ueberschätzung des Ackerlandes am drückendsten in die unentbehrlichsten Grundbedingungen der physischen Existenz eingreifen muß, erklärt sich durch die Ueberzeugung, daß nach obigen Catastralansätzen der Bewohner Krains sein unentbehrliches tägliches Brod um ein Viertel theurer als der Bewohner des Grazer, und um die Hälfte theurer als der des Judenburger Kreises dem Staate versteuern soll.

Auch die Ueberschätzung des krainischen Weinlandes, wie sie aus jenen Zusammenstellungen hervorgeht, ist um so minder zu rechtfertigen, als gerade die im Cillier Kreise producirten Weine die gesuchtern und an Preisen höher stehenden sind, in großen Quantitäten nach Krain und insbesondere nach Laibach, wo fast ausschließlich nur steierische Weine consumirt werden, reizenden Absatz finden, während von den minder beliebten Weinen des Neustädter Kreises kein Tropfen über die Landesgrenze ausgeführt wird. Wenn schon die oben gegen einander gehaltenen Reinerträge des Weinlandes beider Länder jene gegen Krain so unbilligen Differenzen nachweisen, obschon bei den beiderseitigen Nachbargemeinden die Nachhilfe des unmittelbar an den Landesgrenzen vorgenommenen Gleichstellungs-Experimentes geltend gemacht und bemerkbar ist, so stehen jene Schätzungscontraste um so schroffer gegenüber, wenn weinbauende Gemeinden aus dem Innern der beiden Nachbarkreise — auf welche die Rückwirkung jenes Parificirungs-Versuches sich nicht erstreckte, — einander entgegengestellt werden. So z. B. ist in Steiermark im Bezirke Neukloster die vorzüglichste Classe des Weinlandes mit 18 fl. 10 kr., im Bezirke Ober-Pulsgau mit 16 fl. 30 kr. in den berühmten Weingebirgen Rittersberg und Schmitsberg Bez. Burg Feistritz mit 24 fl. angenommen. Diesen Bezirken gegenüber, deren Productions- und Verkäuflichkeitsverhältnisse die günstigsten sind, erscheint krainischerseits der Reinertrag des Weinlandes im entlegenen und verarmten Bezirke Kruppy, Gemeinde Draschitsch mit 35 fl. von einer für die contribuirenden Producenten unheilvollen und ungerechtfertigten Höhe. Dieses entmuthigende Mißverhältniß wird aber auch rücksichtlich der beiden Nachbarkreise nicht gemindert, wenn man sich durch Einsicht der Tabellen 9 und 10 die Ueberzeugung verschafft hat, daß dem Cataster zu Folge das Weinland des Neustädter Kreises von seiner, dieser Cultur gewidmeten Grundfläche (15.059 Joch 348 □Klstr.), die 686 Joch 1497 □Klaster weniger zählt, als die gleicher Cultur gewidmete des Cillier Kreises (15.746 Joch 245 □Klstr.), doch einen Reinertrag (220.775 fl. 47³/₄ kr.) genießen soll, welcher den des Cillier Kreises (126.180 fl. 57¹/₄ kr.) um 94 594 fl. 50¹/₄ kr. übertrifft, obschon jener nicht einen einzigen Namen aufzuweisen vermag, der im Weinhandel einen Klang und Zauber hätte, wie die im Cillier Kreise erzeugten Rittersberger-, Schmitsberger-, Brandtner-, Gonobitzer- und Biseller-Weine. Ebenso contrastirend steht sonach der jochweise Durchschnitts-Reinertrag des ganzen Weinlandes im Neustädter Kreise mit 14 fl. 39¹/₂ kr. dem des Cillier Kreises mit 8 fl. 1 kr. gegenüber.

Wenn, wie oben dargethan wurde, so nahe Nachbarn, wie die Bewohner der genannten Grenzbezirke beider Länder, nur durch ein schmales Flußbett getrennt, trotz der an der Grenzlinie versuchten Gleichstellung, noch immer eine so verschiedene Behandlung erfahren, so stellt sich unwiderlegbar die traurige Gewißheit heraus, daß es dem stabilen Cataster in Krain durchaus nicht gelungen sei, die von dem Gesetze beabsichtigte Gleichstellung der Contribuenten zu Wege zu bringen, indem Krain im Allgemeinen, insbesondere aber der Neustädter Kreis, seinen Nachbarn gegenüber nebst der absoluten auch eine relative Ueberschätzung und resp. Ueberbürdung erlitten hat, die bei ziemlich gleichen Cultivations-Verhältnissen durch keinerlei in Krain besonders günstigen Umstand auch nur scheinbar erklärt, geschweige grundhaltig motivirt werden kann

c) In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit der Contribuenten. Nur dort, wo das Resultat der Schätzung aus einer summarischen Bilanzirung der Ertragsfähigkeit des Bodens, der Absatzfähigkeit der Producte und daraus folgenden Zahlungsfähigkeit der Contribuenten hervorging, kann angenommen werden, daß die entsprechende Ziffer der Grundbesteuerung auf einer richtigen und practischen Basis beruhe.

Geruhen Ew. Majestät Höchstero väterlichen Blick auf den Zustand der meisten bäuerlichen Grundbesitzer dieses Landes, insbesondere des Neustädler Kreises huldreichst zu lenken. Eine elende Hütte von Holz ist seine Wohnung, die mangelhafteste Kleidung deckt seinen Leib, sein ganzes Leben ist ein Ringen zur Fristung eines kümmerlichen Daseins; sein Viehstand ist von unzureichender Zahl mit spärlicher Fütterung, während sein verhältnißmäßig ziemlich großer Besitz an Ackergründen der nöthigen Düngung entbehrt. Er selbst ist ohne Betriebscapital und Barschaft; für seine Producte öffnet sich kein Markt. Der Absatz seiner Körnerfrüchte ist durch die unsere Märkte überschwemmende, von der geografischen Lage des Landes und dem Zollgesetze begünstigte Einfuhr aus dem Banat, aus Unteritalien und Südrußland gehemmt, der Absatz seiner Weine seit Aufhebung des Zolles gegen Steiermark durch die gesuchtern steirischen Weine erschwert und in den Preisen herabgedrückt, nicht zu erwähnen der nachtheiligen Folgen der Verzehrungssteuer, welche zwar zum Schutze des Producenten eingeführt, sich in Wirklichkeit doch zu seinem Nachtheile geltend machte und nur die Zwischenhändler bereicherte; für die Producte seines Walderlandes aber existirt gar kein Absatzweg. Dieß sind die Elemente, in denen die Mehrzahl der Bauern des Neustädler Kreises sich bewegt. Die Wahrheit dieser Angaben müssen die ämtlichen Organe der Provinz bestätigen und ein Blick auf die bei Todesfällen aufgenommenen gerichtlichen Inventarien erhebt den kümmerlichen Vermögensstand seiner Grundbesitzer zur Evidenz. Diesen Contrast zwischen Productivität des Bodens und Absatzfähigkeit seiner Producte wohl einsehend und die eigenthümlichen Verhältnisse des Neustädlerkreises wohl beachtend, hat sogar die französische Zwischenregierung (1809—1813) die Steuerlast desselben im Jahre 1811 um 348.562 Francs 24 Cent. (134.795 fl. 33 $\frac{3}{4}$ fr. C. M.) vermindert und auf 684.211 Francs 50 Cent. (264.597 fl. 24 fr. C. M.) festgestellt, obchon der Neustädler Kreis durch die Continentsperre ausnahmsweise in die günstigsten, seither wieder erstorbenen Verkehrsverhältnisse getreten war, indem durch die Schließung der adriatischen Seehäfen der ganze Handel mit der Levante den Landweg eingeschlagen und größtentheils seinen Zug durch den ehemaligen Karlstädter und Neustädler Kreis genommen hatte.

Nur der stabile Cataster wälzt diesem Kreise annun, noch größere Steuerlasten zu, als selbst in jener Unglücksperiode die feindliche Macht habung, welche doch das nahe Ende ihrer Herrschaft voraussehen und daher trachten mußte, aus dem momentanen Besitze des Landes den größtmöglichen Gewinn zu ziehen.

Die abnorme Forderung jeder Grundsteuergesetzgebung, daß von einem Grunde, der nur Naturalproducte abwirft, eine Abgabe im Gelde entrichtet werde, erscheint dort vollends unbillig, ja hart, wo die Möglichkeit der Productenverwerthung durch Geld nur bedingt oder gar nicht vorhanden ist. Letzteres ist ganz insbesondere mit

den Waldproducten des Neustädlerkreises der Fall. Im ganzen Neustädler Kreise existiren — außer dem fürstlich Auersperg'schen, aber nur auf den Holzbezug aus den eigenen Herrschaften basirten Gußwerk in Hof und zwei unbedeutenden Glashütten — keine Fabriken und Gewerke, die einen größern Holzconsumo erforderten, keine Städte — die größte: Neustadt mit 1380 Seelen kann kaum für die nächste Umgebung in Betracht kommen — die einen Absatzweg für Brennholz, (das vorzüglich und fast ausschließlich in den Waldungen dieses Kreises producirt wird) eröffneter und mithin zu einer Verwerthung des Productes die Möglichkeit böten; ja einigen Bezirken dieses Kreises namentlich dem Savensteiner, Gurtsfelder und Landstraßer muß sogar ihr ganzer Bedarf an Bau-, Werk- und Tischlerholz aus der Oberburger Gegend des Cillier Kreises durch Flößer zugeführt werden. Die nachstehende Vergleichung der Catastral-Reinerträge dieses von den ungünstigsten Verhältnissen beherrschten Kreises mit den beiden Kreisen Kärntens und den zwei Kreisen von Obersteiermark, denen durch einen großartigen Betrieb der Montan-Industrie, durch zahlreiche Fabriken und volkreiche Städte und Märkte der Absatz ihres Holzes gesichert ist, wird das bestehende Mißverhältniß noch überzeugender darthun. Der ähnlichen Ueberschätzung halber ist auch das Weideland beigelegt worden.

Reinertrag von 1 n. ö. Joch						
Waldungen					Hutweiden	
Hoch=		Nieder=				
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Neustädler Kreis	—	27 ² / ₄	—	34 ¹ / ₄	—	49 ² / ₄
Kärnten } Klagenfurter Kreis	—	17 ¹ / ₄	—	23 ² / ₄	—	42 ³ / ₄
	} Villacher Kreis	—	14	—	14 ³ / ₄	—
Steiermark } Brucker Kreis		—	10 ³ / ₄	—	—	—
	} Judenburg Kreis	—	8	—	12 ³ / ₄	—

Die dießfällige Parallele mit dem Cillier-Kreise ist bereits oben gezogen worden; der Marburger- und Grazer-Kreis aber stehen unter so exceptionell günstigen Verhältnissen, wie der Neustädler unter exceptionell ungünstigen, daß eine Parallele zwischen letztern füglich nicht stattfinden kann.

Im weitemn Verfolge dieser Zusammenstellungen und mit Bezugnahme auf die Tabellen 9 und 10 dringt sich rückichtlich der Waldschätzungen und ihrer practischen Anwendung nachstehendes Uebersichtstableau gewißermaßen von selbst auf:

Gesamt = Schätzung des Waldlandes nach seinen beiden Hauptculturen.	Summe des Flächenmaßes		Summe der Reinerträge	
	Joch	□ Klftr.	fl.	kr.
Neustädter Kreis Hochwaldungen .	256.987	29	118.121	56 ² / ₄
Nieder=	23.568	23	13.455	59 ¹ / ₄
Summe für den Neustädter Kreis	280.555	52	138.577	55 ³ / ₄
Brucker Kreis Hochwaldungen . .	328.515	735	57.107	33
Nieder=	—	—	—	—
Judenburger= Hoch=	362.229	679	48.106	28
Nieder=	4.846	1254	1.031	14 ² / ₄
Billacher= Hoch=	341.894	1263	78.886	4 ³ / ₄
Nieder=	744	305	183	16 ² / ₄
Summe für diese 3 Kreise . .	1.038,230	1036	185.314	36 ³ / ₄
Summe für den Brucker und Judenburger Kreis	695.591	1068	106.245	15 ² / ₄
Summe für den Billacher Kreis allein	342.638	1568	79.069	21 ¹ / ₄

Diesen Ansätzen zu Folge soll das Waldland des Neustädter Kreises von einer Bodenfläche, welche sich um 62.083 Joch 1516 □ Klafter kleiner darstellt, als die des industriebelebten Billacher Kreises, einen Reinertrag realisiren, welcher den des Billacher Kreises um 59.508 fl. 34²/₄ kr. übersteigt; jenes Waldland soll von einem Flächenmaße, welches um 415.036 Joch 1016 □ Klafter, mithin nahe an zwei Drittheile weniger zählt, als das des gewerkreichen Judenburger- und Bruckerkreises zusammengenommen, doch nach den Ansätzen des stabilen Catasters eine Jahresrente genießen, welche den summirten Reinertrag jener beiden Kreise um 32.332 fl. 40¹/₄ kr. übersteigt. Würden diese Ansätze des stabilen Catasters nicht so unendlich ferne von der Wahrheit abirren, so müßte der Neustädter Kreis die unerschöpflich Schatzkammer, das Depot und der Stappelpatz für den binnenländischen und überseeischen Holzhandel sein, wovon er doch in der That das bare Gegentheil ist. Der gleiche Maßstab waltet folgerichtig rücksichtlich der gegenseitigen Steuerquoten ob und bietet mit Hinblick auf die gegenseitig so sehr kontrastirenden, den Holzabsatz bestimmenden Verkehrs- und Industrieverhältnisse ein für den Neustädter Kreis um so unheilvolleres Resultat dar.

Abgesehen davon, daß vieles sogenannte Waldland in die Kategorie der Gestrippe gehört — eine Rubrik, die unbegreiflicherweise im Cataster für Krain gar nicht existirt — und angenommen selbst, daß die Ertragsfähigkeit des Waldbodens in einzelnen Fällen dem vom Cataster für jedes Jahr als schlagbar festgestellten Holzquantums entspreche, so wird doch in Wirklichkeit (wie der §. 129 der Schätzungs-Instruction ausdrücklich bedingt) die angelegte Klastertzahl nicht gefällt, geschweige verkauft, weil es eine noch immer unbeantwortete Frage bleibt, deren glückliche Lösung die Waldbesitzer des Neustädter Kreises gerne mit einer Prämie belohnen würden, auf welchem Wege der Absatz ihres Brennholzes in der vom Cataster angenommenen Ausdehnung zu bewerkstelligen möglich sei? Das Beispiel der Religionsfonds-Herrschaft Landstraß, welche als Walddomäne einen großen Ruf genießt und als Staatsgut eine allseitig unbefangene Prüfung zuläßt, dient als Belege für die erwähnten Verhältnisse. Authentischen Erhebungen zu Folge hat diese Herrschaft von ihrem gesammten Waldbesitze, dessen jährlicher Reinertrag sich nach dem stabilen Cataster auf 7.981 fl. 20³/₄ kr. belaufen soll, in den Jahren 1838 bis 1843 nur jährliche Holzverkäufe realisiren können, die zwischen dem Minimum mit 525 fl. 43 kr. (im Jahre 1843) bis zu dem Maximum mit 1379 fl. 1 kr. (im Jahre 1841) variiren, und nach dem sechsjährigen Durchschnitte alljährlich 829 fl. 3¹/₃ kr. abwerfen. Dagegen beträgt die Steuerquote ihres Waldlandes 1419 fl. 20³/₄ kr. und der systemisirte Unterhalt des Forstpersonals 900 fl.

Die Bertröstung auf eventuelle Fälle der Zukunft kann aber durchaus nicht rechtfertigen, daß schon in der Gegenwart der Ertrag eines Productes besteuert werde, dessen Verwerthung erst eine mögliche Zukunft in problematische Aussicht stellt. Der dießfälligen Steuerquote gegenüber, die seine wirkliche Waldrente meistens bedeutend, oft sogar um das doppelte übersteigt, wird der Waldbesitzer des Neustädter Kreises insolvent bleiben müssen, und wenn ihm nicht durch die huldreiche Gnade und Gerechtigkeit Gw. Majestät die so dringende Abhilfe allergnädigst bewilliget wird, in vielen Fällen kein anderes Rettungsmittel finden, als sich seines Eigenthums an Wald gänzlich zu entschlagen und so den factischen Beweis zu liefern, wie wenig es dem stabilen Cataster in Krain gelungen ist, die wohlwollende und väterliche Intention des Allerhöchsten Gesetzgebers „Aufmunterung der Landescultur und möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte“ (Patent vom 23. December 1817) zu verwirklichen.

Es ist zur theilweisen Rechtfertigung der maßlosen Mehrbesteuerung des ganzen Landes und insbesondere des Neustädter Kreises gegen früher übrigens vorgebracht worden, daß bis zum 1. October 1843 eine große Grundfläche des Landes und namentlich jenes Kreises (zusammen nahe an 300.000 Joch) unbesteuert geblieben. Dieser Fall hat aber gewiß nicht nur in Krain, sondern auch in den benachbarten Provinzen Kärnten und Steiermark, und vielleicht im größern Maßstabe stattgefunden, und doch wurde diesen beiden Nachbarprovinzen eine bedeutende Steuerverminderung zu Theil. Uebrigens basirte sich in Krain die frühere Steuerfreiheit dieser Gründe auf die von der Josephinischen Steuerregulirung ausgesprochene Anerkennung ihrer factischen Ertragslosigkeit, wodurch sie der unproductiven Bodenfläche gleichgehalten wurden. Diese Eigenschaft jenes Grundcomplexes hat sich seither nur rücksichtlich ein-

zelter Theile günstiger gestaltet, rücksichtlich des Ganzen aber unverändert erhalten. Kann nun den feststehenden Grundsätzen des Catasters gegenüber eine fernere gänzliche Steuerbefreiung solcher Gründe füglich nicht angesprochen werden, so dürfte doch die Nothwendigkeit ihrer Classirung in die geringsten Classen der entsprechenden Kategorien — meistens Weide- und Waldland — augenscheinlich sein. Bei den so vielfältigen Abstufungen dieser Culturen bis hinab, wo sie sich der absolut unproductiven Grundfläche anschließen, kann aber Gerechtigkeit in die Classirung nur dann stattfinden, wenn die angenommene Anzahl der Classen der Mannigfaltigkeit der Abstufungen entspricht. Daß diese gerechte Classirung in Krain gar nicht möglich war, wird eben durch die hier angenommene, unzureichende Classenzahl deutlich; denn während (laut Reinertragsausweisen sub 11) in den Nachbargemeinden des Cillier Kreises die Hochwälder mit 8 bis 13 (Hauptclassen mit Unterabtheilungen) die Niederwälder und Weiden mit 3 Classen erscheinen, gibt es in den Grenzgemeinden des Neustädter Kreises für Hochwälder nur 3, für Niederwälder und Weiden nur 2 Classen, wodurch es eben bei den bisher unbesteuerten Parzellen geschah, daß die dem unproductiven Boden zunächst stehende Weideklasse selbst mit dem Minimum in Krain im hochweisen Reinertrage von 29 kr., in Steiermark dagegen nur mit 15 kr., ein Niederwald schlechtester Beschaffenheit in Krain mit 16 kr., in Steiermark dagegen nur mit 1½ kr. Reinertrags pr. Joch angesetzt werden mußte; abgesehen davon, daß in Wirklichkeit derlei fast ertraglose Gründe oft sogar höhern Classen eingereicht worden sind.

Obgleich, wie die treugehorsamen Stände im Vorstehenden darzuthun sich erlaubten, der Neustädter Kreis die wundeste und schmerzlichste Stelle in den Schätzungen des krainischen Waldkörpers aufweist, so steht doch auch die ganze Provinz und deren Contributionsfähigkeit dießfalls im ähnlichen Mißverhältnisse zu seinen beiden in der Waldwirthschaft ihr überlegenen Nachbarprovinzen Kärnten und Steiermark, wie nachstehende Zusammenstellung anschaulich macht:

Summarische Schätzung des Waldlandes nach seinen beiden Hauptculturen Hoch- und Niederwaldungen	Gesammtes Flächenmaß der Hoch- und Niederwaldungen		Gesamtreinertrag desselben	
	Joch	□ Klfr.	fl.	kr.
Krain	693.717	1170	296.040	9¼
Kärnten	728.051	968	190.593	45¼
Steiermark	1,609.216	199	541.057	44

Diesemnach soll Krain, obgleich sein Waldboden um 34 333 Joch 1398 □ Klfr. weniger, als der Kärntens enthält, doch eine Waldrente beziehen, welche die Kärntens um 105.446 fl. 24¼ kr. übersteigt, und obgleich Krains Waldland sich zu dem der Steiermark wie 1 zu 2⅓ verhält, soll sich doch Krains Reinertrag von Waldland zu dem der Steiermark wie 1 zu 1⅘ verhalten. Diese Ungleichmäßigkeit findet aber

weder in den productiven noch mercantilen Verhältnissen der Nachbarländer eine genügende Erklärung, da Krain jedenfalls der Montan-Industrie Kärntens und Steiermarks gegenüber auffallend im Nachtheile bleibt. Der momentane Export des krainischen Waldproductes beschränkt sich hauptsächlich auf die Bezirke Schneeberg, Haasberg und Freudenthal, und ist deßhalb ein höchst schwankender, weil er von der außer aller Berechnung liegenden, politischen Stellung der Monarchie zu den auswärtigen Staaten abhängig und somit nicht regelmäßig und bleibend ist, wie er auch wirklich während der Continentalsperre gänzlich ins Stocken gerathen war.

Auch das Fortbestehen der Servitutbefugnisse im ausgedehntesten Umfange auf größern Waldkörpern ohne Versuch zu einer Sonderung nach den Interessen der Eigenthümer und Berechtigten, beweist im ganzen Lande den geringen Werth des Waldlandes im Allgemeinen, da in andern gesegneten Ländern, wo dieses im höhern Werthe steht, derlei Servitutsverhältnisse entweder gar nicht bestanden, oder wo sie vorkamen, beim Steigen des Waldwerthes längst im Sinne der Waldordnung geregelt worden sind.

Nachdem die treuehormsamsten Stände im Vorstehenden die absolute und relative Ueberschätzung Krains Ew. Majestät allergnädigster Einsicht darzulegen gewagt haben, erlauben sie sich noch allerunterthänigst zur Erklärung des Entstehens so beklagenswerther Uebelstände einen Rückblick auf den Gang des Catastral-Schätzungsgeschäftes in Krain zu werfen. Die mit dem Schätzungsgeschäfte beauftragten Agenten besaßen in der Regel jene Eigenschaften nicht, welche das allerhöchste Patent vom 23. December 1817 von ihnen verlangt. Weit entfernt davon, ihre moralischen und intellectuellen Eigenschaften verdächtigen zu wollen, mußte man ihnen doch die relative Fähigkeit, das Land Krain richtig zu schätzen, absprechen; denn der Mehrzahl nach keine Landeskinder, aus Böhmen, Mähren und Oesterreich kommend, hatten sie nur dortige, gesegnetere Zustände im Auge, und legten, besonders beim Waldland, den dortigen Maßstab an hiesige Verhältnisse, für welche er nicht paßte. Von dem Landmanne, dessen Sprache sie nicht verstanden und dessen Bewirthschaftungsmethode sie verachteten, konnten sie die geueihlichen Aufklärungen nicht erhalten. Die gesetzlich gestattete Mitwirkung der Gemeinden wurde dadurch illudirt, daß ihre Angaben zwar zu Protocoll gebracht, aber in der Regel im Calcül nicht berücksichtigt wurden. Dieß hatte zur Folge, daß den Schätzungen ein niereends statt findender Wirthschaftsturnus nach theoretischen Ideen zu Grunde gelegt wurde, von welchem Uebelstande Kenntniß zu nehmen sich selbst die hohe Hofkanzlei veranlaßt sah, deren Decret vom 19. April 1839, Zahl 11.569 den Mangel der Gemeindecüßlichkeit in den Catastraloperaten der Bezirke Landstraß und Kupertshof ausdrücklich anerkennt.

Die Bez.-Obriigkeiten, selten durch fachkundige Individuen repräsentirt, waren und sind überdieß mit anderweitigen Geschäften überhäuft. Bei Erhebung der Productenpreise, die so mächtig auf die Bestimmung des Reinertrages einwirken, ist das Jahr 1824 als Normaljahr angenommen worden, ein Jahr, in welchem der Grenzzoll gegen Steiermark noch bestand und auf die krainischen Weinpreise höchst günstig ein-

wirkte. Das Weideland ist gegen den klaren Wortlaut der Instruction nicht als das geschätzt, was es wirklich ist, sondern als das, was es unter andern Verhältnissen werden könnte, es ist auf die oft verhältnißmäßig so geringe Anzahl des Viehstandes, welches einen großen Terrain beweidet, keine Rücksicht genommen und nur auf dessen Flächenmaß gesehen worden. So wird z. B. in der Gemeinde Malgern (Bez. Gottschee) auf einer Fläche von 3.958 Joch 141 □Klstr. Wies- und Weideland (1003 Joch 191 □Klstr. Wiesen und 2954 Joch 1550 □Klstr. Weiden) ein Viehstand von 343 Schafen, 13 Pferden und 475 Rindern schwächsten Schlages erhalten; welcher Abstand gegen die Zahl des in Oesterreich, Steiermark und Kärnten auf einer gleichen Fläche gezogenen Viehstandes! Das Waldland ist mit unverantwortlicher Rapidität und Allgemeinheit geschätzt und so auch dabei übersehen worden, unproductive Theile desselben zu ercindiren, was namentlich im Adelsberger Kreise häufig der Fall war. Nachdem selbst die hohe Landesstelle eine Herabsetzung der meisten Productenpreise angenommen und verhältnißmäßige Percente für die Waldaufsicht in Abzug bewilliget hatte, widersetzten sich die Schätzungsorgane hartnäckig und leider mit Erfolg diesen mildernenden Ansätzen. Das Land selbst und dessen Repräsentanten konnten ihren unausgesetzten Vorstellungen erst dann einiges Gehör verschaffen, als mit dem Bekanntwerden der Schätzungsergebnisse in den Nachbarprovinzen die ungeheuere und isolirte Ueberschätzung Krains sichtlich hervorgetreten und somit auch die letzte Hoffnung geschwunden war, daß wenigstens durch die relative Gleichstellung der Provinzen in ihrer Schätzung auch eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast erfolgen werde. Aber auch dann noch blieben alle Vorstellungen ohne Erfolg, weil die Schätzungsorgane als die einzigen Sachverständigen jederzeit von der hohen Landesstelle wieder befragt, schon im Interesse ihrer ämtlichen Stellung und in dem — jedem Menschen angeborenen Drange, sein eigenes Werk zu schützen, so gewissermassen in letzter Instanz sprachen, und das nicht verwerfen konnten, was sie selbst in erster Instanz festgestellt hatten. Ja sogar, wenn sie selbst die Richtigkeit der gemachten Einwendungen zugestanden hatten, widersetzten sie sich doch der sofortigen Berichtigung ihrer Ansätze aus Furcht der folgerichtigen Rückwirkung einer einzelnen berichtigten Post auf das Verhältniß zu allen übrigen und der daraus hervorgehenden Erneuerung ihrer in hastiger Eile zum Abschluß gebrachten Arbeiten. Aus denselben Gründen blieben die in der Zwischenzeit eingetretenen, überdies in den Terminen übereilten Reclamationen für die Reclamanten in der Wesenheit ohne allen Erfolg. Bei allen Verhandlungen zwischen den Organen des Landes und den Schätzungsagenten aber hat sich der Mangel einer technischen Oberbehörde fühlbar gemacht und die mit hohem Hofkanzlei-Erlasse vom 27. November 1827, Zahl 4158 kundgemachte Aufhebung der Steuerregulirungs-Provinzial-Commission als eine Calamität für das Land erwiesen. Die k. k. Landesstelle, welche an deren Stelle trat, kann aber nach Beruf und Stellung unmöglich eine rein ökonomisch-technische Behörde sein; sie bleibt daher bei ihren Entscheidungen in Catastralangelegenheiten zum Theile doch immer auf das Gutachten ihres technischen Consulenten angewiesen.

Die geschilderten Mißverhältnisse zwischen Krain einer- und Steiermark und Kärnten andererseits, namentlich zwischen dem Neustädter- und Cillier-Kreise sind so

schreiend und grell, daß die in beiden Ländern erzielten Resultate neben einander unmöglich bestehen können; ist das eine als wahr angenommen, so ist zugleich die Unhaltbarkeit des Andern ausgesprochen. Daß bei dieser Sachlage eine Abhilfe für Krain stattfinden werde, darüber bei der Gnade und Gerechtigkeit, mit der Euerer Majestät landesväterliches Herz alle dem kaiserlichen Szepter unterworfenen Länder im gleichen Maße umfaßt, und bei den wohlwollenden Intentionen der Gesetzgebung, nur einen Zweifel hegen zu können, wäre frevelhaft und allzubetrübend.

Das ganze Creditwesen, das Vermögen der Waisen und Unwürdigen, die sich sonst so sehr des Schutzes unserer väterlichen, alle bestehenden Rechte achtenden Civil-Gesetzgebung zu erfreuen haben, ist überdies in der Gefährdung der Hypothekarsicherheit durch das neue Steuersystem erschüttert und bedroht; denn wenn man bedenkt, daß der postulierte Mehrbetrag der Grundsteuer von 146.816 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr. durch ein Bedeckungscapital von 2,936.327 fl. 25 kr. repräsentirt wird, welches obendrein das gesetzliche Vorzugsrecht der landesfürstlichen Steuern genießt, so ist es augenscheinlich, daß die Hypothekarsicherheit in Krain, wie mit einem Schläge durch das neue Steuersystem eine der obigen Summen gleiche Beeinträchtigung und Gefährdung erlitten hat. Aber es liegt auch im eigenen Interesse des Staates, daß er, einen illusorischen Calcul allzusehr vertrauend, sich nicht über seine eigenen Kräfte täusche, daß er durch ein überspanntes Steuersystem im tiefsten Frieden nicht jene Quellen vorzeitig erschöpfe, deren Versiegen in den Zeiten der Noth empfindlich und unerseßbar wäre, daß er eine bisher current eingebrachte Post seines Steuereinkommens nicht in eine uneinbringliche verwandle, indem er sie solventen gesegnetern Provinzen abnimmt und auf ein ärmeres, mit Rückständen behaftetes Land wälzt. Die hohe Hofkanzlei selbst hat, jene Uebelstände würdigend mit Decret vom 2. Mai 1840, Z. 9288 den Ständen Krains die beruhigende Versicherung gegeben: „Die neulich und von allen Betheiligten in Anregung gebrachte bedeutende Differenz in den Ertragsansätzen der krainischen, gegenüber den steiermärkischen Gemeinden sei fortwährend ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der vereinigten Hofkanzlei und sie behalte es sich vor, den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, in welchem diese Differenz entweder vollkommen ausgeglichen, oder auf eine allen Anforderungen entsprechende Art in der Steuerumlage berichtigt werden kann“. Diese ermuthigende Zusage ist aber bisher leider noch nicht in Erfüllung gekommen. Zwar ist demnach ein Versuch unternommen worden, die angeblich zu niedrig geschätzte Steiermark bei einer Revision in den Schätzungsansätzen zu steigern; doch haben sich hierbei nach wiederholter Prüfung die dortigen Schätzungsergebnisse als der Wahrheit entsprechend erwiesen und sind auch demnach von Ew. Majestät allergnädigst als richtig anerkannt und gut geheißten worden. Statt nun den consequenterweise vorgezeichneten Weg weiter zu verfolgen, nämlich durch eine entsprechende Revision das zu hoch geschätzte Land Krain in den Schätzungsansätzen herabzusetzen, haben die Schätzungsorgane sich begnügt, an dem schmalen Saume der Landesgrenze einige steiermärkische Grenzgemeinden herabzusetzen, wodurch ohne eine Abhilfe für Krain nur eine Unbilligkeit gegen die betreffenden steiermärkischen Gemeinden geübt wurde. So steht das Land Krain dem Lande Steiermark, der Neustädter im Ganzen dem Cillier Kreise im Ganzen noch immer in demselben ungelösten Schätzungs-

contrasten gegenüber, wie vor jenem engbemessenen Gleichstellungsversuche, der sogar die arithmetischen Grundgesetze über Proportionen vergessen zu haben scheint, und im kleinlichen Contraste gegen das großartige Werk eines stabilen Landescatasters steht.

Die treugehorsamen Stände Krains, welche ihre allerunterthänigste Bitte um Abhilfe der ihrem Lande durch den stabilen Cataster auferlegten Grundsteuerüberbürdung an den Stufen des Thrones Euerer Majestät vorzubringen wagen, erlauben sich, ohne der unerschöpflichen Gnade und tiefen Weisheit Euerer Majestät vorgreifen zu wollen und jede Verfügung Höchsterseben mit unerschütterlicher Unterthanstreue und Ergebung dankbar empfangend, einen Blick auf die Mittel zu werfen, durch welche ihrer Provinz geholfen werden könnte. Durch einen Pauschalnachlaß an der Summe der Steuervorschreibung würde die beabsichtigte Abhilfe doch deßhalb nicht erreicht, weil bei der Repartirung dieses Nachlasses nach dem Steuergulden, Contribuenten, die sich nicht beschwert fühlen, eine nicht verlangte Nachsicht erhielten, während dem wirklich Ueberbürdeten nicht nach seinem Bedürfnisse Hilfe gewährt würde. Durch Herabsetzung des die Steuerquote bestimmenden Percents für Krain würde derselbe Fall eintreten, überdieß aber auch das Aufrechterhalten der gegenwärtigen Schätzungsansätze noch die bedrohende Gefahr hinzukommen, daß in vielleicht nicht ferner Zukunft — aber schon der Name des stabilen Catasters deutet auf längere Dauer — wenn die Geschichte des Catasters in Krain und seinen Folgen für Krain nicht mehr so deutlich vor Augen und in der Erinnerung liegt, wie jetzt, eine spätere Staatsverwaltung keinen Grund mehr finden könnte, dem so hoch geschätzten Lande in einem geringern Percente einen Vortheil zu belassen, dessen die andern Provinzen entbehren.

Da aber gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung der treugehorsamen Stände Krains, die von jeher ihren Obliegenheiten gegen den Staat redlich und freudig nachgekommen zu sein sich rühmen dürfen, keineswegs auf einer Abneigung gegen ihre Steuerpflicht überhaupt, sondern nur auf dem Wunsche und der Bitte beruht, daß ihr Land auf der Grundlage einer gerechten Gleichstellung mit den übrigen Provinzen und nur nach seinen Kräften, nicht aber über diese hinaus, besteuert werde, so ist es auch ihre feste und tiefe Ueberzeugung, daß dem Lande gründlich und auf die Dauer nur durch eine gerechte und gründliche Revision der Grundschätzung geholfen werden könne.

Zwar ist der Abschluß des Catastralgeschäftes bereits erfolgt und eine Revision der Schätzung wäre mit bedeutenden Kosten verbunden, doch leben die treugehorsamen Stände Krains der festen Ueberzeugung, daß die Gerechtigkeit Euerer Majestät die Wiederaufnahme einer Verhandlung nicht versagen werde, die zwar der Form nach, aber nur mit Beeinträchtigung der Interessenten und ohne Lösung der wichtigsten Differenzen abgethan wurde; und daß die nie versiegende Gnade ihres allgeliebten Landesvaters in Anbetracht der ungeheuern Ueberbürdungssummen, die ein ganzes, armes Land indebite zu tragen hätte, die so viel geringern Kosten einer so nothwendigen Revision nicht scheuen werde. Diese Kosten erscheinen aber zugleich um so gemäßigter, als die theuersten Vorarbeiten des Catasters als Grundlagen unangestastet verbleiben könnten. Da die Resultate des Catasters aus einem viel gegliederten

Rechnungs-Verluste hervorgingen, wird es nur bei einem genauen Einblicke in dieses deutlich werden können, welche einzelne Glieder desselben auf irriger Annahme beruhten und daher das irrthümliche Resultat liefern mußten. Die Prüfung des angenommenen Brutto-Neinertrags und seines Verhältnisses zu den Culturskosten und der hieraus hervorgehenden Abzugspercente behufs der Gewinnung des Neinertrages in den einzelnen Gemeinden wird nur durch die Einsicht der gemeindeweisen Schätzungsoperate möglich werden, eine Einsicht, die den Revisionscommissären offen stehen wird, während sie den Ständen des Landes versagt blieb. Wenn die treugehorsamen Stände sich daher darauf beschränken mußten, nur die Uebelstände in den Resultaten des Catasters darzuthun, so müssen durch die Revision auch die Fehler seines Calcüls ersichtlich werden. Die Entgegenhaltung der gemeindeweisen Operate im Neustädtker mit jenen des Cillier-Kreises liegt um so näher, als gerade diese beiden Kreise in nächster Culturverwandtschaft und doch im grellsten Schätzungscontraste stehen, und somit die nächsten Anknüpfungspuncte zu einer Revision und Ausgleichung bieten. Doch würde der Neustädtker Kreis dem Cillier Kreise gegenüber immer noch in der Gefahr des Nachtheils schweben, wenn nicht die Verschiedenheit der beiderseitigen Bevölkerungsverhältnisse, des herrschenden Verkehrs, der offen stehenden Absatzwege u. s. w. gewissenhaft im Auge behalten würde. Dem Neustädtkerkreise mit einer Bevölkerung von 187.977 Seelen auf 72 □ Meilen ($2610^{57}/_{72}$ Seelen auf 1 □ Meile) gegenüber legt der Cillier Kreis mit seiner Bevölkerung von 212.418 Seelen auf 65 □ Meilen ($3267^{63}/_{65}$ Seelen auf 1 □ Meile) ein überwiegendes Capital von zahlreichern (pr. □ Meile um 657 Seelen) und somit wohlfeilern Arbeitskräften in die Waagschale. Der Cillier Kreis mit der großen Pulsader des innerösterreichischen Verkehrs: der Triester Commercial-Strasse, mit 29 Städten und Märkten (worunter 13 mit einer die Zahl 500 übersteigenden Seelenmenge), mit 27 Fabriketablissemens, drei frequenten Bädern (worunter Sauerbrunn) u. s. w. (Schematismus von Steiermark vom J. 1843) bietet den Producten seiner Grundbesitzer Absatzwege so großartiger und vielseitiger Gattung, wie sie der Neustädtker Kreis mit nur 13 Städten und Märkten (worunter nur 5 mit mehr als 500 Seelen), mit der einzigen unfrequenten Laibach-Agramer Poststrasse, mit nur 7 Fabriketablissemens und 1 unbesuchten Badeorte (Schematismus des Laibacher Gouv. vom J. 1843) nicht in entferntem Maße bieten kann, abgesehen selbst von der niedern Vorzüglichkeit seiner Boden-Erzeugnisse.

Diesemnach wagen die treugehorsamen Stände Krains die allerunterthänigste Bitte, Euer k. k. Majestät geruhe allernädigst zu bewilligen, daß auch dem Lande Krain die Wohlthat einer Revision zur Berichtigung der Ansätze des stabilen Catasters und zur dießfälligen Gleichstellung mit den Nachbarprovinzen insbesondere mit Steiermark, welchem die Wohlthat einer ähnlichen Revision bereits angediehen ist, zu Theil werden wolle; einstweilen aber, damit die so dringend nothwendige Abhilfe für die Provinz Krain sich nicht bis zur Vollendung des Revisionsgeschäftes verzögern, allernädigst zu verfügen, daß für die Zwischenzeit das im allerhöchsten Patente vom 23. December 1817, §. 26 ausgesprochene kaiserliche Wort aufrecht erhalten bleibe, dem zu Folge vorläufig nur die vorbestandene provisorische Grundsteuersumme im „Innern der Provinz nach dem Cataster umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz

im Ganzen aber erst dann bestimmt werden soll, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen sein wird“. Zugleich aber erlauben sich die treuehorsaamsten Stände vor Allem unterthänigst zu bitten, daß die Schätzungsrevision aus den bereits oben entwickelten Gründen nicht wieder in die Hände jener Schätzungsagenten gelegt werde, die ursprünglich mit diesem Geschäfte in Krain betraut waren, sondern, daß sie durch fremde, unparteiische und unbefangene Schätzungscommissäre mit gerechtem Hinblick auf die Localverhältnisse vorgenommen werde, damit sich auch für Krain der Wille und das väterliche Vermächtniß des höchstseligen, unvergeßlichen Vaters Euerer Majestät erfüllen und der stabile Cataster in Krain nach Höchstseiner wohlwollen Intention (Patent vom 23. December 1817) in der Wirklichkeit werden möge „eine Aufmunterung der Landescultur und möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte und eine gerechte Gleichstellung aller Contribuenten“.

II.

Aus dem stenographischen Berichte der achtzehnten Sitzung des krainischen Landtages zu Laibach am 24. Februar 1863.

Präsident: Wir kommen nunmehr zum Antrage des Herrn Dr. Loman, betreffend eine Petition in Bezug auf die Erhöhung der directen, insbesondere der Grundsteuer. Der Antrag ist hinlänglich unterstützt; ich ersuche daher den Herrn Antragsteller denselben nunmehr zu begründen.

Abg. Dr. Loman: Im Reichsgesetzblatte ist das Finanz-Gesetz vom 19. December 1862, Nr. 101 für das Verwaltungsjahr 1863 publicirt worden. Der V. Artikel dieses Gesetzes lautet zum Theile:

„Zur Bedeckung des in dem Verwaltungsjahre 1863 sich ergebenden Abganges von 62,502.654 fl. wird erstens der zu Folge der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 R. G. B. bestehende außerordentliche Zuschlag für die Dauer des Verwaltungsjahres 1863

- a. bei der Grundsteuer,
- b. „ „ Hauszinssteuer,
- c. „ „ Hausclassensteuer,
- d. „ „ Erwerbsteuer,
- e. „ dem Contributo arti e commercio im lomb. venet.

Königreiche, und

- f. bei der Einkommensteuer, verdoppelt“.

Ich habe in der Sitzung vom 19. Februar folgenden Antrag eingebracht:
„Die durch das Finanzgesetz 1862 für das Verwaltungsjahr 1863 ausgesprochene

Erhöhung der directen Steuer und insbesondere der Grundsteuer ist eine für das Herzogthum Krain unverhältnißmäßige, ohne Nachtheil des Landes nicht zu erschwingende Last.

Der Landtag von Krain sieht es daher für seine unabweisliche Pflicht an, in einer wohlmotivirten Petition an Se. Majestät den Kaiser über diese Steuererhöhung:

Erstens seine Besorgnisse auszusprechen;

zweitens die Bitte zu stellen:

a. Daß die Durchführung des besagten Finanzgesetzes für das Jahr 1863 im Herzogthume Krain mit möglichster Schonung und Nachsicht geschehe, und

b. daß das kaiserl. Ministerium in der nächsten Reichsraths-Session eine Finanzvorlage für die Regulirung der Grundsteuer auf eine für alle Königreiche und Länder Oesterreichs ebenmäßigen gerechten Grundlage, wodurch der seit der Einführung des stabilen Catasters dem Herzogthume Krain auferlegten unverhältnißmäßigen Grundbesteuerung ein Ende gemacht werde, vorlege.

Zur Verfassung dieser Petition werde ein Comité von fünf Mitgliedern mit dem Auftrage, selbe ehestmöglichst dem Landtage vorzulegen, bestellt.

Die Petition ist durch eine Deputation von drei Mitgliedern des Landtages Seiner Majestät dem Kaiser zu überreichen.“

Wenn ich einen solchen Antrag zu stellen mich unterfangen habe, so geschah dieses nicht, als hätte ich das Bewußtsein, daß ich im Stande bin, alle Motive und Daten für diesen wichtigen, folgeschweren Antrag vorzubringen. Es geschah dieß aus meiner Liebe zum Vaterlande, die gewiß jeder der Herren Abgeordneten gleich mit mir im Herzen trägt; es geschah, weil die Session bereits bedeutend vorgeschritten ist, und von einer anderen vielleicht kompetenteren Seite ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist.

Ich betrachte diesen Antrag nicht als die schließlich formulirte Bitte des Landtages in dieser Beziehung; ich will damit nur eine Anregung gemacht haben, indem ich wohl weiß, und darauf mit vollem Grunde vertraue, daß der allgemeine Patriotismus des ganzen Landtages unseres Landes, und insbesondere jener Männer, welche mit den Kenntnissen ausgerüstet in das Comité, welches dafür gewählt werden sollte, oder überhaupt jedes Comité, welches diesen Gegenstand zu behandeln haben wird, daß Mangelnde in meinem Antrage und an der Motivirung ersetzen werden, da meine Erfahrungen in dieser Beziehung nicht ausreichen. In dieser Rücksicht werde ich daher in meinem heutigen Vortrage auf das Allernothwendigste mich beschränken. Ich werde nur die zunächst liegenden Gründe, welche mir jedoch schon sehr schlagend erscheinen, für die Begründung meines Antrages, anführen und überlasse das Andere der Berichterstattung darüber.

Mich unterstützt aber auch das, was schon voran geschehen ist. Mehrere Herren Reichsraths-Abgeordnete aus diesem Lande haben die Stimme gegen die Steuererhöhung erhoben; im Herrenhause hat der hochverehrte Graf Auersperg diese Steuererhöhung rückfichtlich unseres Landes ganz offen mit jenem Namen bezeichnet, welchen sie in diesen Verhältnissen verdient.

Indem ich mich daher auch auf alle dießbezüglichen Vorträge, indem ich überzeugt bin, daß dieselben jedem der Herren Abgeordneten im Landtage noch als lebende Worte vorschweben, berufe, fühle ich mich jedoch verpflichtet, im Allgemeinen und insbesondere zuerst in formeller Beziehung meinen Antrag zu begründen.

Die formelle Begründung bezieht sich dahin, ob ich berechtigt war, im Sinne der Landes-Ordnung einen solchen Antrag zu stellen. Der §. 19 der L. O. sagt: „Der Landtag ist berufen, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes“.

Das Finanzgesetz ist Gesetz, wie ein anderes, und es hat eine außerordentliche und drückende Rückwirkung auf unser Land. Wenn es nun dem Landtage gestattet ist, directe Anträge über solche allgemeine Gesetze, hinsichtlich der Rückwirkung auf das Land zu stellen, so versteht es sich wohl, daß demselben Petitionen gestattet sind. Daß ich aber für die Ueberreichung der Petition einen besonders feierlichen Modus vorgeschlagen, daß ich gemäß §. 41 der L. O. auf eine Deputation hingedeutet habe, hat darin seinen Grund, daß diese Deputation Seiner Majestät dem allergnädigsten Herrn und Kaiser die vollste Ergebenheit und die unwandelbare Loyalität des Landtages, und die Versicherung der gleichen Gefühle des ganzen Landes mit lebendigen Worten ausdrückt, wenn gleich wohl der Landtag mit einer Bitte vor die Stufen des Thrones kommt, wenn er einen begründeten, gerechten Abbruch von der allgemeinen Steuererhöhung verlangt. (Bravo, Bravo.) Es geschah die Beantragung dieses Modus deshalb, daß diese unvergleichlich wichtige Frage so entsprechend und wahrheitsgetreu durch mündlichen Ausdruck unterstützt werde, damit für die Leiden unseres Landes in der Gnade des Monarchen, in der Einsicht des Ministeriums und der gesetzgebenden Factoren endlich eine Erleichterung eintreten möchte. (Lebhafter Beifall.)

Aber nicht bloß formell war ich berechtigt diesen Antrag zu stellen, wir haben auch so viele materielle Gründe dafür, daß ich mit Zagen an die Arbeit gegangen bin, aus jenem Materiale, welches in der Vergangenheit vorbereitet worden und in den bezüglichen Verhältnissen massenhaft liegt, zu einer flüchtigen Motivirung das Wichtigste hervorzuheben.

Weit sei es von mir, Scheingründe oder unrichtige Thatsachen anzuführen, ich bedarf deren nicht, weil ich nur zu sehr fürchte, daß ich der triftigsten Gründe welche übergehen werde.

Wenn ich einerseits die Nothwendigkeit der Bedeckung der Staatsbedürfnisse und ferner anerkenne, daß die vielen gegen Oesterreichs Bestand gerichteten Angriffe in der Vergangenheit, und die dagegen gefehrten Kriegsanstalten für die Erhaltung der Monarchie ohne Verschulden der österreichischen Regierung die österreichischen Finanz-Verhältnisse in eine sehr bedenkliche Lage gebracht haben, so kann ich auf der andern Seite jedoch mein Bedauern darüber nicht unterdrücken, daß die österreichische internationale Politik, namentlich vor dem Jahre 1848, durch die Unterdrückung der freiheitlichen Regungen am ganzen Continente so ungeschont für die Finanzlage des Vaterlandes allwärts Subsidien und Opfer verschwendete, durch welche das Vaterland um seine nothwendigsten Kräfte gebracht worden ist. Ich kann nicht mein Bedauern

darüber unterdrücken, daß in 30 Friedensjahren die Schuld von 400 Millionen, über eine Milliarde hinauf gekommen ist, anstatt daß man die Zeit benützt hätte, diese herabzumindern. Ich kann mein Bedauern darüber nicht zurückhalten, daß man die letzten Jahre bis zum Wiederaufgange der Sonne der Freiheit in Oesterreich durch eine kostspielige auf unnatürliche Uniformirung und Centralisation gerichtete Verwaltung einen unzweckmäßigen Aufwand und unerschwingliche Staatsbedürfnisse geschaffen hat, zu deren Bedeckung gegenwärtig die edelsten Kräfte des Volkes in Anspruch genommen und anderen Zweigen entzogen werden. (Lebhaftes Bravo.)

Es liegt nicht im Charakter unseres Volkes, es liegt nicht im Charakter des Landtages und auch nicht in dem meinigen einen Schmerzensschrei für nichts und nichts zu erheben; unser Land hat geschwiegen, es hat alle Steuerregulirungen ohne Murren und mit Geduld ertragen, bis einmal ein Zustand eingetreten ist, wo sich die Unfähigkeit der Tragung dieser Lasten allerwärts gezeigt hat. Wir haben neuerlich bei der Besprechung der Frage hinsichtlich der Incammerirung und Revidicirung des Provinzialfondes aus der ausgezeichneten Motivirung vernommen, wie opferwillig unsere Stände das Hab und Gut unseres Landes stets auf den Altar des größern Vaterlandes über Anforderung der Landesfürsten hingegeben haben. Wir haben leider auch vernommen, daß dafür in dieser Beziehung ihnen das nicht geworden ist, was zu erwarten gewesen. (Heiterkeit.)

Kein steht das Blatt der Geschichte hinsichtlich der Steuerpräsumirung in unserem Vaterlande; kein schwarzer Fleck ist darauf; keine Steuerverweigerung, keine Revolte, kein Aufstand steht darauf verzeichnet, und das, meine Herren! ermunthigt mich heute, daß ich ein ernstes Wort gegen die ungerechte Steuerüberbürdung erhebe (lebhafter Beifall), indem dieses Wort, das heute und zukünftig in dieser Richtung fällt, oder schon gefallen ist, als der wahrste Ausdruck der Sorge fürs Vaterland im Einzelnen ist, welches kleine Vaterland ein wichtiges Glied des gesammten Staatskörpers ist. (Lebhaftes Bravo.)

Solange Zeit die Steuerregulirungen nur das Erträgniß in äußerstem Maße in Anspruch nahmen, hat das Land, haben die Landstände es stillschweigend ertragen; als aber das Capital durch Einföhrung des stabilen Catasters auf eine bedenkliche Weise in Angriff genommen worden, da haben es die für die Wohlfahrt des Landes redlich besorgten Stände für ihre Pflicht gehalten, in vielen Vorstellungen, in vielen Einwürfen, in vielen Landtagsbeschlüssen und Gesuchen, ihr Gegengewicht gegen eine solche Besteuerung einzulegen.

Sie haben am 26. Juni 1839, am 11. Juli 1840, am 22. März 1841 solche Schriften an Seine Majestät überreicht.

Ganz besonders aber fühlten sich die Stände damals zu einer Protestation berufen, als durch den stabilen Cataster eine so unverhältnißmäßige Steuer-Mehranlage auf das Land gedrückt wurde; da haben sie im Jahre 1844 eine Petition an Seine Majestät den Kaiser mit einer solchen Entschiedenheit, mit einer so umfangreichen, Alles umfassenden Darstellung der Ueberbürdungsverhältnisse überreicht, daß ich heute nichts besseres weiß, als die wichtigsten Punkte aus derselben zu nehmen, und damit meinen heutigen Antrag nach so vielen Jahren wieder zu motiviren. (Ruf: sehr gut.)

Diese Schrift verdanken wir dem Patriotismus und der ausgezeichneten Feder des hochverehrten Herrn Grafen von Auersperg, welcher auch heute in unserer Mitte sitzt, und gewiß den Faden wieder dort aufnehmen wird, wo er ihn gelassen hat. (Bravo! Bravo! Bravo!)

Ich kann mich nicht enthalten, meine Herren! den Eingang dieser Schrift Ihnen wörtlich vorzutragen:

Dieser lautet:

„Eure Majestät!

Die treuehormamen Stände des Herzogthums Krain haben auf dem letzten Landtage am 11. Sept. v. J., d. i. 1843, bei Vernehmung des a. h. Grundsteuer-Postulats, welcher in Folge der Umlage des stabilen Catasters, die bisherige Steuerquote dieser Provinz von 535.731 fl. 11³/₄ kr. auf 682.547 fl. 34 kr, mithin um 146.816 fl. 22¹/₄ kr. steigerte, zu ihrem tiefen Schmerze zum erstenmale jene Bereitwilligkeit in Annahme des a. h. Postulats, welche ihre bisherigen Landtage charakterisirte, nicht an den Tag legen können und sich in ihrem Gewissen aufgefordert gefühlt, vor den Augen seiner geheiligten Majestät und des ganzen Landes, dessen Steuerinteressen zu vertreten sie gesetzlich berufen sind, sich bezüglich ihrer Mitwirkung und Zustimmung zu einem Besteuerungssystem ausdrücklich zu verwahren, welches auf unhaltbarer und unsicherer Basis beruhend, in seiner Ausführung den gänzlichen Ruin der Contribuenten unausbleiblich nach sich ziehen muß.“

Meine Herren! so haben die Stände des Landes Krain gesprochen; wir Vertreter des Volkes, die wir die Leiden des Volkes nicht minder sehen und kennen, werden nicht weniger offen, nicht weniger entschieden, insbesondere, nachdem noch zwei außerordentlich mitdrückende Momente, daß seit jener Zeit so viele neue Steuergattungen ins Land gekommen sind, und daß im letzten Reichsrathe und durch die Sanction Seiner Majestät des Kaisers eine so bedeutende Erhöhung der directen Steuern uns aufgelegt wurde, dazu traten, über die Steuerbedrückung unsere Stimme der Besorgniß und die Bitte um Abhilfe erheben! (Bravo!)

Für wahr, wenn man alle diese Mißverhältnisse in der Besteuerung ins Auge faßt, so muß man ohne weiters überzeugt sein, daß eine Abhilfe unserem Vaterlande dringend nothwendig ist, wenn nicht die Steuercontributionskraft vollständig erschöpft werden soll, da nunmehr vorzüglich nur außerordentliche Mittel, als: Executionen, Sequestrationen der Realitäten und des fundus instructus, zur Steuereinbringung führen, daß die Realitäten nach einander der Regierung gewissermaßen in die Hände fallen, und die Besitzer darauf nichts anders als Arbeiter sind. (Lebhafter Beifall, Rufe: sehr wahr!)

In dieser Schrift nun, welche ich erwähnt habe, hat der einstige Landtag, resp. der Verfasser desselben, die Betrachtung darüber aufgestellt, wie das Mißverhältniß der Grundbesteuerung in unserem Lande sowohl in absoluter als in relativer Beziehung vorhanden ist.

Diese Schrift verdient volle Glaubwürdigkeit, weil die Thatsachen, welche in derselben enthalten sind, nicht mit Emsigkeit, Absichtlichkeit und Vorsichtlichkeit gesucht

worden sind, sondern weil sie so aufgenommen worden sind, wie sie sich allerwärts von selbst leicht ergaben.

Es ist eine absolute und relative Ueberschätzung hinsichtlich des Reinertrages unserer Gründe erwiesen, und weil der stabile Cataster eben auf den Reinertrag basirt ist, so ist die Ueberbürdung mit der Grundsteuer von selbst erklärlich.

Die absolute Ueberschätzung erweist sich auf folgende Art: Es ist im Paragraph 192 der Instruction hinsichtlich der Catastral-Reinertrags-Erhebungen ausdrücklich anbefohlen, daß bei Bestimmung des Reinertrages auf Verpachtungen, gerichtliche Schätzungen und Verkäufe Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn die Verpachtungen auch nicht gerade die untrüglichen Werthmesser des Realitätenertrages sind, so sind sie doch in Rücksicht dessen, daß der Pächter einen Pachtshilling ohne andere weitere Lasten zu bezahlen hat, doch ein bedeutend verlässliches Mittel um den Werth einer bezüglichen Realität, und die Größe des Ertrages zu ermessen. Nun hat man mehrere solche Verpachtungen in Betracht genommen und daraus das Resultat gefunden, daß der Reinertrag nach dem Cataster, hinsichtlich der Pachtshillinge dieser in Betrachtung gestellten Realitäten, zweimal, ja dreimal höher, als der jener Rente aus den Pachtverträgen, aufgestellt worden ist.

Daraus ergibt sich, daß nicht $17\frac{47}{60}\%$, was das Percent der Grundsteuer war, hinsichtlich dieser Realitäten gilt, sondern daß das Percent sich auf $41\frac{13}{30}$, ja sogar auf $82\frac{23}{30}$ hinauf steigerte, so, daß nicht $17\frac{1}{2}\%$ Grundsteuer vom Reinertrage, sondern 41 und 82 % genommen werden; dieses gilt vorzüglich hinsichtlich der Waldungen und Weiden.

Ebenso hat es sich bei dem Vergleiche des angenommenen Cataster-Reinertrages gegenüber den gerichtlichen Schätzungen, welche doch als behördliche Werth- und Ertragsbemessungen Glauben verdienen, gezeigt, daß der Reinertrag 4mal höher angenommen worden ist, als die gerichtlichen Schätzungen desselben ergaben, und daß es sich ergibt, daß nicht 17 %, sondern 28 und 29 % von den bezüglichen Realitäten an Grundsteuer abgeliefert werden muß.

Die Verkäufe endlich ergeben daselbe Verhältniß. Die Verkäufe sind vermöge ihrer Stipulationen zwischen Käufer und Verkäufer, wenn man die Identität der Gründe, welche im Verkaufe stehen und deren Catastral-Reinertrag erhoben werden soll, constatirt, wenn man Gebäude und fundus instructus abrechnet, fast das untrügliche Werthzeichen, und da hat es sich ergeben, daß bei jenen Realitäten, die man im Vergleich stellt hinsichtlich des Verkaufes und des daraus sich ergebenden Reinertrages, und des angenommenen Reinertrages nach dem stabilen Cataster, daß nach demselben der Reinertrag 3mal höher angenommen worden ist, und daß 34 und 60 %, nicht 17 % der Grundsteuer auf dieselben fällt.

Es sind auch andere allgemeine Betrachtungen in dieser Schrift aufgestellt worden, welche sich eben aus dieser unverhältnißmäßigen Besteuerung ergaben; so z. B. daß viele Realitäten von den Besitzern verlassen worden sind, weil die jährliche Steuer so hoch fast, wie der Realitätenwerth und daher unerschwinglich war. Es ist ein Beispiel aus dem Bez. Gurfeld, Gemeinde Zirkle, darin angeführt, wo Jemand eine Realität um 8 fl. erkaufte und jährlich 7 fl. 34 kr. Steuer bezahlen mußte.

(Heiterkeit, Bewegung.) Ein anderer Fall, wo die Realität um 13 fl. 13 kr. gekauft wurde, und deren Grundsteuer 12 fl. 45 kr. betrug. Ein dritter Fall, wo die Realität um 12 fl. erkaufte wurde, und die Steuer 7 fl. betrug, und so viele dergleichen Beispiele, namentlich in Unterkrain.

Aber nicht bloß die absolute Ueberschätzung ist erwiesen, und ist bei der Grundbesteuerung in Krain vorhanden, sondern auch die relative Ueberschätzung zeigt sich auf eine so auffallende Weise, daß man kaum begreifen kann, wie eine relative Ueberschätzung namentlich im Verhältnisse der Länder Krain, Kärnten, Steiermark sich zum unberechenbaren Nachtheile unseres Landes bis heute erhalten konnte.

Das Land Krain hat nach dem provisorischen Cataster 535.731 fl. 11³/₄ kr. an Grundsteuer jährlich gezahlt, nach dem stabilen Cataster mußte es um jährliche 146.816 fl. 22¹/₄ kr. mehr bezahlen, während dem das Land Kärnten eine Abminderung im Betrage von 152.150 fl. (!) in seiner Grundbesteuerung erfuhr, und in Steiermark dieselben auch um 131.550 fl. erniedrigt wurde, so daß bei Vergleichung des Verhältnisses vor und nach dem stabilen Cataster zwischen Krain und Kärnten, wenn der Mehrbetrag von Krain mit 146.816 fl., und der Minderbetrag von Kärnten mit 152.150 fl. summiert wird, sich ein Mehrbetrag der jährlichen Grundbesteuerung Krains gegenüber Kärnten, um mehr als 300.000 fl. ergibt, was in den abgelaufenen 20 Jahren 6 Millionen ausmacht. (Sensation)

Meine Herren, was hätten wir mit 6 Millionen hinsichtlich der landwirthschaftlichen, der industriellen und anderer Bildungsschulen, der nothwendigen Humanitäts- und anderen Anstalten im Lande unternehmen können?! — Warum müssen wir jetzt in jeder Beziehung so sparsam sein? (Lebhafter Beifall im Hause und im Zuhörerraume.) — Warum müssen wir nach allen Seiten hin uns so enge halten, daß wir die Aufgabe der Bildung, des Fortschrittes, der Humanität, der Freiheit nicht lösen können?! (Bravo! Bravo!) — wir sind erschöpft, wir können uns nicht helfen, und sind am Rande unvergleichlicher Landescalamität, wenn wir nicht im Stande sind, durch diesen Landtag die Gnade des Monarchen, die Einsicht der Regierung und der gesetzgebenden Factoren zu einer endlichen Erleichterung zu erreichen.

(Lebhafter Beifall, Rufe: Sehr gut! im Hause und Zuhörerraume.)

Wenn man noch weiter in Betracht zieht, wie diese Steuererhöhung im Lande selbst sich dargestellt hat, so wird man sich darüber wundern, daß nach dem stabilen Cataster der frühere Laibacher Kreis allein mehr Lasten an Grundsteuern zu erschwingen hatte, als früher das ganze Land.

Nach dem provisorischen Cataster war das Land Krain mit dem Reinertrage von 1,063.670 fl. und der Grundsteuer von 535.731 fl. angenommen, und nach dem stabilen Cataster mit dem Reinertrage von 3,838.130 fl. und Steuer von 682.547 fl. Der Laibacher Kreis war früher mit dem Reinertrage von 433.273 fl. und nach dem stabilen Cataster mit dem Reinertrage von 1,278.961 fl., also gegenüber dem frühern Landesreinertrage von 1,063.670 fl. um 215.291 fl. Reinertrag höher, als früher das ganze Land Krain angesetzt.

Ich kann mich nicht enthalten, auch noch einige speciellen Besteuerungs-Verhältnisse nach dem stabilen Cataster zwischen Krain, Kärnten und Steiermark anzuführen:

Der ganze productive Boden Krains im Flächenmaße von 1,654.866 Joch 120 □Klstr. ist mit einem Reinertrage von 3,838.130 fl. angenommen, und zählt an Steuerquote 682.547 fl., so daß auf ein Joch productiven Boden ein Reinertrag von 2 fl. 19¹/₄ kr. und die Steuer mit 24³/₄ kr. entfällt. Kärnten hingegen, welches mit dem Flächenmaße von 1,594.996 Joch 437 □Klstr., also um nicht viel Joch schwächer im Flächenmaße angenommen wird, bezahlt bei einem Reinertrage von 2,530.441 fl., an Steuerquote 449.996 fl., — der Reinertrag ist daher 1 fl. 35 kr. und die Steuer nur 17 kr. pr. Joch. Und doch welcher Unterschied der Productivität ist zwischen Krain und Kärnten! Wie viel fruchtbarer ist Letzteres!

Wenn man nun die Nachbarreise von Krain und Steiermark: Neustadt, Gills, in Betracht zieht, so ergibt sich, daß der Neustädter Kreis mit 704.754 Joch Flächenmaß mit einem Reinertrage von 1,842.090 fl., mit der Steuerquote nach dem Cataster mit 327.585 fl., daher mit einem Reinertrage von 2 fl. 36 kr. pr. Joch und mit einer Steuer von 27³/₄ kr. pr. Joch nach dem stabilen Cataster aufgenommen wurde, während der Gills Kreis mit 631.242 Joch mit einem Reinertrage von 1,398.546 Gulden und mit einer Steuerquote von 248.707 fl., daher mit einem Reinertrage von 2 fl. 13 kr. und mit der Steuer von 23³/₄ kr. pr. Joch erscheint.

Wenn man noch die Nachbarbezirke ins Auge faßt, den Bezirk Gurksfeld in Krain, und den Bezirk Lichtenwald in Steiermark, so ergibt sich, daß Gurksfeld mit 38.513 Joch Flächenmaß, mit einem Reinertrage von 151.757 fl. eine Steuerquote nach dem Cataster mit 32.322 fl. zu entrichten hat, und daß der Reinertrag pr. Joch mit 4 fl. 42 kr. kommt, und die Steuer 50¹/₄ kr. beträgt.

Der auf der andern Seite der Save gelegene Bezirk Lichtenwald ist mit dem Flächeninhalte von 15.723 Joch mit dem Reinertrage von 31.194 fl. mit der Steuerquote von 5.547 fl. nur mit dem Reinertrage pr. Joch mit 1 fl. 58¹/₄ kr. und die Besteuerung mit weniger als der Hälfte, nämlich nur mit 21 kr., angesetzt. (Bewegung.)

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch einige schlagenden Parallelen zu ziehen, u. z. aus den einzelnen Nachbargemeinden und Hauptculturen mit Benützung der Reinertrags-Ausweise, wie die Commission sie entworfen hat. Die Gemeinde St. Ruprecht im Bezirke Neudegg wird mit einem Reinertrage von Einem Joch Acker mit 19 fl. 15 kr. und die Gemeinde St. Leonhard des Bezirkes Pragwald in Steiermark mit 6 fl. 25 kr., und die Gemeinde Arch des Bezirkes Gurksfeld in Krain von 1 Joch Wiesen mit 15 fl. 40 kr., und die Gemeinde Artitsch im Bezirke Rann in Steiermark nur mit 5 fl. 50 kr., also nur mit einem Drittel des Obigen, die Gemeinde Rauno, Bezirk Gurksfeld in Krain von 1 Joch Weingarten mit 32 fl. 40 kr., die Gemeinde Kapellen, Bezirk Rann in Steiermark mit 9 fl. 55 kr. (Bewegung) die Gemeinde Groß-Dollina im Bezirke Landstraß in Krain von Hutweiden mit 4 fl. 15 kr. und die Gemeinde Sremnitz im Bezirke Reichenburg in Steiermark mit 1 fl. 5 kr. im stabilen Cataster angenommen. (Bewegung.)

Welche Wirkung die hier ersichtlichen Differenzen im Reinertrage bei ihrer practischen Anwendung auf die Besteuerung ausüben, wolle man aus folgenden darüber aufgestellten Betrachtungen heraussehen:

Wenn ein und derselbe Acker aus 4 Joch I. Classe bestehen würde, so würde derselbe in Krain, Bezirk Neubegg, Gemeinde St. Ruprecht, nach dem Cataster von einem Reinertrage von 77 fl. eine Steuerquote von 13 Gulden 41 kr., in Steiermark, Bezirk Pragwald, Gemeinde St. Leonhard, aber von einem Reinertrage von 25 fl. 40 kr. nur eine Steuerquote von 4 fl. 33 kr. zu zahlen haben; eine Wiese von 5 Joch I. Classe würde in Krain, Bezirk Gurksfeld, Gemeinde Arch, von dem Cataster-Reinertrage 78 fl. 20 kr. eine Steuerquote von 13 fl. 55³/₄ kr. zahlen müssen, in Steiermark, Bezirk Mann, Gemeinde Artitsch, mit dem Reinertrage von 29 fl. 10 kr. nur eine Steuerquote von 5 fl. 11¹/₄ kr.; ein Weingarten von 3 Joch I. Classe würde in Krain, Bezirk Gurksfeld, Gemeinde Rauno, von einem Reinertrage von 98 fl. eine Steuerquote von 17 fl. 25³/₄ kr. bezahlen, und in Steiermark, Bezirk Mann, Gemeinde Kapellen, von einem Reinertrage von 29 fl. 45 kr. nur eine Steuerquote 5 fl. 17¹/₄ kr.; eine Waldrealität aus 10 Joch Hochwald, und 10 Joch Niederwald und 5 Joch Weide, sämmtlich I. Classe, würde in Krain, Bezirk Landstraß, Gemeinde Groß-Dollina, von dem Reinertrage von 30 fl. 45 kr. eine Steuerquote von 5 fl. 28 kr., und in Steiermark, Bezirk Reichenburg, Gemeinde Sremnitz, von dem Reinertrage von 10 fl. 37²/₄ kr. eine Steuerquote von 1 fl. 53¹/₄ kr. bezahlen.

Ich will nicht den h. Landtag mit weiteren Ausführungen aus besagter, ohnehin gewiß dem Comité vom hochverehrten Herrn Verfasser Grafen Anton v. Auersperg vorzulegenden Schrift ermüden, soviel aber dachte ich jetzt anführen zu müssen, damit man sieht, wie gerecht unsere Klagen über Steuerüberbürdung sind. (Bravo! Bravo!)

Ich halte jedoch dafür, daß, nachdem ich die directen Steuern im Allgemeinen als unverhältnißmäßig und als drückend bezeichnet habe, daß ich auch hinsichtlich der anderen directen Steuern einiges zum Beweise anführe.

Was die Hausclassensteuer betrifft, so ist dieselbe jetzt in 12 Classen getheilt. Nun, diese Eintheilung in 12 Classen entbehrt einer gerechten Grundlage, eines gleichen Maßstabes. So werden die Wohnungsbestandtheile von 1 bis 3 mit 70 kr. und von 30—35 mit 63 Gulden besteuert. Da ist ersichtlich, daß namentlich die großen Gebäude gegenüber den kleinen übersteuert sind.

Sowohl der Großgrundbesitzer, als der Besitzer überhaupt, der eine Wohnung für sich hat, für seine, vielleicht sehr zahlreiche Familie, für seine Diensthöten, welche ihm die Geschäfte besorgen, für die Aufbewahrung der Feldfrüchte, befinden sich in der traurigen Lage, dafür eine außerordentliche Hausclassensteuer zahlen zu müssen. (Bewegung.)

Namentlich trifft dieses den Großgrundbesitzer insoferne, als die ansehnlichen großen Schlösser unserer Vorzeit, wenn sie vielleicht auch nicht in allen Theilen gegenwärtig bewohnt und in Anspruch genommen werden, und wenn sie auch nicht zufälligerweise einem öffentlichen Staatsamte zur Wohnung dienen, dieselben außerordentlichen Steuern bezahlen müssen. Was soll geschehen?

Sollen sie dieselben zerstören, zu Ruinen machen, damit ein Verein Oesterreichs die Gelegenheit bekommt, diese Ruinen als Baudenkmale zu erhalten? (Lebhafte Bravo! und Heiterkeit.)

Es kann sich ein Besitzer einer solchen Realität von der Hausclassensteuer gar nicht anders retten, als sie wirklich zu zerstören, weil das Hofdecret vom 9. Juli 1840 sagt, daß eine Steuerherabsetzung nur durch die Beseitigung der äußern Mauer an der bezüglichlichen Wohnung erfolgen kann. Eine solche Beseitigung der äußern Mauer ist wohl eine Zerstörung der Wohnung, eine Zerstörung des Gebäudes selbst (Rufe: Sehr gut), und wie kann die erfolgen, wenn darauf Pfandrechte lasten. Es ist ein Besitzer einer solchen Localität verpflichtet, die enormen Steuern zu bezahlen, und ist außer Stande, sich in irgend einer Beziehung zu helfen.

Diese ungerechte Hausclassenbesteuerung könnte dadurch beseitiget werden, wenn ein gerechter Maßstab nach Verhältniß der Wohnungs-Bestandtheile, mit einem geringen jährlichen Ansätze angenommen würde.

Ich könnte besondere Objecte anführen, welche durch die Hausclassensteuer besonders ungerechtmäßig betroffen worden, so z. B. die Winzerhäuser in Weingärten. Dieselben sind nicht zur Wohnung, sie sind gewissermaßen zur Aufbewahrung der Weinbehältnisse, und zum vorübergehenden Gebrauche, namentlich zu jener Zeit, als in den Weingärten die Arbeiten dauern, bestimmt. Wenn sich die bezüglichlichen Arbeiter, welche die Arbeiten in den Weingärten besorgen, in dem Ofen, welcher im Winzerzimmer steht, ihre täglichen Speisen bereiten, so kann daraus wohl noch nicht geschlossen werden, daß diese Winzerhäuser zu einer stetigen Wohnung bestimmt, und daher mit der Hausclassensteuer zu belegen sind. (Rufe: Sehr richtig! ganz gut!) —

Ich übergehe zu der Hauszinssteuer. Nach §. 2 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. August 1850 sind in jenen Orten, wo die Mehrzahl der Gebäude im Wege der Vermietung benützt werden, auch die unvermietet gebliebenen, von dem Eigenthümer und dessen Familiengliedern selbst bewohnten Gebäude, der Hauszinssteuer zu unterziehen.

Nun, da kommt wohl ein Besitzer eines Hauses in die Lage, eine Hauszinssteuer zahlen zu müssen, wenn er auch nicht einen Raum hat, den er in Miethe geben könnte, oder dafür Parteien nicht findet. Wenn nun in einem Orte es solche Miethhäuser gibt, u. z. die Mehrzahl, — in welcher Beziehung man nicht sehr kritisch vorgeht — (Heiterkeit, Bravo!), welche Miethparteien aufnehmen, so muß jeder andere auch von seiner eigenen Wohnung die Hauszinssteuer bezahlen. Gegen dieses Unrecht ist keine andere Abhilfe, als wenn der gerechte Grundsatz aufgestellt wird, daß nur die wirklichen Zinsungen einer Besteuerung unterworfen werden. Als besondere Anomalie möchte ich besonders der Gasthäuser erwähnen. Die Gasthäuser haben ihre Localitäten für die Unterkunft der Reisenden bestimmt, oder unterhalten sie die Gäste in denselben. So lange die Einkommensteuer nicht besonders eingeführt, und das Wirthsgewerbe mit der Einkommensteuer nicht belegt war, so lange möchte es eine Berechtigung gehabt haben, daß die Gasthäuser mit der Hauszinssteuer belegt waren. Jetzt aber tragen sie die doppelte Steuer. Sie werden für ihren Erwerb doppelt besteuert. (Rufe: Ja, ganz richtig!)

Eine solche Anomalie besteht auch besonders hinsichtlich der Nebenlocalitäten, der Wohnlocalitäten für Verwalter, für Diener, für Arbeiter bei Herrschaften, bei Fabriken, bei Gewerkschaften; da werden die Arbeiter als Miethlinge angenommen,

und alle Forst- und andere Aufsichtshäuser, alle Gewerkschaftshäuser, wo die Arbeiter wohnen, mit der Hauszinssteuer belegt. Hier möchte ich namentlich 3 arme Orte von Oberkrain anführen. Der eine ist mein Geburtsort Steinbüchel, nebst dem Eisnern und Kropp. Von diesen Orten, wo nur gewissermaßen einige Gewerken, Arbeitgeber und Arbeiter wohnen, verlangt man die Bezahlung der Hauszinssteuer; wo die Nagelschmiede in so engen kleinen Zimmern und so enge an einander gedrängt wohnen, und wenn etwas, so gewissermaßen nur so viel dafür entrichten, daß die Erhaltung und Restituirung dieser Localitäten möglich ist.

In solchen Orten besonders ist die Hauszinssteuer sehr drückend.

Ich möchte noch einige Worte hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer sprechen. Die Erwerbsteuer, welche mit dem Patente vom 31. December 1812 in Oesterreich eingeführt, und im Lande Krain im Jahre 1816 publicirt wurde, ist auch nicht genügend, weil sie vorzüglich zur Grundlage die Anzahl der Einwohner hinsichtlich der Vertlichkeit, wo der zu Besteuernde sich aufhält, — aufgestellt hat. Ich möchte nur hier anführen, daß es in unserm Vaterlande sehr viele kleine Gewerbe, zum Beispiele: Maurer, Tischler, Schuster, Schneider, gibt, welche nur dann und wann sich mit der Aushilfsarbeit beschäftigen und in die Häuser gehen. — Diese werden mit einer zu hohen Erwerbsteuer belegt, weil für sie keine genug niedere Classe vorgesorgt ist, und so ergibt es sich, daß die armen Menschen Prävaricationen begehen, und dann noch mit Strafe belegt werden. — Für solche Gewerbetreibende ist der Ansat zu hoch, so wie andererseits für sehr große industrielle Unternehmungen die Erwerbsteuer noch zu niedere Ansätze aufgestellt hat. — Für die Erwerbsteuer muß in dieser Richtung eine Aenderung getroffen, überhaupt aber ein mehr gerechter Grundsat aufgestellt werden.

Ich möchte übrigens diesfalls noch einen besondern Fall aus dem Bereiche meiner eigenen Wahrnehmungen anführen. Die Advocaten und Notare Krains werden nach Maßgabe der Seelenanzahl des Bezirkes, in welchem sie sich aufhalten, besteuert, weil die Steuerbehörden annehmen, daß das ihr Wirkungskreis ist, und sie müssen demnach die Erwerbsteuer nach der höchsten Classe, daß ist mit 26 fl. 50 kr. jährlich bezahlen. In Istrien hingegen kommen sie glimpflicher durch, und zahlen die Erwerbsteuer nur im Betrage von 5 fl. 50 kr. Ich spreche nicht für meinen eigenen Vortheil, ich meine nur, daß es hier in diesem Falle sehr ersichtlich ist, daß die Anzahl der Einwohner des Ortes, in welchem sich ein Erwerbsteuerepflichtiger aufhält, keine richtige Grundlage bildet, denn, wenn man den Advocaten hinsichtlich der Seelenanzahl seiner Wirkungssphäre besteuern wollte, so müßte man den ganzen Kreis des Obergerichtsprangels zur Basis nehmen, weil derselbe im ganzen Obergerichtsprangels zu vertreten berechtigt ist, und man müßte eine, weiß Gott, wie hohe Steuer für ihn schaffen. Dieß sei nur angeführt, um zu bezeichnen, daß auch die Grundlage bei der Erwerbsteuer eine unrichtige ist. Nicht besser ist es mit der Einkommensteuer, welche mit der Erwerbsteuer gewissermaßen Hand in Hand geht.

Wenn ich nun so die unrichtigen Grundlagen hinsichtlich der directen Steuern flüchtig und oberflächlich bezeichnet habe, so ist es ersichtlich, daß die Behauptung

richtig ist, daß die Erhöhung jeder auf einer falschen Grundlage basirten Steuer, eine doppelt ungerechte, eine Erhöhung des ursprünglichen Unrechtes ist.

Ich habe daher mit großem Schmerze jene Sitzungen der Steuererhöhungen im hohen Reichsrathe mitgemacht, in welchem die Abgeordneten dieses Landes die Stimme für ihr Land erhoben und nachgewiesen haben, daß wir bei Vertretung unseres Landes keine Ausnahme constatiren, sondern nur gleich mit andern Ländern behandelt werden wollen. (Bravo, Bravo.) Ich muß mit desto größerem Bedauern jener Beschlüsse erwähnen, weil man persönlich überzeugt war, daß unser Land überbürdet sei, und doch der Uniformität wegen zu dem Beschlusse verfallen ist, vermöge dessen diese Steuer-Erhöhung uns in noch höherem Maße weiterhin drücken soll. (Bravo, Bravo.)

Da, meine Herren, möchte man wohl bedenklich werden, über die Wohlthaten der Februar-Verfassung. Denn, unsere Stände haben im Postulatlandtage fast mehr Rechte gehabt hinsichtlich der Steuervotirung, hinsichtlich der Aeußerung über die Bewilligung oder Nichtbewilligung, als wir gegenwärtig im Gesamt-Reichsrathe, wo wir Vertreter kleiner Länder eben nur eine erfolglose wörtliche Verwahrung gegen die Majorisirung von Seite anderer größerer Länder einzusetzen im Stande sind. (Einzelnes Bravo im Centrum.)

Mit Bangen und Furcht, meine Herren, sehe ich auch in die Zukunft, daß wir, wenn die Beschlüsse auf gleiche Art wie im vergangenen Jahre gefaßt werden, zu unserem Rechte schwer gelangen werden.

Ich möchte mir deshalb erlauben, die Gründe des Beschlusses des Abgeordnetenhauses in wenigen Worten und nur in so ferne zu prüfen, als dieser Gegenstand hieher gehört. Man hat dort gesagt, daß es sich bei der Erhöhung der Steuern darum handelt, alle Steuerkräfte des Reiches nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Deckung der Staatsbedürfnisse heranzuziehen.

Diese Motivirung brachte der Bericht hinsichtlich der Steuererhöhung für das Jahr 1863, mit der weitem Stütze auf die Verhandlungen hinsichtlich der beantragten Steuererhöhung für das Verwaltungsjahr 1862, und der Angabe, daß die dort angegebenen Gründe auch für das Jahr 1863 noch gelten.

Nun sind aber in dem Ausschußberichte für das Jahr 1862 Gründe in Menge angeführt worden, daß ohne Beschädigung der Landwirthschaft, ohne Beschädigung und Inangriffnahme des Capitals eine Erhöhung der Grund- und Hauszinssteuer unmöglich sei.

Wenn nun die Gründe des Jahres 1862 im verstärkten Maße für das Jahr 1863 galten, so verstehe ich nicht, wie es möglich war, daß man aus diesem Grunde zu einem ganz andern Schlusse kam, nämlich zur Steuererhöhung. (Bravo im Centrum.)

Weiters sagt derselbe Bericht, daß, um nicht zu den schon bestehenden, theils durch fehlerhafte Steuerprincipien, theils durch mangelhafte Durchführung derselben herbeigeführten Ungerechtigkeiten noch neue hinzuzufügen am zweckentsprechendsten schien, sämmtliche Steuern der Erhöhung zu unterziehen, und zwar nach möglichst gleichmäßigem Maßstabe. Wie ist es möglich, wenn man anerkennt, daß einzelne Steuer-gattungen auf falschen Principien beruhen, daß einzelne Steuergattungen unrichtig

durchgeführt sind, alle Steuergattungen einer Erhöhung zu unterziehen mit gleichen Percenten?! (Bravo!) Die Ungerechtigkeit ist evident. Hat man die Steuern erhöhen wollen, und war kein Grund der Contributionsfähigkeit dafür vorhanden, so wäre einfach zu sagen: Die Staatsverhältnisse, die Finanz=Calamitäten gebieten es.

Aber Gründe des Rechtes, Gründe der Logik hat man dafür nicht gefunden, konnte sie auch nicht finden. (Abg. v. Langer: Ganz richtig.)

Wie wird unser Land diese erhöhten Steuern aufbringen? Wenn wir betrachten, wie unser Land durch die bisherige Steuerüberbürdung so sehr um seine Kraft gekommen, so sehr gelähmt worden ist, so müssen uns ernste Besorgnisse erfassen. Betrachten wir die industriellen und landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres Landes, wo der Grundbesitzer seine Steuern zu entrichten nicht im Stande ist, wenn er nicht den nöthigen Zuschuß aus den industriellen Unternehmungen bekommt, oder wenn er nicht in den Wald oder in den Stall geht, um von seinem kleinen Capital wegzunehmen und zu verkaufen, um damit die Steuern erschwingen zu können.

Sehen wir Oberkrain an, das einst eine bedeutende Leinwand-, Tuch- und eine weit günstigere Siebfabrikation als jetzt hatte, so daß es überhaupt in industrieller Beziehung weit mehr producirt als jetzt, sehen wir, wie es in allen diesen Industriezweigen zurück geht, wie die Eisen- und Stahl-Industrie völlig stockt. Sehen wir uns die Verhältnisse in dem steinigem, sterilen Innerkrain an, die seit Eröffnung der Eisenbahn noch viel ungünstiger geworden sind. Blicken wir nach Unterkrain, und da möchte ich den Abgeordneten Herrn Derbitsch fragen, wie dort die Verhältnisse waren, als er als politischer Oberbeamte 20.000 fl. aus der Privat-Chatouille Seiner Majestät des Kaisers und andere 100.000 fl. erhalten hat, und derselbe von Gemeinde zu Gemeinde vertheilend gegangen ist, um durch milde Gaben die armen Leute vom Hungertode zu retten. (Abg. v. Langer: Ganz richtig.)

So stehen die Verhältnisse in unserem Vaterlande, und am besten Felde in Oberkrain, in Ober- und Unterfernitz, wo die Bauern die größten Huben besitzen, da, meine Herren, ist in einigen Jahren des Mißwachsens, nach wiederholten Schlägen und Elementar-Ereignissen die Industrie betrieben worden, daß Besitzer aus Baumrinden Brot gebacken und mit den eigenen Thränen dieses Brot gesalzen haben, weil sie nicht das Geld hatten, um sich das theuere Salz zu diesem Brote kaufen zu können. (Sensation und lebhaftes Bravo.)

Meine Herren, es gibt solcher traurigen Verhältnisse noch viele; man müßte von Ort zu Ort gehen, um sich allerwärts solche erzählen zu lassen; die Nothlage ist übrigens Allen bekannt, wozu soll ich solcher Calamitäten noch mehrere anführen.

Durch die Steuerüberbürdung ist aber ein solcher Tabularschuldenstand der Realitäten entstanden, daß das Erträgniß einer Realität in folgenden Richtungen sich verliert, und nach folgender Proportion vertheilt werden muß: Mehr als ein Drittel, die Hälfte nehmen die directen Steuern; mehr als ein Drittel geht auf die Zinsen der Tabularschulden — und der kleine Rest nur bleibt zur Restauration der Realitäten, zur Resandirung des Fundus instructus und — zur Erhaltung des Besitzers und dessen Familie. Von einem solchen Einkommen kann man sich nicht eine solche

Existenz erzielen, daß man nebst der kümmerlichen Erhaltung des Körpers auch etwas für die Bildung des Geistes zu thun vermöchte.

Ich bin nicht in der Lage, einen Ausweis hinsichtlich der vielen Executionen und Sequestrationen vorzuführen, die im ganzen Lande angewendet werden, um die Grundsteuer einzubringen; aber ich glaube, wir würden erstaunen, wenn wir die Zahl hören würden, und es ist in dem sonst stolzen Oberkrain schon fast keine Schande mehr, daß dem Landwirthe vom Fundus instructus das nothwendigste Vieh aus dem Stalle am Markte für die Steuer verkauft wird. (Sensation.)

Wenn wir dann weiter in Betracht ziehen, was das ganze Land an Einquartirung prästiren muß, wie groß die Vorspanns-Auslagen sind, so wird man es wohl begreiflich finden, daß wir eine erhöhte Steuer gar nicht zu erschwingen im Stande sind.

Hiezu kommen aber wohl noch andere unerträgliche Verhältnisse der Art und Weise der Eintreibung. Ich habe Beispiele, — ich will sie nicht näher bezeichnen, daß zu Steuerämtern oft aus weiter Ferne aus entlegenen Gegenden die Leute ihre Steuer bringen, und daß es den Steuerämtern nicht immer genehm ist, dieselben in Empfang zu nehmen, so daß sie wieder und wieder kommen, die Zeit versplittern, und sonst noch Geld aufwenden müssen, um die schwer zusammen gebrachte Steuer endlich an das Steueramt abzuliefern. Das sind bedauerliche Vorgänge, ohne von andern Dingen zu reden, wie es z. B. manchmal geschieht, daß Jemand bei Unkenntniß des Gesetzes, mit dem er sich helfen könnte, auch ein irrhümlisches, unrichtiges Begehren erfüllen muß. —

Ich habe sohin einiges Materiale zur oberflächlichen Begründung meines Antrages vorgebracht, und möchte nur noch mein Vertrauen auf die Gnade Seiner Majestät, auf die Einsicht der Regierung und der gesetzgebenden Factoren für ihre zukünftigen Beschlüsse noch mehr motiviren. Ich möchte dafür noch Gründe der politischen Wichtigkeit und Haltung unseres Volkes und Landes anführen. Dieses Land, in welchem wir wohnen, ist die Brücke nach Italien, in die Welt, und ist ferner der Isolator der Revolution in Italien und Ungarn gewesen. Ein Volk, welches nicht Treue zu seinem Monarchen im Herzen getragen hätte, hätte sich nur anzuschließen gebraucht an die beiden revolutionären Elemente, und es wäre eine gefährliche Verbindung zwischen diesen hergestellt worden. Das treue Volk von Krain kennt von solcher Untreue nichts. (Lebhaftes Bravo im Hause und im Zuhörerraume.)

Wir haben wohl noch wichtige Verdienste in unserem Lande. Unsere Eltern und Ahnen haben für die Erhaltung der Gesamt-Monarchie stets Alles bereitwillig gethan, sie haben besonders gegen die Türken, gegen die Franzosen gekämpft, und man kann sagen, niemals ist ein Makel auf die Vertheidiger, welche die Monarchie aus unserem Lande genommen hat, auf dem oder jenem Schlachtfelde gefallen. (Lebhafte Beifall, Rufe: sehr gut.)

Aus allen diesen Gründen, und aus dem weitem Grunde, daß, wenn wir, unzugegeben, wirklich noch Kräfte in unserem Lande hätten, dieselben für außerordentliche Ereignisse gespart werden sollen, für den außerordentlichen Fall, wo der Staat vielleicht wieder zu seiner Selbsterhaltung wird einen Kampf unternehmen müssen, wo

er uns auf eine außerordentliche Weise in außerordentlichem Maße und namentlich als Grenzvolk in Anspruch nehmen kann, erwarte ich die Erfüllung unserer Bitten.

Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, meinen bezüglichen, wohlgemeinten Antrag und hoffe, daß das bezügliche Comité denselben in specieller, entschiedener Formulirung vor das Haus wieder bringen und in der Motivirung vollständig ergänzen werde.

Ich gehe nur in einem Punkte von meinem Antrage ab, nämlich in dem, daß ich die Verweisung dieses Antrages an ein Comité aus fünf Mitgliedern beantragt habe.

Mir scheint es entsprechender, daß dieser Antrag auch an den Finanz-Ausschuß gewiesen werde, welcher Ausschuß allenfalls entweder durch Wahl im Landtage, oder dadurch verstärkt werden kann, daß das Comité einzelne, besonders erfahrene Mitglieder des hohen Hauses im Sinne der Geschäfts-Ordnung zu den bezüglichen Berathungen einladet.

Ich bitte daher, daß mein Antrag hinsichtlich der Verweisung an ein Comité aus fünf Mitgliedern nur eventuell für den Fall zur Abstimmung komme, als mein gegenwärtig gestellter Antrag auf Verweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß nicht angenommen werden würde. (Unhaltender, lebhafter Beifall im Hause und im Zuhörerraume.)

Abg. Graf Anton v. Auersperg: Ich erlaube mir, den Antrag des geehrten Herrn Vorredners, dessen warmer Patriotismus auch in diesem Augenblicke zündende Worte gefunden hat, aus ganzer Ueberzeugung zu unterstützen, und wenn mein Name auf dem ursprünglichen Antrage nicht unter den Unterstützenden erschien, so lag dieß bloß in dem Umstande, daß ich verhindert war jener Sitzung anzuwohnen, in welcher der Antrag eingebracht wurde. (Bravo! Bravo!)

Was nun die Begründung betrifft, so ist sie eine so überzeugende und ausführliche gewesen, daß ich mich enthalten kann, Weiteres anzuführen, und dieß um so mehr, als der Herr Vorredner auch Einiges, was ich zur Begründung eines ähnlichen Antrages vor vielen Jahren vorgebracht habe, wieder vorzuführen die Güte gehabt. Ich möchte dem nur beifügen, daß das grelle, schreiende Mißverhältniß, welches damals betont worden ist, auch jetzt noch, wenn auch mit einer mäßig geänderten Ziffer vorwaltet.

Es wird aber die Aufgabe der Commission sein, an welche dieser Antrag geht, diese allmählig durch die Zeitverhältnisse geänderten Ziffern richtig zu stellen.

Indem ich nun meinen persönlichen Dank für die freundliche Anerkennung, die mir geworden ist, ausspreche, gestehe ich, daß es zu einer meiner wohlthuedensten Erinnerungen gehört, in jenen Zeiten etwas zur Erleichterung der Lasten des Landes beigetragen zu haben, wenn diese auch nicht in dem Verhältnisse erfolgte, als es allgemein gewünscht, und als der Wunsch wirklich ein berechtigter war. (Lebhaftes Bravo im Hause und im Zuhörerraume.)

Ich glaube aber auch, eine Geisterstimme wird dem Herrn Vorredner danken, für die einer dahin gegangenen Versammlung gewordene Anerkennung, nämlich die der vormaligen Stände, welche gerade in diesen Räumen, zwar mit gebundenen Händen, aber mit Anwendung aller ihrer Kräfte gethan haben, was zu thun war, um die

Rechte des Landes zu wahren, und um eine gerechte Behandlung in dieser Steuerfrage, die zunächst ihrem Wirkungskreise anheimfiel, zu sichern.

Wie gesagt, die schreienden Mißverhältnisse in der Grundlage der Besteuerung bestehen heute wie damals, nur vielleicht in etwas geänderten Ziffern, und es wird wohl die höchste Zeit sein, diesem Mißverhältnisse einmal ein Ende zu machen. (Bravo.)

Es ist, nachdem man die Revision des Catasters im Jahre 1845 zugestanden hat, die weitere große Unbill vorgekommen, daß man eine Basis in dem Momente, als man deren Unrichtigkeit durch die zugestandene Nothwendigkeit ihrer Revision zugab, noch fortwährend aufrecht und factisch als Grundlage zu den Steuerumlagen beibehielt.

Es ist schon damals von der maßgebenden Behörde dieses Mißverhältniß anerkannt, und ist sich in jener vom geehrten Herrn Beredner angeführten Vorstellung darauf bezogen worden. Die vereinigte Hofkanzlei nämlich hat über eine der wiederholten Vorstellungen der Stände unter d. 2. Mai 1840 die beruhigende Versicherung gegeben: „Die neuerlich und von allen Betheiligten in Anregung gebrachte Besteuerungs-Differenz in den Ertragsansätzen der krainischen gegenüber der steiermärkischen Gemeinden, sei fortwährend ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der vereinigten Hofkanzlei und sie behält es sich vor, den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, in welchem diese Differenz entweder vollkommen ausgeglichen, oder auf eine, allen Anforderungen entsprechende Art in der Steuerumlage berücksichtigt werden kann“.

Daselbe Mißverhältniß, welches hier zwischen Krain und Steiermark angedeutet wird, gilt auch rücksichtlich des Verhältnisses von Krain zu Kärnten und wohl auch zu andern später als Krain in die Catastralarbeit einbezogenen Ländern.

Nach 20 Jahren einer ungerechtfertigten Steuerüberbürdung dürfte denn doch einmal dieser geeignete Zeitpunkt eingetreten sein! (Lebhafter Beifall im Hause und in dem Zuhörerraume).

Wenn ich hoffe, daß der Schritt, der von dem versammelten Landtage diesmal unternommen werden soll, eine nachhaltigere Wirkung haben werde, als die von den frühern Ständen eingeleiteten Schritte, so rechne ich auf die Kraft der Oeffentlichkeit und die Kraft des neu erwachten constitutionellen Lebens (Bravo, Bravo), ich rechne auf die Gnade und Huld, welche Se. Majestät der Kaiser diesem Lande in Anerkennung dessen stets bewährter Treue immer zugewendet hat. Ich rechne auf die vor den versammelten Völkern Oesterreichs gegebene Zusage des Herrn Finanzministers in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses sowohl als des Herrenhauses, zur nächsten Session eine Vorlage zu bringen, welche dieses Mißverhältniß behebt; ich rechne endlich auch auf den in Wien auf Grundlage des Patentens und der Verfassung vom 26. Februar bald wieder versammelten Reichsrath (Bravo); denn allerdings waren die Rechte der vormaligen Stände in Steuersachen formell weitergehend, als die des gegenwärtigen Landtages, was sie aber in praxi erreicht haben, das zeigt eben der Jammerzustand unseres Landes in Steuerangelegenheiten, und ich rechne darauf, daß die in dem österreichischen Reichsrathe concentrirte Kraft der österreichischen Völker in dieser Beziehung nicht wirkungslos operiren werde; ich rechne endlich aber auch auf ein

besseres Erkennen von Seite des Reichsrathes in seiner nächsten Session, weil ich glaube, daß unser Reichsrath eine ernste Mahnungs-Stimme, die aus der Vergangenheit zu uns herüber tönt, wohl beherzigen werde, daß man nämlich, um frei zu sein, zuerst gelernt haben muß, gerecht zu sein. (Bravo, Bravo.)

Was die formelle Behandlung des gestellten Antrages betrifft, so kann ich mich nur dem nun modificirten Antrage des Herrn Dr. Toman anschließen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Mülley: Ich glaube mich in allen diesen Ansichten vollkommen an die Anträge der hochverehrten Herren Vorredner zu halten, finde jedoch einen kleinen Antrag auch noch beizufügen:

Die Ueberbürdung in der Steuer des Kronlandes Krain ist sowohl durch die Herren Reichsraths-Abgeordneten, als wie gegenwärtig durch die Herren Vorredner auf so eine Weise erschöpft worden, daß ich dieselbe nicht mehr zu beleuchten nöthig habe.

Jedoch würde ich glauben, daß wenn diese Steuer-Ueberbürdung anderen Kronländern gegenüber gestellt wird, nicht so ein schneidendes, ein sprechendes Unrecht begründet erscheint.

Ein Unrecht kann und darf nicht gebuldet werden, und von dem Rechtlichkeitsfinne des h. Reichsrathes, so wie von der erhabenen Regierung, die ihrem vorbestandenen Wahlspruche: „*Justitia regnorum fundamentum*“ wohl getreu verbleiben wird, läßt sich allerdings ein ersprißliches Ergebniß der angestrebten Petition erwarten.

Die geehrten Herren Vorredner glauben zunächst die Abschaffung dieses Unrechtes in der Steuerrevision zu suchen.

Auch ich stimme diesem Antrage im Wesen vollkommen bei, nur glaube ich aber, daß in dieser Richtung die Hilfe zu spät kommen dürfte.

Eine vorübergehende Revision würde uns wenig Heil bringen, wir haben die traurige Erfahrung hinter uns, daß vor Einführung des stabilen Catasters dieses heute so oft angeregte Mißverhältniß zwischen den Nachbarländern oft empfunden und vor die Stufen des höchsten Thrones gebracht wurde.

Was war die Folge davon?

Eine Revision, vermöge welcher die Kreise von Marburg und von Gills um ein Unbedeutendes in der Catastral-Schätzung gehoben, und die Steuer in unserem gedrückten Lande an den Grenzen um ein Unbedeutendes der Parificirung wegen herabgesetzt wurde, während das Ganze auf morschen Stützen stehende Catastral-Gebäude im Innern in voller Kraft aufrecht erhalten wurde.

Wenn nun mit einer oberflächlichen Revision uns wenig gebient ist, so würde man glauben, daß zu einer radicalen Abhilfe in das Wesen der Catastral-Ueberschätzung eingegriffen werden soll.

Eine solche Arbeit, die eine förmliche Reambulirung involvirt, dürfte bei der thätigsten Anstrengung doch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Nun stelle ich die Frage an die hochverehrten Herren Mitglieder, ist das Land Krain wohl kräftig genug, durch mehrere Jahre noch diese Bedrückung, dieses Unrecht ertragen zu können?

Ich glaube mit einem entschiedenen Nein darauf antworten zu müssen.

Blicken wir auf das hinsiechende, verarmte und unwirthliche Innerkrain und resp. den Karst, so werden wir finden, daß sich dort bereits die Rückstände zu einer bedauerlichen Höhe anhäufen, und man nicht absehen kann, wie sie eingebracht werden. Man kann den Steuerämtern in keiner Beziehung eine Lauigkeit zum Vorwurfe machen, sie wenden die energischsten Mittel an, ja sie überschreiten sogar das bestehende Gesetz mit Rücksicht des §. 296 und 340 der Gerichts-Ordnung, daß sie auf den sogenannten fundus instructus und die sogenannten Berufs-Objecte keine Rücksicht mehr nehmen können. (Ruf: richtig.)

Gehen wir nach Unterkrain herab, so werden wir finden, daß der arme Landmann mit Elend und Noth ringt, daß er im Schweiß des Angesichtes für die unentbehrlichsten Lebensmittel kämpft, um sich vor Verfall, Hinsinken und Contributionsunfähigkeit zu retten. (Bravo.)

Nur der karge industrielle Oberkrainer dürfte vielleicht noch ein paar Jahre das Glück haben, sich vor dieser Hinführung zu bewahren, allein wodurch? Dadurch, daß er seine industrielle Ernte mit der Bodenernte vermengt, und daß er zur Unerledlichkeit der erstern die letztere einsetzt.

Meine Herren! die Erschöpfung, die Erlahmung durch die enorme Anspannung der Steuerkraft im Lande Krain ist, glaube ich, zulänglich dargethan, eine schleunige Abhilfe unerlässliches Bedürfniß, um es vor diesem Abgrunde zu retten, und ich glaube, daß eine solche nur in dem bestehen könne, wenn schon gegenwärtig auf einen positiven Nachlaß, rücksichtsweise eines aliquoten Theiles der ordinären Grundsteuer hingewiesen wird.

Ich erachte daher zu dieser angestrebten Petition noch den Antrag beifügen zu müssen:

„Der hohe Landtag beschliesse: Dieser Petition sei auch die unterthänigste Bitte beizufügen, im Kronlande Krain werde die Einhebung des vierten Theiles der ordinären Grundsteuer aus dem Titel der erwiesenen Ueberbürdung bis zur Durchführung der Catastralschätzungs-Revision bewilliget“. — (Einzelnes Bravo.)

Es steht dieser Punct nicht vereinzelt da, wir haben bereits zur Regelung der gleichen Mißverhältnisse in den zwanziger Jahren das Beispiel gehabt, wo ebenfalls ein aliquoter Theil, nämlich 20 % Einlaß auf sämtliche Urbarialien angeordnet worden ist.

Ich glaube in diesem Mittel den nächsten Punct zur Ueberhebung des Landes zu finden, daß es nicht unter der ungebührlichen Steuerlast unterliegt. (Bravo, Bravo!)

Abg. Dr. Toman: Ich bin sehr dankbar, dem hochverehrten Herrn Grafen Auersperg für die Ergänzung der Motivirung und für die Unterstützung meines Antrages, so wie auch dem geehrten Herrn Vorredner.

Doch erlaube ich mir gegen den Vortrag des geehrten Herrn Vorredners bloß zu bemerken, daß sein Antrag gewiß dem Comité sehr angenehm sein wird, daß aber geschäftsordnungsmäßig derselbe jetzt nicht gestellt werden kann, da über die Motivirung eines selbstständig gestellten Antrages nur die Verweisung an ein Comité oder die Nichtverweisung, resp. die Ablehnung erfolgen kann. Gewiß aber, wie ich es selbst auch in meinem Antrage angedeutet habe, wird das Comité diesen Antrag, welcher

auf einen bestimmten positiven Nachlaß der Steuer zielt, mit Freuden aufzunehmen, und auch denselben bei seinen Berathungen benutzen. (Bravo, Bravo!)

Präsident: Nach der glänzenden und erschöpfenden Motivirung des Herrn Antragstellers bleibt mir noch übrig, die Frage an die hohe Versammlung zu stellen, ob dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Toman dem §. 18 der G. D. gemäß an einen bereits bestehenden Ausschuß oder an einen neu zu creirenden zu verweisen sei. (Ruf: Finanz-Ausschuß.)

Diese Frage muß ich stellen.

Jene Herren, welche mit der Verweisung des Antrages an irgend einen Ausschuß einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

III.

Auszug aus dem stenografischen Berichte der vierzigsten Sitzung des krain. Landtages zu Laibach am 31. März 1863.

Präsident: Wir kommen nun zur Petition bezüglich einer Abminderung der Grundsteuer, und ich ersuche den Herrn Grafen Anton v. Auersperg als Berichterstatter seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Graf Anton v. Auersperg: Der Finanz-Ausschuß hat mir die Ehre erwiesen, mich mit der Berichterstattung über den vom Herrn Abg. Dr. Toman in der XVIII. Sitzung des Landtages bezüglich der Schritte, die zu einer Herabminderung der Steuererhöhung einzuleiten seien, zu betrauen. Ich habe mich nach dem Maße meiner Kräfte mit allem Eifer dieser Aufgabe unterzogen, ich muß dabei nur den Mangel an Zeit und den Mangel am vollkommen ausreichenden Materiale bedauern.

Es sind mir auch die Bedenken entgegen getreten, ob es denn auch gerechtfertiget sei, in dieser Zeit der allgemeinen Finanz-Calamität, die von allen Ländern des Reiches große Opfer erheischt, gerade aus Einem Lande einen Nothschrei, einen Hilferuf erschallen zu lassen. Allein ich habe mir auch gegenwärtig gehalten, daß wir nicht nur Pflichten gegen das große Ganze, sondern auch gegen das kleine Land haben, dem wir angehören (Bravo), daß wir hier in diesem Saale vor Allem versammelt sind, um diesen letzteren Pflichten gerecht zu werden.

Ich habe mich bei einer eingehenden Prüfung über die gegenwärtige Sachlage vollkommen überzeugt, und in der Ueberzeugung bekräftigt, daß dieses Land, obschon es durch eine vorausgegangene Revision des Catasters einige Erleichterung und Milderung erfahren hat, doch gegenwärtig noch an einer bedeutenden Ueberbürdung, namentlich andern Ländern der Monarchie gegenüber, zu leiden hat; ich habe mich über-

zeugt, daß diese Ueberbürdung gerade den kleinen Mann, den kleinern Grundbesitzer am Tiefsten und Empfindlichsten trifft. — Der große Grundbesitzer, wenn er auch in demselben Verhältnisse überbürdet ist, hat doch auch andere Quellen und Hilfsmittel, mit denen er die Last tragen, das Opfer erschwingen kann. Nicht so ist es bei dem kleinen Manne der Fall, ich habe mich überzeugt, daß es sich hier, wie ich mir auch schon in Wien auszusprechen erlaubte, um Existenzen handelt.

Aus der Ferne gesehen, von dem Standpuncte, den man in Wien wenigstens theilweise nimmt, mag in diesem Ausdrucke vielleicht eine Hyperbel, eine Uebertreibung liegen. Aber ich frage Sie, meine Herren, Sie Alle haben die Lage der Dinge unmittelbar vor Augen, Sie Alle stehen im Angesichte von unserer finanziellen und volkswirtschaftlichen Sachlage, ich frage Sie, ist eine Uebertreibung darin, können Sie nicht selbst es bestätigen, daß Existenzen in unserm Vaterlande gefährdet sind, eben durch die große Ueberbürdung, unter welcher wir leiden? (Rufe: Sehr richtig, sehr wahr!)

Ich hätte gewünscht, diese meine Ueberzeugung in dem Berichte, den ich Ihnen vorzutragen die Ehre haben werde, so darlegen zu können, daß sie auch Andern zur Ueberzeugung werde. Ich bitte Sie diesen Bericht, obschon er Sie vielleicht durch seine Ausdehnung und Beschaffenheit ermüden wird, doch mit einer erhöhten Aufmerksamkeit in der Richtung nämlich anzuhören, weil er die Bestimmung hat, nach dem Antrage der Commission jener Petitions-Adresse, die Seiner Majestät zu unterbreiten vorgeschlagen wird, als eine Beilage angeführt zu werden.

Nach dem Gesagten erlaube ich mir an den Vortrag des Berichtes selbst zu gehen. (Liest.)

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den vom Abg. Herrn Dr. Loman in der XVIII. Sitzung bezüglich einer Petition um Abminderung der Grundsteuer gestellten Antrag.

Es bleibt eine tief einschneidende aber nicht abzuläugnende Thatsache, daß die durch das a. h. Patent vom 23. December 1817 angeordnete, mit dem Steuerjahre 1843/44 in Krain factisch in's Leben getretene Neugestaltung des Grundbesteuerungssystems auf der Basis des stabilen Catasters für dieses Land nicht nur die in den wohlwollenden Intentionen des Gesetzgebers gelegene „Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit“ keineswegs verwirklicht, sondern statt der früheren Mißverhältnisse ein neues und noch empfindlicheres erst geschaffen, die großen und edlen Nebenwecke des neuen Steuersystems aber, nämlich: „die durch ein richtiges Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte“, wenn nicht scheitern gemacht, so doch wesentlich gefährdet und beeinträchtigt hat. — Wenn ein in seinen Grundsätzen und leitenden Gesichtspuncten so gemeinnütziges und zeitgemäßes Unternehmen, ein echtes Werk der Gerechtigkeit im Steuerwesen, wie der stabile Cataster, nach den Principien des a. h. Patentens vom Jahre 1817 sein sollte, seit dem ersten Bekanntwerden seiner Resultate, bei und nach der practischen Anwendung seiner Maßstäbe als Basis der Steuerumlage, und sofort in seinen Wirkungen bis zu der gegenwärtigen Stunde fortwährend

und fast ununterbrochen nur wohlbegründeten Vorstellungen, Einsprachen und Vermahnungen begegnete und begegnet und nur unter solchen Protesten durchgeführt wurde und fort besteht, und dieß in einem Lande, zu dessen Gewohnheiten die Wiedersehlichkeit gegen Regierungsmaßregeln wahrlich nicht gehört, wenn Contribuenten und Behörden, ehemalige Stände und gegenwärtige Vertretung des Landes die Ueberzeugung von der Ueberbürdung, welche dieses zu tragen hat, theilen; dann muß jenes System in seinem gegenwärtigen Bestande an einer tiefen Wunde kranken, und man wird nicht irre gehen, wenn man das Uebel nicht in den leitenden Grundsätzen des mehrgedachten a. h. Patentes, welche niemals angefochten wurden, sondern in der mangelhaften Aus- und Durchführung derselben, ja vorzüglich darin suchen und finden muß, daß dessen wesentlichste Grundbedingungen und Bestimmungen entweder ganz und gar nicht, oder doch nur unvollständig in Anwendung gebracht worden sind. Nach dem weisen Sinne des Gesetzgebers hatte der stabile Cataster keineswegs die Aufgabe die reine Bodenrente zu dem Behufe zu ermitteln, um darnach zu bemessen, bis zu welcher möglichsten Höhe dieses reine Einkommen eine Belastung mit Steuern zu ertragen vermöge.

In dieser Richtung müßte die Aufgabe bei der steten Wandelbarkeit der Bodenrenten jedenfalls eine, wenn nicht ganz unlösliche, so doch völlig illusorische und unzureichende bleiben.

Der Cataster hatte vielmehr die in dem a. h. Patente klar ausgesprochene Aufgabe, die in Form der reinen Bodenrenten ermittelten Steuerkräfte sowohl einzelner Contribuenten, als ganzer Districte und Länder unter einander in das richtige Verhältniß zu bringen, und dieses in den Ziffern möglichst genau festzuhalten zu dem Behufe, damit die Umlage der Grundsteuer, sei nun deren Gesamtsumme eine hohe oder niedrige, nach gerechten Maßstäben in den angemessenen Theilbeträgen auf die Contribuenten (seien dieß Individuen oder ganze Länder) stattfinden möge.

Wäre dieses richtige Verhältniß allseitig, namentlich länderweise ermittelt und inne gehalten, so bliebe es von nur untergeordnetem Belange, ob die Catastral-Ansätze der reinen Bodenrente über oder unter der wirklichen reinen Bodenrente gehalten seien, ob eine Ueber- oder Unterschätzung stattgefunden habe, weil ja eben in dem richtigen Verhältnisse der Renten-Ziffern unter einander die Garantie für die richtige diesem Verhältnisse gemäße Vertheilung der geforderten Steuersumme auf die Contribuenten geboten, und jede relative Ueberbürdung schon durch die relativ richtige Umlagsbasis hintangehalten würde.

In diesem Falle könnten Steuererhöhungen, wie sie in den letzten Jahren im Gange waren und noch neuerdings durch das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1863 gesteigert worden sind, allerdings zu sehr schweren und drückenden Lasten werden, sie würden aber doch auf allen Steuerpflichtigen mit dem gleichen Gewichte gleichartig lasten, und namentlich die Ueberbürdung einzelner Länder nicht nothwendig zur unausbleiblichen Folge haben.

So lange jedoch jenes richtige, der Wirklichkeit entsprechende Verhältniß in den Reinertrags-Ziffern (namentlich der Länder unter einander) als approximativ gerechte Umlagsbasis nicht ermittelt und fest gehalten ist, wird und muß jedenfalls (und stünden die Catastralansätze im Ganzen auch tief unter dem wirklichen Reinertrage)

eine ungleiche Vertheilung der Steuerlasten zum Nachtheile jener Länder eintreten, welche selbst in einer noch so billigen Schätzung über jene Linie hinaufgerückt wurden, welche sie in dem wirklichen Verhältnisse ihrer Steuerkraft zu jenem anderer Länder thatächlich inne halten. Das ihnen auf Grundlage dieser ungleichartigen Umlagsbasis zugewiesene Steuerprocent (gegenwärtig 16%) ohne Zuschläge, wird dadurch schon in seiner Ziffer zur schreienden Unwahrheit, indem dieses angebliche Procent sich für sie auf eine ungleich höhere Ziffer steigert, eine Steigerung, die progressive immer größere und empfindlichere Dimensionen in den Ziffern der Zuschlagsprocente annimmt, je mehr derlei Zuschläge auf Grund der ungünstigen Umlagsbasis einem solchen Lande zuwachsen.

Ist aber ein notorisch armes, und fast unfruchtbares Land in jenen Umlagsgrundlagen so hoch über das Niveau, welches seiner Steuerfähigkeit im Verhältnisse zu den Steuerkräften anderer Länder durch die Wirklichkeit angewiesen ist, hinausgerückt, daß es fast in die oberste Linie der Boden = Rentabilität hinaufgeschraubt erscheint, dann müssen sich folgerichtig auch die ihm dadurch aufgebürdeten Steuerlasten zu einer erschreckenden Höhe steigern, dann hat es einen Antheil an der Steuerlast der Gesamtheit zu tragen, welcher das gerechte Maß seiner Pflichten gegen diese weit überschreitet.

In dieser niederdrückenden Lage befindet sich Krain; das geschilderte Mißverhältniß ist der Grund der Beschwerden und Proteste, welche dieses loyale und opferwillige Land gegen die ungerechtfertigte Höhe der Steuerlast, welche der stabile Cataster in seinem gegenwärtigen Bestande ihm auferlegt, erhoben hat und noch derzeit erheben muß. Dieses Land ist es, welches vor Allem an einer jener traurigen Nachwirkungen zu leiden hat, welche das großartige und gemeinnützige Unternehmen des stabilen Casteres in seiner gegenwärtigen Anwendung nur darnm begleiten, weil wesentliche Bedingungen und Bestimmungen des Patentess vom Jahre 1817 unberücksichtigt und unausgeführt geblieben sind.

Es war vorauszusehen, und der Gesetzgeber hat es wirklich vorausgesehen, daß, nachdem die Catastraloperationen nur allmählig nach einzelnen Ländern, und somit zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten, von verschiedenen Organen, ja selbst unter dem Einflusse verschiedener Instructionen durchgeführt werden konnten, die abgeschlossenen Operate nach den einzelnen Ländern auch höchst ungleichartig, namentlich bezüglich der relativen Höhe der ermittelten Reinerträge, ausfallen mußten, daß letztere daher unmöglich als gemeinsame Umlagsbasis für sämmtliche catastrirte Länder angenommen werden konnte, bevor nicht das entsprechende Verhältniß und Gleichgewicht durch angemessene Parificirung der Länder unter einander hergestellt worden sei, wie denn ja auch zur Herstellung des der Wahrheit entsprechenden Verhältnisses einzelner Contribuenten, Gemeinden u. s. w. gegen einander im Wege der Reclamationen vorgesorgt war.

Das Patent vom Jahre 1817 bestimmt deshalb ausdrücklich: §. 26. „Undenjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermal im Ganzen angelegte Grund-

steuer=Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist“.

Es ist somit hier klar auf ein Stadium hingewiesen, welches der Umlage neuer, sich aus den Catastral=Operationen ergebender Quoten auf die einzelnen Länder voranzugehen habe, nämlich das Stadium der Nichtigstellung des Verhältnisses der Provinzen unter einander bezüglich der neuen Catastral=Schätzungs=Resultate, und zwar erst nach deren Vollendung in allen Provinzen.

Im gleichen Sinne vertröstet die vorbestandene Hofkanzlei die über das für Krain so mißgünstige Schätzungsverhältniß gegenüber Steiermarks beunruhigten vor=maligen Stände mit dem Erlasse vom 2. Mai 1840 Zahl 9288: „sie (Hofkanzlei) behalte sich vor, den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, in welchem diese Differenz entweder vollkommen ausgeglichen, oder auf eine allen Anforderungen entsprechende Art in der Steuerumlage berücksichtigt werden kann“.

Hier erscheint das auch seither nicht ausgeglichene Mißverhältniß zwischen Krain und Steiermark schon vor mehr als 20 Jahren als amtlich anerkannt. Das Ausgleichungsstadium aber ist weder rücksichtlich dieses Mißverhältnisses, noch viel weniger rücksichtlich der zwischen sämmtlichen catastrirten Ländern bestehenden Differenzen jemals durchgeführt worden, und die Umlage der Grundsteuer hat ohneweiters mit allen Uebelständen solcher Differenzen auf diese Länder stattgefunden.

Aber auch die in dem ersten Theile des §. 26 des Patentess vom Jahre 1817 angeordnete Bestimmung, daß vorläufig bis zu der allgemeinen Ausgleichung nur die alte Grundsteuersumme im Innern der Provinz auf Grundlage des Catastralsystems umgelegt werden solle, hat niemals practische Geltung gefunden.

Hätte sie diese in Krain erlangt, und wäre die bis 1843/44 bestandene Grundsteuersumme des Provisoriums pr. 535.731 fl. 11³/₄ kr. als Ordinarium in Vorschreibung geblieben und nur nach dem neuen Systeme umgelegt worden, so wäre ein wesentlicher Grund späterer und noch andauernder Beschwerne hinweg gefallen; indem sich nicht in Abrede stellen läßt, daß die Vertheilung der Steuertangenten auf die einzelnen Contribuenten im Innern dieses Landes jedenfalls eine gleichmäßiger und gerechtere ist, als die nach den Maßstäben des Josefimums, resp. des früheren Provisoriums bis dahin bestandene. Auch die späterhin zugewachsenen Zuschläge hätten sich nicht zu jenem Mißverhältnisse potencirt, welches den Contribuenten dieses Landes gegenwärtig so augenfällig überbürdet.

Die ersten verhängnißvollen Wirkungen der Nichtbeachtung der so eben erörterten beiden Hauptbestimmungen des §. 26. (Patent vom Jahre 1817) traten im Verwaltungsjahre 1843/44 zu Tage, als die bisherigen Steuersummen mehrerer Nachbarprovinzen, darunter die culturverwandten innerösterreichischen Länder Steiermark,

Kärnten und Krain zusammen gefaßt und nach dem stabilen Cataster auf diese Länder umgelegt wurden, eine Operation, in Folge welcher die bisherige Steuerquote Krains von 535.731 fl. 11³/₄ kr. auf 682.547 fl. 34 kr. C. M. erhöht, mithin um 146.816 fl. 22¹/₄ kr. gesteigert, während die alte Landes-Quote Kärntens von 602.147 fl. 45³/₄ kr. auf 449.996 fl. 55³/₄ kr., jene Steiermarks von 1,432.258 fl. 51³/₄ kr. auf 1,300.707 fl. 55 kr. herabgemindert wurden, Kärnten sonach eine Erleichterung von 152.150 fl. 49³/₄ kr., Steiermark von 131.550 fl. 56²/₄ kr. an jährlicher Grundsteuerveranschlagung erfuhr. Als das dießbezügliche Steuerpostulat den damaligen Ständen Krains auf dem Landtage am 11. September 1843 kund gegeben wurde, hielten sie sich als gesetzliche Vertreter der Steuerinteressen des Landes in ihrem Gewissen aufgefordert, sich bezüglich der Zustimmung und Mitwirkung zu einem noch auf so unsicherer Basis beruhenden Besteuerungssystem ausdrücklich zu verwahren, gleichzeitig aber in einer begründeten Vorstellung an den Stufen des Thrones die entsprechende Abhilfe zu erbitten.

Dieses unterm 9. Mai 1844 von dem verstärkten ständischen Ausschusse ausgefertigte Majestäts-Gesuch und die weiter durch ständische Abgeordnete in Wien gepflogenen Verhandlungen hatten zur Folge, daß mittelst a. h. Entschliesung vom 6. Juli 1845 (Hofkanzlei-Verordnung vom 12. ejusdem J. 23326) eine von Amtswegen vorzunehmende Untersuchung und Berichtigung der Catastral-Schätzungen im ganzen Neustadtler, theilweise nach einzelnen Culturen auch im Laibacher und Adelsberger Kreise angeordnet wurde. Man würde ungerecht sein, die Vortheile, welche diese Revision des Catasters dem Lande, und namentlich einzelnen Theilen desselben zugewendet hat, verkennen zu wollen, wenn auch diese Vortheile hinter den gerechten Erwartungen der Bevölkerung zurück geblieben sind. Die schreiendsten Mißstände der früheren Schätzung, insbesondere in den sich unmittelbar berührenden Grenzgemeinden, sind beseitigt, manche Ungleichheiten im Innern des Landes ausgeglichen und dadurch der ganzen Provinz eine Herabminderung von 40.028 fl. im Ordinarium der Grundsteuer zu Theil geworden, eine Erleichterung freilich, die erst im Jahre 1849 und zwar nur auf dieses Jahr in's Leben getreten, gar bald aber wieder vereitelt worden ist, indem schon im folgenden Jahre 1850 die Reihenfolge jener fortwachsenden Zuschläge beginnt, welche die auf 641.791 fl. C. M. herabgeminderte Grundsteuer-Vorschreibung im Laufe der Jahre bis zu der gegenwärtigen Höhe von 989 271 fl. ö. W. gesteigert haben. Andererseits aber müßte man vor der klaren Sachlage die Augen verschließen, wenn man nicht aussprechen wollte, daß durch jene Revision dem Gegenstande der Beschwerde keineswegs gründlich und im ganzen Umfange abgeholfen, und daß namentlich das Mißverhältniß von Land zu Land noch nicht behoben ist.

Die Gründe liegen zum großen Theile in dem nicht ganz unbefangenen und unabhängigen Vorgehen der Revisionsorgane, welches zu erörtern jedoch gegenwärtig vom Ziele zu weit ableiten würde. Um aber ein gewagt scheinendes Wort nicht ohne Belege auszusprechen, sei sich dießfalls auf den Amtsbericht des k. k. Kreisamtes Neustadt vom 23. März 1847 J. 3693 berufen. Thatsache ist es, und zwar behördlich und außerbehördlich anerkannte Thatsache, daß das Mißverhältniß zwischen Krain und

den Nachbarprovinzen, wie es in der erwähnten Majestätsbeschwerde der vormaligen Stände dargestellt wurde, im großen Ganzen, wenn auch in etwas gemilderter Ziffer noch fortbesteht, ja daß dieses für Krain so ungünstige Mißverhältniß seither dadurch noch größere und weitere Dimensionen angenommen hat, als noch andere mittlerweile catastrirten Länder ohne vorausgegangene Ausgleichung ihrer Schätzungs-Differenzen in die Umlage nach dem Cataster einbezogen worden sind, und die allen ebenmäßig anreparirte Ziffer von 16%, des Reinertrages als Grundsteuer-Simplum bei diesen Umständen unter dem Scheine der Gleichmäßigkeit in Wirklichkeit die größte Ungleichartigkeit in der Heranziehung zur Tragung der Staatslasten in sich birgt.

Diese Ungleichartigkeit wird in den nachfolgenden tabellariſchen Zusammenstellungen, denen die vom k. k. Finanzministerium veröffentlichten statistischen Tafeln zu Grunde liegen, zur deutlichen Anschauung gebracht.

Kronland	Geldreinertrag eines Jahres im Durchschnitte		Von der Grundsteuer entfallen im Durchschnitte auf						Auf einen Grundbesitzer entfallen									
			ein Joch		einen Kopf der Volkszahl		einen Grundbesitzer		vom bearbeiteten Boden		vom unbearbeiteten Boden		zusammen					
	Conventions-Münze												Joch	fl	Joch	fl	Joch	fl
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
Nied.-Oesterreich	4	16	—	53	1	45	9	8	6 ⁷ / ₁₆	—	4 ¹ / ₁₆	—	11 ² / ₁₆	—				
Ober-Oesterreich	4	8	—	53	2	13	13	44	9 ⁴ / ₁₆	—	6 ¹³ / ₁₆	—	16 ¹ / ₁₆	—				
Salzburg	1	21	—	17	1	56	10	57	9 ¹ / ₁₆	—	27 ¹² / ₁₆	—	37	—				
Steiermark	2	2	—	26	1	28	6	54	5 ¹⁰ / ₁₆	—	11	—	16 ¹⁰ / ₁₆	—				
Kärnten	1	35	—	20	1	35	8	36	6 ¹³ / ₁₆	—	18 ¹ / ₁₆	—	24 ¹⁴ / ₁₆	—				
Krain	2	2	—	26	1	26	5	45	4 ⁸ / ₁₆	—	8 ²⁰ / ₁₆	—	13 ¹² / ₁₆	—				
Küstenland	1	57	—	25	—	59	4	12	3 ¹² / ₁₆	—	7 ¹ / ₁₆	—	11	—				
Mähren	5	6	1	5	2	7	10	8	5 ¹⁴ / ₁₆	—	3 ⁹ / ₁₆	—	9 ⁷ / ₁₆	—				
Schlesien	4	1	—	51	1	33	11	38	7 ¹⁰ / ₁₆	—	6 ² / ₁₆	—	13 ¹² / ₁₆	—				
Krakau	2	56	—	37 ¹ / ₂	—	—	—	—	6 ⁷ / ₁₆	—	3 ¹⁴ / ₁₆	—	10 ⁵ / ₁₆	—				
Dalmatien	—	36	—	7 ³ / ₄	—	37	1	39	2 ⁷ / ₁₆	—	10 ⁸ / ₁₆	—	12 ¹⁵ / ₁₆	—				

Der erste Anblick dieser Tabelle scheint dem eben Gesagten zu widersprechen, wenn man daraus ersieht, daß in Krain auf 1 Kopf der Volkszahl eine der niedrigsten Durchschnittsziffern der Grundsteuer 1 fl. 26 kr. C. M. (nur Küstenland und Dalmatien haben eine niedrigere) und auf 1 Joch nur 26 kr. entfallen (nur Salzburg, Kärnten, Küstenland und Dalmatien stehen niedriger im Ansatz). Aber die Berechnung nach Köpfen ist hier illusorisch, da die Grundsteuer nicht nach Köpfen der Volkszahl, sondern nach Grundbesitzern vertheilt wird. Auf einen Grundbesitzer in Krain entfallen aber an Grundsteuer 5 fl. 45 kr., allerdings weniger als in den Nachbarländern Kärnten (wo auf 1 Grundbesitzer 8 fl. 36 kr. kommen) und Steiermark (mit je 6 fl. 54 kr.), was aber wieder daher rührt, weil der auf 1 Grundbesitzer in Krain entfallende Grundbesitz $13\frac{12}{16}$ Joch, um so viel kleiner ist, als jener, welcher in Steiermark ($16\frac{10}{16}$) und in Kärnten ($24\frac{14}{16}$) auf je einen Grundbesitzer entfällt, eine Differenz, die dadurch erklärbar wird, daß in Krain die Theilbarkeit der Grundstücke längst schon gesetzlich und practisch besteht. Um aber zu beurtheilen, ob die auf einen Grundbesitzer fallende Grundsteuer-Quote eine ganz angemessene sei, muß man die Eigenschaften seines Wirthschaftsgutes nach dessen Bestandtheilen, namentlich die aus den Verhältnissen der höheren Culturen (des bearbeiteten Bodens) zu den niedrern Culturen (des unbearbeiteten Bodens) sich ergebende Ertragsfähigkeit in's Auge fassen. Und da muß man gestehen, daß der Grundbesitzer in Krain mit einem Areal von $13\frac{12}{16}$ Joch, wovon nur ein Drittel ($4\frac{8}{16}$ Joch) bearbeiteter, zwei andere Drittel ($8\frac{20}{60}$ Joch) aber unbearbeiteter Boden sind, unter sehr ungünstigen Bedingungen wirthschaftet, indem namentlich die scheinbar unerhebliche Steuer auf dem werthloseren Boden als dem größeren Theile seines Besitzes lastet. Es ist einleuchtend, daß der Grundbesitzer in Nieder-Oesterreich, bei dem $67\frac{1}{16}$ Joch bearbeiteten Bodens nur einem Areal von $4\frac{11}{16}$ unbearbeitenden Bodens gegenüberstehen, oder jener in Mähren mit $5\frac{14}{16}$ Joch bearbeiteten gegen $3\frac{9}{16}$ Joch unbearbeiteten Bodens unter günstigeren und gewinnreicheren Wirthschafts-Verhältnissen arbeiten, als der krainische Grundbesitzer mit seinem größeren Grundbesitz, und daß sie eben dadurch ihre Steuertangente von 9 fl. 8 kr. und bezüglich 10 fl. 8 kr. leichter aufbringen werden, als dieser die geringere von 5 fl. 45 kr.

Das ganz gleiche Verhältniß von bearbeiteten zu unbearbeiteten Boden, wie bei je einem Grundbesitzer waltet auch bei den auf der Tabelle erscheinenden einzelnen Ländern ob; der Durchschnitts-Keinertrag von 2 fl. 2 kr. mit der entsprechenden Grundsteuer pr. 26 kr. vom Joch in Krain, geht größtentheils aus den zwei Drittheilen der niedern Culturen unbearbeiteten Grundes hervor, und verliert dadurch den anfänglichen Schein der Unbedeutendheit. Das Land Krain versteuert sonach in seiner Grundsteuer-Summe (heuer von 989.271 fl.) zwei Drittheile unbearbeitenden Grundes (Wälder, Hutweiden) und nur ein Drittheil von höheren ergiebigeren Boden-Culturgattungen, wie sich aus dem Verhältniß des Flächenmaßes seines unbearbeitenden Bodens 1,113.371 Joch zu jener seines bearbeiteten 540.620 Joch innerhalb seines productiven Gesamt-Areales von 1,653.991 Jochen anschaulich ergibt. Es zeigen sich sonach schon in diesen Zusammenstellungen die unverkennbaren Spuren

jener Mißverhältnisse in den Catastralschätzungen, welche Krain am meisten zu beklagen hat.

Diese Wahrnehmung wird jedoch zur klaren Ueberzeugung, je näher man die einzelnen Culturgrattungen prüfend in's Auge faßt; eine solche Prüfung aber bringt gleichzeitig mit dem obwaltenden Mißverhältnisse auch manche Erklärungsgründe seines Entstehens zur deutlicheren Anschauung. Der Catastral-Neinertrag ist das Ergebniß eines combinirten und complicirten Calcüls, in welchem sich einerseits die Natural-Production mit den Productenpreisen zur Ermittlung des Geld-Brutto-Ertrages, andererseits die aus mannigfachen Zifferansätzen sich summirenden Culturskosten zur Ermittlung des Abzugs-Procentes als Hauptfactoren gegenüber stehen. Es ist einleuchtend, daß eine einzige zu hoch oder zu niedrig gestellte Ziffer das ganze Rechnungsgerüst aus seinen Proportionen verrücken und das wahre Verhältniß zu gefährden vermag. Hieraus erklärt und entschuldigt sich, daß verschiedene Schätzungsorgane, in Ländern, zu verschiedenen Zeiten beschäftigt, auch wenn sie das gerechte Ebenmaß in ihren Operationsbezirken pflichtgemäß und gewissenhaft innehielten, dennoch Schätzungsergebnisse zu Stande brachten, welche mit jenen anderer Organe und Districte in bedenklicher Differenz standen und den Widerspruch der darunter Leidenden wecken mußten. Daß in Krain gar manche jener Ziffern verhältnißmäßig zu hoch gegriffen wurden, wird aus der nachfolgenden das Ackerland mehrerer catastrirter Länder betreffenden Tabelle ersichtlich. Mögen immerhin einzelne Gegenden andere Culturen z. B. den Weinbau, den Futterbau in Verbindung mit der Viehzucht, die Forstwirthschaft u. s. w. als Ihre gewinnreichsten Einkommenquellen nennen, so bleibt die eigentliche Feldwirthschaft, der Ackerbau doch unbestritten im großen Ganzen das sichere Fundament und der Regulator der gesammten Landwirthschaft. In diesem Sinne ist ihm auch im Cataster die Hauptrolle zugewiesen und manche andere Culturen haben sich in ihren Zifferansätzen vorschriftmäßig nach ihm zu regeln. Darum sind die bei dem Ackerlande obwaltenden Differenzen von eingreifender Wichtigkeit und einer genaueren Erörterung würdig.

Erträge und angewendete Preise.

(Erzeugnissen, Culturen und Preise.)

Gerste		Heiden		Kartoffeln		Mais		Abgabe= Procente	Vom öst. Joch	
pr. Joch	Preis	pr. Joch	Preis	pr. Joch	Preis	pr. Joch	Preis		Geld= Brutto- Ertrag	Geld= Reiner- trag
Natur. Brutto- Mengen	pr. Mengen	Natur. Brutto- Mengen	pr. Mengen	Natur. Brutto- Mengen	pr. Mengen	Natur. Brutto- Mengen	pr. Mengen			
14 ⁵⁰ / ₆₄	1. 3	7 ⁴⁵ / ₆₄	— .42 ¹	88 ⁴⁸ / ₆₄	— .14 ¹	20 ³⁵ / ₆₄	— .58	49 ² / ₄	10. 39	5. 22
—	—	6 ²⁸ / ₆₄	— .48 ³	94 ⁵⁷ / ₆₄	— .13 ²	—	—	52 ³ / ₄	14. 9	6. 41
—	—	—	—	—	—	—	—	53 ³ / ₄	13. 59	6. 28
11 ¹¹ / ₆₄	— .56 ²	8 ⁴ / ₆₄	— .46 ¹	81 ⁵⁹ / ₆₄	— .13 ¹	18 ³⁷ / ₆₄	1. 4 ¹	60 ² / ₄	15. 4	5. 58
11 ¹⁸ / ₆₄	1. 3 ³	6 ⁴¹ / ₆₄	— .52 ²	80 ⁵⁹ / ₆₄	— .14 ²	22 ⁵⁶ / ₆₄	1. 10 ²	55 ² / ₄	15. 13	6. 47
12 ³² / ₆₄	1. 8 ²	7 ⁴⁶ / ₆₄	1. 1	73	— .16 ¹	14 ⁴² / ₆₄	1. 12 ³	56 ² / ₄	17. 5	7. 22
5 ⁴⁵ / ₆₄	1. 7	5 ¹⁶ / ₆₄	1. 8 ¹	68 ²⁷ / ₆₄	— .17 ²	8 ²⁸ / ₆₄	} 1. 16 1. 26	53	8. 30	3. 59
17 ⁸ / ₆₄	1. 9 ³	10 ³² / ₆₄	— .49 ²	97 ⁶⁰ / ₆₄	— .12 ³	18 ⁵⁰ / ₆₄	— .56	46	12. 32	6. 47
—	—	10 ⁷ / ₆₄	1. 10	112 ⁵⁷ / ₆₄	— .13 ³	—	—	55 ¹ / ₄	12. 44	5. 42
10	1. 10	6 ²¹ / ₆₄	— .33	74 ¹⁴ / ₆₄	— .11	—	—	49 ¹ / ₄	7. 5	3. 36
3 ²⁰ / ₆₄	1. 9	1 ⁵⁸ / ₆₄	1. —	40 ²⁶ / ₆₄	— .18	9 ⁶ / ₆₄	1. 14 ¹	60 ¹ / ₄	5. 33	2. 13
—	—	—	—	—	—	15 ⁵ / ₆₄	— .45 ³	—	—	—
—	—	—	—	—	—	14 ¹⁸ / ₆₄	— .47 ¹	—	—	—
—	—	—	—	—	—	15 ²⁴ / ₆₄	— .32 ²	—	—	—

Ein Blick auf die Tabelle zeigt, daß unter allen hier aufgezählten Ländern (nebst Krain noch Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Küstenland, Mähren, Schlesien, Großherzogthum Krakau und Dalmatien) Krain mit 17 fl. 5 kr. pr. Joch den höchsten Geldbrutto- und mit 7 fl. 22 kr. den höchsten Reinertrag aufweist, obschon es in den Hauptkörner-Gattungen Weizen $8\frac{30}{64}$ Metzen pr. Joch, und Korn $8\frac{54}{64}$ Metzen die geringste Bodenproduction (Küstenland und Dalmatien abgerechnet) als Natural-Brutto-Ertrag besitzt; auf gleich niedriger Productions-Stufe steht es durchschnittlich in den übrigen Erzeugnissen des Ackerbaues. Man sollte nun denken, wo die Produktionskraft des Bodens eine so farge, müsse dem nothwendig um so größeren Culturaufwande auch ein höheres Abzugsprocent entsprechen; und doch hat die fruchtbarere Steiermark ein höheres Abzugsprocent ($60\frac{2}{4}$) als Krain ($56\frac{2}{4}$), etwas höher, sogar als das productionsschwächste Dalmatien ($60\frac{1}{4}$). Ein noch wesentlicher Erklärungsgrund für die überraschende Höhe des angeblichen Acker-Reinertrages in Krain liegt in den Catastralpreisen. Unter allen genannten Ländern hat Krain nach Salzburg den höchsten Preis des Weizens mit 2 fl. $19\frac{3}{4}$ kr. C. M. und des Kornes mit 1 fl. 19 kr., somit höher als Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Krakau, Dalmatien. Aehnliche Höhen nimmt es mit den Preisen der übrigen Erzeugnisse des Ackerlandes ein. Gerste (1 fl. 10 kr.) und Hafer ($42\frac{3}{7}$ kr.) Krains stehen sogar unter allen genannten Ländern im Preise am höchsten. Die Kartoffeln (17 kr.) sind nur in Dalmatien (18 kr.) höher im Preise veranschlagt. Mais in Krain (1 fl. $12\frac{3}{4}$ kr.) steht nur in Dalmatien 1 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr. und Küstenland 1 fl. 16 kr. höher, Cinquantin 1 fl. 2 kr., im letzteren jedoch niedriger. Von andern nicht in der Tabelle vorkommenden Erzeugnissen erscheint der Preis des Flachses (pr. Str.) mit 11 fl. 40 kr. in Krain höher als in Kärnten 8 fl. 52 kr., Mähren 9 fl. 49 kr., Schlesien 11 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. und Nieder-Oesterreich 7 fl. 50 kr., jener von Kleesutter und Esparfette in Krain (31 kr.), während er auf gleicher Höhe nur in Mähren ($31\frac{3}{4}$ kr.), in allen andern Ländern aber niedriger steht. Wollte man zur Erklärung der unverhältnißmäßig hoch gegriffenen Körnerpreise in Krain, das bekanntlich an Cerealien nicht so viel erzeugt, als es braucht, auf dessen Marktpreise hinweisen, so müßte man dagegen auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen den Preisen jener Märkte, auf welche der Producent seinen Ueberfluß zum Verkaufe bringt, und den Preisen jener Märkte besteht, auf welchen der Landmann den Mangel seines eigenen Bodens durch Ankauf des ihm nothwendigen Nahrungsmittels zu decken hat. Letzteres ist der Fall mit den Marktpreisen Krains und die Preishöhe des nicht im Lande erzeugten, sondern von Außen importirten Productes kann einer gerechten Boden-Ertragschätzung füglich nicht zu Grunde gelegt werden. (Bravo! Bravo!) Das Gesagte erklärt, wie es zugeht, daß die farge Ackerkrumme Krains im Cataster mit einem höheren Reinertrage beziffert werden konnte, als die andern genannten Länder mit Einschluß Mährens und seiner gesegneten Hanna. Es tritt aber auch das bestehende Mißverhältniß und die dringende Nothwendigkeit überzeugend hervor, so namhafte Ungleichheiten im Sinne einer gerechten Grundbesteuerung thunlichst bald zum Ausgleich zu bringen.

Da nach der Schätzungs-Instruction die Culturart der Gärten sich in der Art nach dem Ackerlande zu normiren hat, daß die letzte Classe der Gärten min-

destens der 1. Ackerklasse gleich zu halten ist, so ergibt sich daraus, daß die bei dem Ackerlande Krains nachgewiesene Ueberschätzung folgerichtig auch bei den Gärten stattfinden mußte. Und in der That weist Krain mit 12 fl. 27 fr. pr. Joch gegenüber seinen Nachbarn Steiermark mit 10 fl. 30 fr., Kärnten 12 fl. 9 fr., Küstenland 9 fl. 50 fr. den höchsten Reinertrag auch von den Gärten auf, welche in Krain das nicht unbedeutliche Areal von 2.683 Joch einnehmen.

Die gleiche Einwirkung übt die Schätzung des Ackerlandes auf die Bauarea aus, welche instructionsgemäß den Aekern II. Classe gleichgehalten werden muß. So nimmt die Bauarea Krains unter den auf der Tabelle III. aufgeführten eif. Kronländern an Höhe der Geld-Brutto-Ertragsziffer mit 18 fl. 47 fr. und der Reinertragsziffer mit 8 fl. 29 fr. den obersten Rang ein. Die Gesamtbauarea des Landes mit 4.787 Joch erscheint mit einem Geld-Bruttoertrag von 89.891 fl. und einem Reinertrag von 39.738 fl. angesetzt.

Es ist hier der directe Einfluß der überhohen Schätzung des krainischen Ackerlandes auf die mit ihm vorschriftsgemäß zu parificirenden Culturen dargestellt, aber es ist nicht zu verkennen, daß der Ackerbau als Grundveste und Regulator der gesammten Landwirthschaft auch auf die andern Cultursgattungen, wie in der Wirklichkeit, so auch in der Catastral-Schätzung seinen indirecten Einfluß ausübt, und daß demnach auch rücksichtlich der letzteren zu hoch gegriffene Ansätze von jenen Organen ausgehen mußten, welche das Ackerland Krains in einer auf den ersten Blick erkennbaren aller Verhältnisse spottenden Ueberhöhe taxirt hatten, einer Ueberhöhe, die allein schon genügen mußte, über die Eignung der hierländigen Catastral-Schätzung zur practischen Anwendung bei combinirten länderweisen Grundsteuer-Umlagen den Stab zu brechen. Wenn auch auf den folgenden, die andern Hauptculturen betreffenden Tabellen, die erörterten Mißverhältnisse auch nicht so schlagend hervortreten, so sind doch auch bei diesen jene mittelbaren Einflüsse zu Ungunsten Krains theilweise nicht zu verkennen.

	W i e s l a n d										Bau = Area		
	Heu			Grummet			Keine Wiesen überhaupt				Abzugs-Perzente	Geld-ertrag pr. Joch	
	Natur. Brutto- Ertrag pr. Joch	süßes	sauer-	Natur. Brutto- Ertrag pr. Joch	süßes	sauer-	Abzugs- Perzente	Geld-ertrag pr. Joch		Brutt.		Rein	
		Preis pr. Centner	res		Preis pr. Centner	res		Brut	Rein				
Heu überhaupt			Grummet überhaupt										
Nieder-Oesterreich	8 ²⁷ / ₁₀₀	29	20 ¹ / ₄	7 ²³ / ₁₀₀	22 ³ / ₄	15 ³ / ₄	20 ¹ / ₄	6. 12	4. 57	49 ¹ / ₄	10. 28	5. 18	
Ober-Oesterreich	10 ⁶² / ₁₀₀	26 ³ / ₄	17 ¹ / ₂	9 ² / ₁₀₀	20 ¹ / ₂	13	22 ² / ₄	6. 50	5. 17	52 ³ / ₄	14. 43	6. 58	
Salzburg	7 ⁹⁶ / ₆₀₀	27 ³ / ₄	18 ¹ / ₂	7 ³⁰ / ₁₀₀	22 ³ / ₄	13	27 ² / ₄	3. 40	2. 39	54 ³ / ₄	14. 23	6. 32	
Steiermark	7 ⁷⁵ / ₁₀₀	26 ² / ₄	19 ¹ / ₂	6 ⁴⁹ / ₁₀₀	21	14 ³ / ₄	28 ¹ / ₂	5. 57	4. 16	60 ³ / ₄	14. 25	5. 42	
Kärnten	6 ³⁷ / ₁₀₀	26 ² / ₄	18 ³ / ₄	5 ⁸⁷ / ₁₀₀	21 ¹ / ₂	15	25	4. 36	3. 27	54 ³ / ₄	14. 36	6. 42	
Krain	4 ⁸⁵ / ₁₀₀	31 ¹ / ₂	22 ³ / ₄	7 ⁰⁷ / ₁₀₀	25	17	24 ² / ₄	4. 30	3. 23	55 ³ / ₄	18. 47	8. 29	
Küstenland	2 ⁵ / ₁₀₀	27 ² / ₄	20 ¹ / ₂	5 ⁸⁰ / ₁₀₀	21 ² / ₄	14	26 ¹ / ₄	4. 13	3. 7	51 ³ / ₄	14. 15	6. 55	
Mähren	7 ⁹¹ / ₁₀₀	30 ² / ₄	24 ¹ / ₂	8 ⁵⁶ / ₁₀₀	26 ² / ₄	19 ¹ / ₂	19 ¹ / ₂	8. 25	6. 48	45 ¹ / ₂	14. 27	7. 40	
Schlesien	7 ⁶⁹ / ₁₀₀	29 ² / ₄	24 ¹ / ₂	9 ¹⁵ / ₁₀₀	24 ² / ₄	18	17 ³ / ₄	8. 29	6. 58	55	13. 40	6. 9	
Großherzog. Kratau	7 ⁷⁴ / ₁₀₀	25 ² / ₄	16 ² / ₄	6 ⁶⁴ / ₁₀₀	19 ² / ₄	11	20 ¹ / ₂	5. 56	4. 44	48 ² / ₄	6. 46	3. 29	
Dalmatien	—	15 ³ / ₄	12	—	—	—	25 ² / ₄	3. 9	2. 21	59 ³ / ₄	7. 24	2. 59	

Das Wiesenland Krains nimmt bekanntlich in den landwirthschaftlichen Verhältnissen dieses Landes eine sehr ungünstige Stellung ein. Das Zurückbleiben seiner Viehzucht ist eine fühlbare Folge davon. Das Land ist ein in großen Strecken quellenarmes, und seinen Wiesen fehlt zumeist eine der Hauptbedingungen der Productivität, die regelmäßige Bewässerung. Der Cataster hat diesen Mangel zum Theil anerkannt, indem er den Natural-Brutto-Ertrag eines Joches Wiesen mit nur $4^{85}/_{100}$ Ctr. Heu beziffert und nur Küstenland und Dalmatien mit niedrigeren Ziffern aufführt. Aber wie ist der Widerspruch erklärbar, daß derselbe für das Heu so karge Wiesenboden doch an Grummet so fruchtbar wird, daß sein Gesamt-Brutto-Ertrag pr. Joch $7^{67}/_{100}$ Ctr. betragen soll? mithin im Herbst eine höhere Productionskraft entwickelt, als das im Frühjahr bei der Heuproduction ihm so überlegen dargestellte Wiesen-Areale der meisten andern auf der Tabelle ersichtlichen Länder? (Hört! Hört! — Sensation.) Auch was die Heu- und Grummetpreise anbetrifft, reißt Krain wieder unter den mit den höchsten Preisen angesetzten Ländern; sein Preis für süßes Heu ($31\frac{1}{4}$ pr. Ctr.) ist der höchste, jener für süßes Grummet (25 kr.) der zweithöchste (nur Mähren mit 26 kr. höher) aller genannten Länder. Beispielsweise (obchon eigentlich nicht hieher gehörig) sei erwähnt, daß auch sogar das Schilfheu Krains in der Preishöhe von 12 kr. nur von Mähren 12 kr. und Küstenland $12\frac{2}{4}$ kr. erreicht wird. Dem wahren Verhältnisse von Cultur Aufwand und Boden-Production dürfte es gleichfalls kaum entsprechen, daß das Abzugsprocent bei der Cultur gattung Wiesen (von Küstenland und Dalmatien zu geschweigen) in Salzburg, Steiermark und Kärnten ein höheres ist, als in dem beziehungsweise productions-sterilerem Krain. Die bezeichneten Rechnungsfactoren ins Auge gefaßt, dürfte Krain, welches in ausgedehnten Strecken seines Gebietes bezüglich des Wiesenlandes an Aridität mit Küstenland und Dalmatien verwandte Verhältnisse aufweist, auch in dem beim Wiesenlands-Heinertrage scheinbar zu seinen Gunsten sprechenden Ziffern doch noch über der Wirklichkeit veranschlagt stehen.

Die Behandlung von Hutweiden hängt vorschriftsgemäß in einer angemessenen Parificirung mit dem Wiesenlande zusammen und regelt sich nach letzterem, daher im Wesentlichen namentlich in Bezug auf Productenpreise das oben Gesagte auch auf das Wiesenland Krains anwendbar ist. Unbemerkt möge es jedoch nicht bleiben, daß die Hutweiden mit Holznutzung in Krain im Heinertrage pr. 27 kr. höher stehen, als jene Kärntens (24 kr.), Steiermarks (26 kr.) und Küstenlands (24 kr.), was nur durch die hohen Catastralpreise des Holzes in Krain erklärbar sein dürfte. Ganz unerklärbar aber bleibt bei den Weiden mit Obstnutzung die Höhe Krains mit 9 fl. 3 kr. jenen Kärntens (4 fl. 25 kr.) und Steiermarks (3 fl. 26 kr.) gegenüber.

K e i n l a n d

K a l d l a n d

	Natur- Brutto- Ertrag pr. Sodj an Eimern	P r e i s pr. Eimer	Kugungs- % /o	G e l b e r t r a g		Natur- Brutto- Ertrag pr. Sodj Käfler= Holz	S o l g p r e i s e			R e i n e r t r a g pr. Sodj	
				Brutto Sodj	Rein		Durch- schnitt ber Sodj- preise	hartes Sodj	weiches Sodj	Sodj= Rieber= Rablungen	
Nieber = Doffereich	22 ²⁸ / ₄₀	2. 23	55	59. 6	26. 38	87 ¹ / ₁₀₀	1. 44 ¹ / ₄	—	—	1. 15	2. 59
Dber = Doffereich	—	—	—	—	—	1 ¹⁷ / ₁₀₀	—56 ² / ₄	—	—	1. 4	1. 52
Salsburg	—	—	—	—	—	1 ¹⁵ / ₁₀₀	—19	—	—	—21	—22
Steiermark	16 ² / ₄₀	2. 1	65 ¹ / ₄	32. 24	11. 18	1 ² / ₁₀₀	—19	—30 ³ / ₄	—16 ² / ₄	—20	—21
Rärnten	12 ²² / ₄₀	—53 1. 10*)	78	12. 20	2. 43	9 ⁰ / ₁₀₀	—17 ¹ / ₄	—21 ³ / ₄	—17	—16	—15
Krain	16 ⁸ / ₄₀	1. 43 ³ / ₄	64 ³ / ₄	30. 48	10. 49	9 ¹ / ₁₀₀	—26	—24 ³ / ₄	—28 ² / ₄	—23	—28
Siffentant	9 ¹ / ₄₀	2. 22 ³ / ₄ 2. 15 ² / ₄ *)	62	14. 34	5. 28	6 ⁵ / ₁₀₀	—59 ² / ₄	—	—	—23	—46
Mähren	12 ³⁰ / ₄₀	2. 48	52 ² / ₄	34. 5	16. 27	1 ²¹ / ₁₀₀	1. 44	2. 9	1. 31	1. 57	2. 44
Schlesien	—	—	—	—	—	1 ²⁶ / ₁₀₀	1. 27	1. 51 ¹ / ₄	1. 23 ³ / ₄	1. 46	2. 14
Großherzogthum Krakan	—	—	—	—	—	1 ⁶ / ₁₀₀	1. 28 ¹ / ₄	1. 56	1. 22	1. 29	2. 49
Dalmatien	9 ²⁴ / ₄₀	1. 4	67	3. 39	3. 39	1 ⁸ / ₁₀₀	—16 ² / ₄	—	—	—	—

*) Stotter.

Das Weinland Krains, namentlich Unterkrains, welches vor der im Jahre 1854 allerhöchst angeordneten Revision in der allerschreidendsten Ueberschätzung gegenüber der Weinbaudistricte der Nachbarländer, insbesondere Steiermarks stand, hat durch jene Revision eine aner kennenswerthe Berücksichtigung gefunden, welche die Durchschnittsziffer des Weinertrages im Verhältnisse von Land zu Land als eine der Wirklichkeit näher stehende erscheinen läßt. Gegen die frühere Ziffer Krains 13 fl. 47 $\frac{1}{4}$ Kreuzer, beträgt die jetzige nur 10 fl. 49 $\frac{2}{4}$ kr., die frühere Durchschnittsziffer des Neustädter Kreises 14 fl. 39 $\frac{2}{4}$., die jetzige 11 fl. 16 $\frac{1}{4}$ kr. Die im Adelsberger Kreise 6 fl. 59 $\frac{2}{4}$ kr. ist sich gleich geblieben.

Die zwischen weinbautreibenden Gegenden und Gemeinden demungeachtet hier und da noch fortbestehenden erheblichen Differenzen können an diesem Orte, wo es sich nur um das Verhältniß der Länder unter einander handelt, füglich unberührt bleiben.

Eine geringere Abhilfe hat das Waldland Krains im Wege jener Revision gefunden, wenn auch die gegenwärtige Durchschnittsziffer eine kleine Herabminderung gegen die früher bestandene erfuhr. Die Ziffern der Tabelle drücken noch bei Weitem nicht das richtige Verhältniß der reinen Waldrente Krains zu jener anderer Länder aus. Von Ober- und Niederösterreich, Mähren und Schlesien kann hier füglich nicht die Rede sein, denn die großartigen und reichlichen Productions- und Absatzverhältnisse jener Länder, gepflegt durch die lohnendste Forstwirtschaft, lassen eine Parallele mit Krain gar nicht zu. Aber daß das richtige Verhältniß zwischen den unter verwandten Culturverhältnissen stehenden und ähnliche Industriezweige pflegenden Nachbarländern in den Ziffern nicht correct ausgedrückt ist, welche für Krain den Weinertrag der Hochwaldungen mit 23 kr., für Kärnten 16 kr., für Steiermark 20 kr., jenen der Niederwaldungen für Krain mit 28 kr., Kärnten 15 kr., Steiermark 21 kr. veranschlagen, diese Ueberzeugung muß auf den ersten Blick sich aufbringen. Obgleich Krain im Natur-Brutto-Ertrage à $\frac{91}{100}$ Kfltr. pr. Foch mit Kärnten $\frac{90}{100}$ fast gleich, gegen Steiermark $\frac{12}{100}$ aber namhaft niedriger steht, hat es doch den höchsten Weinertrag aufzuweisen, weil auch hier wieder die Durchschnittspreise des Holzes pr. Klafter, Krain 26 kr., Kärnten 17 $\frac{1}{4}$ kr., Steiermark 19 kr. zu Ungunsten Krains einwirken. Legt man — ganz abgesehen von der gänzlichen Unverkäuflichkeit des Holzes in manchen Gegenden Krains — die allerdings in einigem Aufschwunge begriffene, aber doch den gleichen Unternehmungen Steiermarks und Kärntens gegenüber in bescheideneren Grenzen sich bewegende Industrie Krains in die Wagsschale, vergleicht man unbefangen insbesondere die Montan-Industrie der drei genannten Länder in ihrem Einfluß auf Absatz und Preis des Holzes, und das angedeutete Mißverhältniß wird nicht in Abrede zu stellen sein. Ziffern mögen den gegenseitigen Stand jener Industrie einigermaßen beleuchten. Nach den statistischen Tabellen des Finanzministeriums beträgt das Jahreseinkommen von Industrien und Gewerben in Steiermark 5,793.108 fl., in Kärnten 2,212.825 fl., in Krain 2,123.535 fl.; nach Czörnig bewertheten sich im Jahre 1859 die aus dem Bergbau- und Hüttenwesen gewonnenen Producte in Steiermark auf 7,609.082 fl., in Kärnten auf 3,185.985 fl., in Krain aber nur auf 1,385.425 Gulden. (Bewegung.) Sieht man aber von der länderweisen Durchschnittsziffer des Waldreinertrages ab, und faßt man jene Landestheile ins Auge, welche vorzüglich die

genannte Montan-Industrie repräsentiren, und stellt man demgemäß die durchschnittliche jochweise Reinertrags-Ziffer von den Hochwäldern des Laibacher Kreises in Krain mit 21 kr.

jener des Judenburger	} in Steiermark	8	„
und des Brucker Kreises		10 ³ / ₄	„
dann des Villacher Kreises	} in Kärnten	14	„
und des Klagenfurter „		17 ¹ / ₄	„

gegenüber, so erscheint das zu Ungunsten Krains auch in der Schätzung des Waldlandes obwaltende Mißverhältniß noch schlagender. Wollte man als einen Erklärungsgrund hiefür die dem Absatze des Merkantilholzes günstigere Lage Krains in Nähe der adriatischen Seehäfen anführen, so könnte einer solchen Hinweisung für den Laibacher Kreis doch nur eine theilweise, auf wenige Bezirke beschränkte Geltung zugestanden werden; sie wäre nur für den Adelsberger Kreis eine allgemeiner zutreffende, welche aber auch für letzteren bereits durch die noch höhere Reinertragsziffer (24²/₄ kr.) ihren unverkennbaren Ausdruck im Cataster erhalten hat.

Am auffallendsten jedoch wird das besprochene Mißverhältniß, wenn man den im Ganzen so industriearmen Neustädter Kreis mit 290.056 Joch Waldbodens und 114.132 fl. 51²/₄ kr. Reinertrages davon, den Industrie-Kreisen Steiermarks und Kärntens mit ihren ungleich größern Waldflächen, gegenüber hält, nämlich dem Judenburger mit 367.076 Joch und 49.137 fl. 42¹/₂ Reinertrag und dem Brucker mit 328.515 Joch Waldbodens und 57.107 fl. 33 kr. Reinertrages, dann dem Klagenfurter mit 385.412 Joch und 111.524 fl. 24 kr. Reinertrages und dem Villacher Kreise mit 342.639 Joch und 79.069 fl. 21¹/₄ kr. Reinertrages. Da wird man vollends überzeugt, daß die hinter dem Waldblande dieser Kreise an Arealumfang und Absatzfähigkeit so namhaft zurück stehende Waldfläche des Neustädter Kreises mit dem unverhältnißmäßig höchsten Reinertrage von allen veranschlagt ist, mit einem Reinertrage sogar, welcher jenem des Brucker Waldbodens beiläufig um die Hälfte, jenen des Judenburger um mehr als die Hälfte übersteigt. In dem gleichen Mißverhältnisse steht folgerichtig auch die Grundbesteuerung.

Nur dort, wo die als Basis der Grundbesteuerung vermittelte reine Bodenrente aus einer richtigen Bilanzirung der Ertragsfähigkeit des Grundstückes, der Absatzpreise der Producte und der sich daraus ergebenden Zahlungsfähigkeit des Grundbesitzers hervorging, wird auch die aus der so ermittelten wirklichen Bodenrente sich entziffernde Grundsteuer als eine der Steuerkraft des Contribuenten angemessene gelten können. Treten für den Grundbesitzer noch anderweitige Erwerbsquellen hinzu, so wird er selbst von Mißjahren und höhern Steueranforderungen in verhältnißmäßig geringerer Schwere getroffen werden. Es bleibe hier unerörtert, ob und in wie weit die Catastralbewerthung noch jetzt nach geänderten Zeitverhältnissen, nach Durchführung der Grundentlastung u. s. w. in Krain so hoch über den wirklichen Bodenwerth gegriffen erscheine, wie vor 20 Jahren bei der Einführung des stabilen Catasters in diesem Lande, da es sich gegenwärtig zunächst nur um die Darstellung der zwischen den Schätzungen der verschiedenen Länder des Reiches bestehenden Mißstände handelt.

Die Behauptung jedoch, daß derlei Ueberschätzungen im Lande noch fortbestehen, dürfte auch jetzt noch keine allzu gewagte sein. Der Gegenbeweis, den man durch die Hinweisung zu führen glaubt, daß keinem ordentlichen Grundbesitzer in Krain sein Grundstück um den Catastral-Schätzungs-Preis feil wäre, und daß Güterverkäufe stattgefunden haben, bei welchen der factische Verkaufspreis den Catastral-Grundwerth bei Weitem überstieg, dieser Beweis ist kein haltbarer. In ersterer Beziehung ist zu entgegenen, daß einem ordentlichen Landwirthe sein Besitz in der Regel gar nicht (Lebhafter Beifall, Ruße: Sehr gut und dobro im Hause und im Zuhörraume), in Ausnahmefällen aber eben deshalb nur um die höchsten Preise feil ist. (Bravo, Bravo, sehr gut!)

Die Preishöhe der in den letzten Jahren hierlands angekauften Güter jedoch findet ihren Schlüssel in der Entwehrtung der Valuta und der Werthpapiere, welche manchen sorgsamem Hausvater veranlaßte, die Ersparnisse seines Lebens für die Seinigen lieber in dem sichern und bleibenden, wenn gleich wenig erträglichen Besitz von Grund und Boden zu hinterlegen, als den Schwankungen des Courses preiszugeben. (Ruße: Sehr richtig, Bravo, Bravo, sehr gut!) Man frage doch vielmehr bei derlei Güterkäufen nach der Rente, welche sie jetzt wirklich den Eräußern abwerfen, und ob diese dem Ankaufscapitale auch entspricht? Denn, da es sich hier um eine periodische Leistung (die Jahressteuer) handelt, kann dieser sachgemäß nur ein periodisches Einkommen, die wirkliche Bodenrente, gegenüber gestellt werden.

Diese aber steht erfahrungsgemäß gerade bei den neuen Güterankäufen oft tief unter dem Catastral-Heinertrage. Eher könnte man nach der Natur der Dinge auf die Resultate von Verpachtungen hinweisen, aber auch diese werden in äußerst seltenen Fällen zu Gunsten der hohen Catastral-Ansätze sprechen. So ist beispielsweise bereits im Reichsrath nach authentischen Quellen dargethan worden, daß die Grundsteuer von verpachteten Staatsgütern in Westgalizien $6\frac{1}{2}\%$, in Croatien $9\frac{1}{2}\%$, in Nieder-Oesterreich $20\frac{1}{2}\%$, in der Baczka 26% , im übrigen Ungarn 31% , in Ostgalizien 41% , in Böhmen 65% und in Krain sogar 68% des gesammten jährlichen Pacht-ertrages absorhirt; ein Beweis, daß wenigstens bei den Staatsgütern in Krain die wirkliche Pachtrente weit unter der Bodenrente des Catasters zurück blieb. (Ruße: Sehr richtig!)

Die Streuerkraft des Contribuenten in Krain ist, andern Ländern gegenüber, eine sehr geringe und beschränkte; sie wird weder durch die Bodenbeschaffenheit des Landes ausreichend genährt, noch durch andere günstige Erwerbsquellen unterstützt. Letztere waren hierlands immer nur im mäßigsten Umfange vorhanden, und selbst dieser ist in neuerer Zeit merklich geschwächt worden. Die Eisenbahn, so segensreich für die Verbindung entfernter productenreicher Gegenden mit den Marktplätzen des Welthandels, hat in Krain eine große Anzahl kleiner Grundbesitzer um einen ausgiebigen Nebenerwerb gebracht, eine noch größere Zahl vom Tagwerke lebender Individuen brodlos gemacht. Der früher hier so blühende und seine Zuflüsse in zahlreichen Abzweigungen ausspendende Expeditionshandel liegt seither ganz zu Boden. Der letzte Bericht der krainischen Handels- und Gewerbekammer weist nach, daß der

Expeditionszug allein 20 Meilen im Lande betragen und in diesem Geschäftswege allein 2 Millionen Gulden in Umlauf gesetzt habe.

Manche Industriezweige untergeordneten Ranges, welche meist den kleinen Gewerbsmann hierlands nährten, wie z. B. Tuch-, Leinwand-, Siebfabrication, sind durch die Entwicklung des Maschinenwesens von ihren Absatzplätzen verdrängt dem Verfall zugeführt worden. Die Grundbücher weisen ein besorgnißerregendes Anwachsen von Belastungen auf (Nuse: ja wohl!); eine Folge der zunehmenden Verschuldung sind die immer häufigeren executiven Veräußerungen, welche in manchen Bezirken schon die bedenkliche Zahl von 40—50 alljährlich erreichen. (Nuse: Sehr wahr!) Um die Steuer erschwingen zu können, verkauft der Landmann seine liebste Habe, seinen Viehstand und so gibt es bereits thatsächlich ganze Ortschaften in Unterfrain, welche keinen Viehstand besitzen (Nuse: Sehr richtig!) und zur Bearbeitung ihrer Gründe sich aus Croatien entlehnten Viehes bedienen müssen. (Sehr wahr, sehr richtig!)

Die Kargheit des Bodens in mehreren Landestheilen zwingt deren Bewohner in zahlreichen Massen alljährlich ihren Erwerb außerhalb des Landes zu suchen, und so wird jeder den Bewohnern von Gottschee, Tschernembl, Mötling u. s. w. ausgefertigte Hausrpaß ein ämtliches Armuthszeugniß für deren Heimatboden. (Nuse: Sehr wahr, vollkommen richtig!)

Die in jenen Gegenden wiederholt vorgekommenen Hungerjahre sind noch in Jedermanns Erinnerung. — Zu den regelmäßigen Truppen-Durchzügen mit allen ihren Lasten an Vorspannsleistungen, Einquartirungen u. s. w., welche das Land schon durch seine geographische Lage im Interesse der Gesamtmonarchie vorwiegend zu tragen hat, kamen noch im letzten Decennium wiederholte ungewöhnliche Ansammlungen und Aufstellungen großer Heeresmassen. Eines der unverkennbarsten Symptome der Gelbarmuth Krains liegt schon darin, daß laut der ämtlichen Einkommensteuertabellen eine der allerniedrigsten Einkommensteuer-Tangenten (8 kr. pr. Kopf) auf Krain entfällt. Durch die vor Jahren (1809) stattgehabte Incamerirung des gesammten Landes-Vermögens fließen seine früheren Einkommensquellen noch jetzt größtentheils in die Staatscasse, das Land aber ist gezwungen, seine dringendsten Erfordernisse durch Landesumlagen zu decken, welche bereits die hohe Ziffer von 41% des Steuerguldens erreicht haben. (Nuse: Richtig!) Seit zwanzig Jahren mit einer unverhältnißmäßigen von Jahr zu Jahr anwachsenden Ueberlast an Grundsteuern beschwert, muß die Steuerkraft des Landes sich endlich erschöpfen und erlahmen. Der Herr Finanz-Minister hat im Reichsrathe aus den wirklich erfolgten Steuer-Einzahlungen den zuversichtlichen Schluß auf die ungeschwächt fortbestehende Steuerkraft der Länder gezogen, auf die Thatsache sich fußend, daß im Jahre 1862 die Einzahlungen in den deutsch-slavischen Kronländern um 1,953.000 fl. mehr als im Vorjahre, und um 1,111.000 fl. über den Voranschlag des Präliminars betragen. Abgesehen von dem Erklärungsgrund hiefür, welcher in der allgemein gesegneten Ernte dieses Jahres zu suchen ist, wäre zur eigentlichen Würdigung jener Ziffern auch die ziffermäßige Nachweisung erforderlich, mit welchen Zwangsmitteln dieses Resultat erreicht worden ist (Nuse: Sehr wahr, richtig!), und in welcher Anzahl, und mit welchem Erfolge sich diese auf die einzelnen Länder vertheilen? Wenn auch diese Frage wegen Unzulänglichkeit der dem Bericht-

erstatte zu Gebote stehenden Behelfe sich nicht in ihrem ganzen Umfange detaillirt beantworten läßt, so liefern doch schon die ihm vorliegenden Materialien die Ueberszeugung, daß in Krain mit Zwangsmitteln zur Stenereintreibung keineswegs sparsam vorgegangen wurde (Nuse: Nichtig!), und das gerade die ärmeren Bezirke davon am Zahlreichsten und Empfindlichsten getroffen werden. Aus authentischen Quellen liegen dem Berichterstatte Ausweise über die verschiedenen in den nachbenannten Bezirken angewendeten Executionsgrade vor, als: im Bezirke Adelsberg, Feistritz, Gottschee, Gurkfeld, Idria, Krainburg, Kronau, Laß, Laas, Magistrat Laibach, Landstraß, Neumarkt, Neustadt, Oberlaibach, Planina, Radmannsdorf, Ratschach, Senofetsch, Stein und Treffen. Da die Rubriken der einzelnen Ausweise sehr verschiedenartig angelegt sind, so ist eine tabellarische Zusammenstellung derselben unmöglich; indessen dürften einige beispieisweise Auszüge zur Darlegung des Gesagten genügen. Sie beziehen sich sämmtlich nur auf das abgelaufene Jahr 1862.

Im Bezirke Adelsberg mit 2.015 Contribuenten wurden 1.074 Parteien exequirt, (Sensation) 573 Pfändungen, 18 Sequestrationen, 6 Feilbietungen vorgenommen. Gesamt-rückstand am Jahreschluß 7.765 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr., von der Vorschreibung 37.651 fl. 24 kr. Der Gesamt-rückstand ist seither auf circa 2.300 fl. herabgemindert, der aber bei Parteien ohne Mobilarvermögen ausshafte.

Im Bezirke Feistritz mit 2.906 Contribuenten wurden 1.450 Parteien exequirt (Hört! Hört!). 1000 Pfändungen, 50 Sequestrationen, 800 Feilbietungen vorgenommen. Gesamt-rückstand 5.086 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr., Vorschreibung 25.854 fl. 46 $\frac{1}{4}$ kr.

NB. Die Feilbietungen blieben mit Ausnahme zweier ohne Erfolg, ob Mangel an Kauflustigen.

Im Bezirke Gottschee mit 4.803 Contribuenten fanden statt 3.600 Mobilar-Pfändungen, 1.400 Schätzungen, 40 Feilbietungen; Rückstand 1.195 fl. 89 kr., Vorschreibung 34.174 fl. 42 $\frac{1}{4}$ kr.

Im Bezirke Gurkfeld mit 6.010 Contribuenten, 719 Pfändungen, 150 Schätzungen, 150 Feilbietungen; Rückstand 900 fl. 3 kr., Vorschreibung 48.641 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr.

Im Bezirke Idria mit 1.635 Contribuenten, 1.144 Pfändungen, 112 Schätzungen, 20 Sequestrationen, 8 Feilbietungen; Gesamt-rückstand 1.236 fl. 79 $\frac{1}{2}$ kr., Vorschreibung 25.245 fl. 81 kr.

Im Bezirke Krainburg mit 6.247 Contribuenten, 2.313 vorgenommene Mobilar-Executionen 1. und 2. Grades, 14 dritten Grades; Rückstand 1.241 fl., Vorschreibung 79.703 fl. 18 kr.

Im Bezirke Laß mit 5.380 Contribuenten, 2.860 vorgenommene Executionen 1. Grades, 360 zweiten Grades; Rückstand 1.211 fl. 71 kr., Vorschreibung 50.213 fl. 96 kr.

NB. Drei Realschätzungen im Zuge.

Im Bezirke Landstraß mit 4.500 Contribuenten, 2.119 Pfändungen, 508 Schätzungen, 11 Feilbietungen; Rückstand 1.580 fl. 72 kr., Vorschreibung 38.645 fl. 65 $\frac{1}{4}$ kr.

Im Bezirke Neustadt mit 7.200 Contribuenten, 3.000 exequirte Parteien, 35 Mobilar- und 3 Realsfeilbietungen vorgenommen. Rückstand 1.587 fl. 39 kr., Vorschreibung 75.667 fl. 45 kr.

Im Bezirke Oberlaibach mit 4.028 Contribuenten, 1.720 exquirte Parteien, 1.360 Pfändungen, 258 Mobilar-Schätzungen und Feilbietungen, 14 Sequestrationen; Rückstand 498 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr., Vorschreibung 39.449 fl. 4 kr.

Im Bezirke Planina mit 3.094 Contribuenten, 1.370 exquirte Parteien, 1.273 Pfändungen, 1.171 Mobilar-Schätzungen und Feilbietungen, 43 Sequestrationen; Rückstand 7.763 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr., Vorschreibung 39.640 fl. 1 kr.

Im Bezirke Senofetsch mit 2.060 Contribuenten, 1.950 exquirte Parteien, 2.125 Pfändungen, 1.615 Schätzungen und Feilbietungen, 126 Sequestrationen; Gesamt-Rückstand 15.409 fl., Vorschreibung 28.091 fl. 3 kr.

Im Bezirke Stein mit 4.806 Contribuenten, 2.625 individuelle Ermahnungen durch die Gemeinde-Vorsteher, 1.625 Pfändungen und Schätzungen, 8 Verkäufe der Fehsung, 1 Realfeilbietung; Rückstand 2.168 fl. 42 kr., Vorschreibung 69.418 fl. 59 $\frac{1}{4}$ kr.

Im Bezirke Treffen mit 5.022 Contribuenten, 1.485 gepfändete Parteien. Rückstand 347 fl. 57 kr., Vorschreibung 34.756 fl. 31 $\frac{1}{2}$ kr.

NB. Die Mobilar-Feilbietungen durchschnittlich 600 in jedem Jahre sind meistens ob Mangel an Mobilare und bei dessen Vorhandensein ob Nichterscheinens von Kauflustigen nicht durchgeführt worden.

Für Möttling und Tschernembl, also gerade für zwei Bezirke, die am Empfindlichsten von Steuer-Executionen getroffen werden, liegen dem Berichterstatter leider derlei Nachweisungen nicht vor.

Diese Beispiele weisen der Contribuentenzahl nach Steuerbüchern gegenüber meist bedenklich hohe Zahlen von exquirten Parteien und trotz der Zwangsmittel noch namhafte Rückstände nach. In den vor 1862 voraus gegangenen Jahren ist die Ziffer der Executionen und Rückstände eine noch höhere. Es muß ferner bemerkt werden, daß die Executionen, namentlich die Pfändungen häufig für die Parteien dadurch noch kostspieliger und drückender erscheinen, daß sie unmittelbar von Bezirks-Beamten vorgenommen werden (in einem der genannten Bezirke wurden diefalls mittelst Particulare circa 1080 fl. erhoben, viele Kosten aber bei den Exkursen unmittelbar vor den Parteien eingebracht.) (Hört!) Das Ausbleiben von Kauflustigen bei Mobilarfeilbietungen mahnt an ähnliche Vorkommnisse in Irland; das oftmalige Unterbleiben von Mobilarfeilbietungen aus Mangel des Mobilars, ist in den bezüglichen Fällen der unwiderlegbarste Höhenmesser des Volkswohlstandes im negativen Sinne. (Rufe: Sehr richtig!) Wenn zufolge einer humanen Weisung des k. k. Finanz-Ministeriums die executiven Realfeilbietungen in neuerer Zeit zwar seltener vorkommen, gleichzeitig jedoch die Mobilarfeilbietungen um so unnachsichtlicher und selbst sehr häufig bis zur gänzlichen Entblößung und Erschöpfung des zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrlichen Fundus instructus angestrengt werden, dann bleibt die Wirkung noch immer eine und dieselbe, denn factisch läuft es auf Eines hinaus, ob dem exquirten Grundbesitzer sein Reale durch das Amt verkauft wird, oder ob er es nach der sogestaltigen Einbuße aller Betriebsmittel selbst verkaufen muß. (Rufe: Sehr richtig, sehr wahr!)

Wenn aber die Statistik der in Krain angewendeten Zwangsmittel eine so lebendige Bewegung derselben darstellt, und dieß einer Bevölkerung gegenüber, die keinesfalls zu den Zahlungsfäumigen gehört, und wenn demungeachtet noch der gesammte Grundsteuer-Rückstand des Landes nach den gefälligen Mittheilungen der hiesigen k. k. Rechnungskanzlei (ddo. 27. März 1863)

pro 1860	90.047 fl. 70 $\frac{1}{2}$ fr.
„ 1861	89.021 „ 54 „
„ 1862	60.608 „ 85 „

beträgt, welche letztere Herabminderung wohl durch den ungewöhnlichen Erntesegen des Jahres ermöglicht wurde; wenn demungeachtet die Umlauf-Berordnung der k. k. Steuer-Direction vom 13. Jänner 1863, Z. 225 das „erhebliche“ Zurückbleiben in der Einzahlung der directen Steuern rügen, die Rückstandssumme pr. 203.872 fl. 93 $\frac{1}{2}$ fr. officiell als eine „bedenkliche“ erklären und zu deren Einbringung die energische Handhabung der gesetzlichen Zwangsmittel neuerdings einschärfen muß, dann sprechen diese Ziffern laut redend und genügend, indem sie das früher Gesagte über die Höhe der Steueranforderungen und über das Maß der vorhandenen Steuerkraft dieses Landes auch ihrerseits bestätigen und ergänzen.

Es tritt nur die Frage vor uns: auf welche Art und in welchem Wege kann dem Lande die entsprechende Abhilfe von so drückenden Uebelständen zu Theil werden?

Im laufenden Steuerjahre, für welches im Orange der Zeit und der Finanznoth eine außerordentliche Steuerbelastung allen Ländern auferlegt wurde, obschon Regierung und Reichsvertretung die Mangelhaftigkeit und theilweise Ungerechtigkeit der angewendeten Umlagsbasis offen anerkannten, wird wohl nur durch Schonung und Nachsicht bei Eintreibung der Steuern einige Milderung der Lage zu erreichen sein. Der Herr Finanzminister hat in beiden Häusern des Reichsrathes hierüber zwar die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt; allein nachdem die bereits erwähnte auf Grund eines Finanz-Ministerial-Erlasses von neuem Datum (6. Jänner 1863) erlassene Verordnung der k. k. Steuer-Direction für Krain vom 13. Jänner d. J. mit der ernstlichen Aufforderung an die Perceptionssänter zur energischen, unausschieblichen und allgemeinen Durchführung der gesetzlichen Zwangsmittel wenigstens dem Wortlaute nach in sichtlichem Widerspruche zu jenen ministeriellen Zusagen steht, so erscheint ein ausdrückliches Ansuchen der Landesvertretung um schonungsvolles Vorgehen gegen die Contribuenten bei der Steuereinbringung weder ungerechtfertigt, noch überflüssig. (Bravo, sehr wahr!)

Für die Zukunft aber und bei der sehr wahrscheinlichen Beibehaltung des stabilen Catasters als Basis der Grundbesteuerung ist die nachhaltige Abhilfe nur dann zu erwarten, wenn jenes bedächtige Stadium des Ausgleiches der Catastralschätzungs-Differenzen zwischen den einzelnen Ländern, welches man gegen den Sinn des Patentens vom Jahre 1817 bei der überstürzten Einbeziehung aller catastrirten Länder in die Steuerumlegung nach dem Cataster versäumt, vernachlässigt oder beseitigt hat, nachträglich wieder aufgenommen und durchgeführt wird, damit der große und gerechte Zweck des Catasters, die Herstellung des Ebenmaßes auch zwischen den verschiedenen Ländern der Monarchie verwirklicht werde. Ob dieses Ziel durch eine allgemeine Revision des

Catasters in sämtlichen catastrirten Ländern oder durch ein summarisches Verfahren mittelst einer gerechten Bilanzirung und Ausgleichung der gegenwärtigen Länderquoten zu erreichen sei? Die Beantwortung dieser Frage liegt außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Berichterstattung. Sie wird nur hier berührt, um darauf hinzuweisen, daß eine allgemeine Revision sachgemäß viele Jahre in Anspruch nehmen (die letzte partielle Revision in Krain war fünf Jahre im Zuge) und diesem Lande nicht bieten würde, was es vor Allem dringend braucht, die baldigste und schnelligste Abhilfe. Zudem wird eine solche über das Innere der Länder sich erstreckende Revision in der Regel entbehrlich sein, weil dem Cataster denn doch das eine Verdienst unbestritten bleibt für die Steuerpflichtigen eines und desselben Landes jedenfalls eine gleichmäßigere und richtigere Umlagsgrundlage ermittelt zu haben, als die früher bestandenen Grundbesteuerungs-Systeme. Aber auch ein summarischeres, die Nichtigstellung des Verhältnisses der Länder unter einander anbahnendes Grund-Steuer-Reform-Verfahren dürfte bei der Größe und dem Umfange der zu lösenden Aufgabe, geraume und jedenfalls längere Zeit beanspruchen, als die bereits auf's Aeußerste angespannte Steuerkraft Krains zu ertragen vermöchte. In Erwägung dieser Umstände wird das Ansuchen um den Nachlaß einer aliquoten Prozentenziffer in der Vorschreibung des Ordinariums, und zwar vom nächsten Steuerjahre angefangen bis zur erfolgten Regulirung der Grundsteuern gerechtfertiget erscheinen. Der Zifferansatz dieses Nachlasses wird, wenn er sich auch nicht mathematisch unwiderlegbar motiviren läßt, jedenfalls als ein bescheidener und begründeter gelten können, wenn man das Maß der Billigkeit handhabt und die unverhältnismäßigen Lasten in die Waagschale legt, welche dieses Land schon seit Decennien über Gebühr und Kraft für den Gesamtstaat zu tragen hat. (Gut!)

Die letzte Frage: in welchem Wege und von wem die Abhilfe zu erwarten sei? beantwortet sich am Allereinfachsten. Von wem sonst als von dem Zusammenwirken jener erhabenen Factoren unseres Verfassungslebens, an welche sich alle unsere constitutionellen Hoffnungen zu halten haben! Von der Gerechtigkeit und Weisheit Sr. Majestät des Kaisers, des k. k. Ministeriums und der Reichsvertretung.

Die außergewöhnliche Lage, unter welcher das Land leidet, rechtfertigt auch den außergewöhnlichen Weg, auf welchem es die Abhilfe suchen will.

Der Berichtstatter ergibt sich der Hoffnung in dieser Auseinandersetzung die vorliegenden Anträge des Finanzausschusses in allen Punkten begründet zu haben, und erlaubt sich deren Annahme dem hohen Landtage zu empfehlen.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen, in einer motivirten Petition an Se. Majestät den Kaiser:

1. über diese Steuer-Erhöhung seine Besorgnisse auszusprechen;
 2. die Bitte zu stellen:
- a) Daß die Durchführung des Reichsfinanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1862/63 im Herzogthume Krain mit möglichster Schonung und Rücksicht stattfinde, und dadurch die in dieser Beziehung von dem k. k. Finanzminister in beiden Häusern des Reichsrathes im Allgemeinen gegebene Zusicherung auch für dieses Land durch die That verwirklicht werde;

- b) daß das k. k. Ministerium in der nächsten Reichsraths-session eine Gesetzesvorlage behufs der Regulirung der Grundsteuer auf einer für alle Königreiche und Länder gleichmäßigen und gerechten Grundlage, wodurch die dem Herzogthume Krain seit Einführung des stabilen Catasters auferlegte unverhältnißmäßig hohe Grundbesteuerung auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werde, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen;
- c) daß aber schon vorläufig und provisorisch ein angemessener Nachlaß an der Grundsteuer in Krain gewährt werde, indem die Gesamtziffer des Grundsteuer-Ordinariums auf der Grundlage von 12 Percent (statt der bisherigen 16^{0/10}) des Catastralreinertrages zu ermitteln sei, und demgemäß auch die Regelung der Zuschläge-Ziffern stattzufinden habe, und daß ein dießbezüglicher Antrag durch das k. k. Ministerium in die verfassungsmäßige Verhandlung ebethunlichst geleitet werde.

3. Diese Petition sei durch eine Deputation, bestehend aus dem Landeshauptmanne und vier Mitgliedern, welche der Landtag aus seiner Mitte wählt, Sr. Majestät dem Kaiser zu überreichen“.

Nachdem ich in dem Vorgetragenen in allen wesentlichen Punkten die Anträge des Finanzausschusses begründet zu haben glaube, so kann ich schließen, indem ich dem hohen Hause deren Annahme empfehle, und zu gleicher Zeit den Herrn Landeshauptmann ersuche, nach geschlossener Debatte die Abstimmung über die einzelnen Punkte des Antrages vornehmen, mir dann aber nochmals das Wort vorbehalten zu wollen. (Lebhafter Beifall. Rufe: Sehr gut, im Hause und Zuhörerraum.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Als ich vor einiger Zeit es unternahm, den Antrag in der Frage, die heute eine so ausgezeichnete Lösung und Begründung erfahren hat, zu stellen, sagte ich, daß ich dieser Anregung nur aus dem Grunde in meinem Innern Raum gebe, weil eine Initiative von einer competentern Seite bisher nicht erfolgt ist.

Welche Seite diese competentere war, das, meine Herren! ist heute aufs Glänzendste dargethan worden. Es ist Seine Excellenz Herr Graf Anton Auersperg, welcher vor 20 Jahren im selben Saale als Landstand, und heute als constitutioneller Volksvertreter für das Recht des Landes in der Steuergleichheit sein ernstes und wahres, und durch und durch begründetes Wort gesprochen hat. (Lebhafter Beifall.)

Seine Excellenz Graf Auersperg hat mitten unter ungünstigen Gesundheits-Verhältnissen ein Werk vor uns gelegt, welches ein wahres Meisterwerk klarer, nüchternen, vollständiger und weiser Prüfung der Steuerverhältnisse Krains gegenüber andern Ländern ist, ein Werk echten Patriotismus; ein Werk, welches ihm zur Vermehrung des Ruhmes, dem Landtage zur Fierde gereicht, und, so Gott will, dem Lande Segen bringen wird. (Slava, Bravo im Hause und Zuhörer-Raum.)

Gestatten Sie, meine Herren! daß ich meiner Gesinnung Ausdruck gebe, und zugleich gewiß auch die Zustimmung des hohen Landtages erwarte, wenn ich den Antrag stelle, daß unverändert der Bericht in seinem vollen Umfange als Beilage zum Majestätsgesuche angeschlossen, und Seiner Excellenz dem Grafen Auersperg offen und laut der Dank des Landtages votirt werde. Die Art und Weise aber, wie das würdevoll

und gebührend geschehe, überlasse ich dem Herrn Landeshauptmann. (Lebhafter und andauernder Beifall im Hause und Zuhörer-Raum.)

Präsident: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß das hohe Haus die Adresse, die vorgetragen worden, und das ganze Operat sammt den Anträgen ohne weitere Debatte annehme, und ersuche die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, worin auch zugleich unser Dank für das ebenso glänzende als erschöpfende Operat dem Herrn Berichterstatter ausgedrückt werden möge, dieses durch allgemeines Aufstehen erkennen zu geben. (Die ganze Versammlung erhebt sich, unter lebhaften Beifalls- und Slava-Rufen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter jetzt die Adresse vorzutragen.

Berichterstatter Anton Graf Auerberg: Meine Herren, ich danke Ihnen für die Gesinnungen, die Sie mir so eben so gütig ausgesprochen haben, ich wünsche nur, daß eben das, was hier unternommen worden ist, wirklich zum Heile des Landes, zu einem günstigen Resultate führen möge.

Ich habe das Bewußtsein nach meinen Kräften nur eine Schuldigkeit, eine Pflicht erfüllt zu haben; ich habe auch noch das weitere erhebende Bewußtsein unter Männern gewirkt zu haben, welche diese schwache Pflichterfüllung weit über ihre Verdienste anzuerkennen die Güte hatten.

Ich bitte nun, da die Anträge angenommen sind, mir zu erlauben noch den Entwurf der an Seine Majestät zu richtenden Petitions-Adresse vorzutragen. (Liest.)
„Euere k. k. apostolische Majestät!

Wenn Euere Majestät die unter dem kaiserlichen Zepher vereinigten Länder nach der Größe ihres Umfanges, nach der Höhe ihres Bodensegens, nach der Fülle ihrer äußern Reichthümer und kostbaren Erzeugnisse vor allerhöchst Ihren Blicken vorbeiziehen lassen, dann muß das Herzogthum Krain es schmerzlich empfinden, daß es von der Vorsehung nicht ausersehen ist, in erster Reihe zu glänzen; aber es fühlt sich in seiner territorialen Schlichtheit und Boden-Armuth gehoben durch das Bewußtsein, für die heiligsten Interessen des Thrones und Reiches jederzeit in erster Linie eingetreten zu sein, und an Treue und Vaterlandsliebe, an Hingebung und Opferwilligkeit keinem andern Lande nachzustehen.

Die von Euere Majestät hierüber wiederholt ausgesprochene huldreiche Anerkennung lebt noch unvergessen in den Herzen des Volkes. Dessen im Landtage versammelte Vertreter würden sich gegen die eigene Vergangenheit ihres Heimat-Landes versündigen, wenn sie im gegenwärtigen Zeitpuncte, wo die finanzielle Lage des Reiches nicht nur erhöhte Opfer, sondern die äußerste und augenblickliche Anspannung aller Steuerkräfte erheischt, diese Nothwendigkeit verkennen und die alte Opferwilligkeit verläugnen wollten.

Sie würden auch die durch das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 18⁶²/₆₃ den Steuerträgern dieses Landes, insbesondere den Grundsteuer-Contribuenten auferlegten neuen Lasten trotz deren augenfälligen Unersehbarkeit mit schweigender Hingebung tragen, wenn sie die beruhigende Ueberzeugung hätten, in gleichartigem und billigem Verhältnisse zu den andern, meist gesegnetern Ländern ohne unverhältnißmäßig

Ueberbürdung (lebhafter Beifall und dobro) und nach einer gerechten Umlagsgrundlage zur Tragung der Staatslasten beigezogen zu werden.

Als eine solche gerechte Basis der Grundsteuerumlage auf die verschiedenen Länder kann aber der stabile Cataster in seinem jetzigen Bestande namentlich für Krain keinesfalls anerkannt werden.

Schon bei dessen Einführung im Verwaltungsjahre 18^{43/44} haben die vormaligen Stände Krains, eben aus dem Grunde des Mißverhältnisses zu andern, namentlich zu den Nachbarländern vor dem allerhöchsten Throne Beschwerde geführt und eine theilweise Revision der Catastral-Schätzung in Krain erwirkt. Daß aber die dadurch gewonnene Abhilfe nur eine ungenügende, neuerdings durch die Einbeziehung anderer Länder in die Grundsteuerumlage nach dem Cataster in verstärktem Maße fühlbar gewordene sei, geruhen Euerer Majestät aus dem dießbezüglichen diesem Landtage erstatteten Berichte allergnädigst zu entnehmen. Bei dieser Sachlage aber, welche durch die Unrichtigkeit der Umlagebasis nicht nur das auf den angeblichen Reinertrag anrepartirte Grundsteuer-Ordinarium von 16% als ein thatsächlich viel höheres erscheinen läßt, die Zuschläge aber eben dadurch weit über deren eigentliche Ziffer im gleichen Verhältnisse ungebührlich steigert, erwächst es den Vertretern des Landes zur unabweisharen Pflicht, ihre begründeten Besorgnisse gegen die Fortbauer der dem Lande aus dem bisherigen Steuer-Umlagesystem erwachsenen Ueberbürdung mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Euerer Majestät, aber auch mit redlicher Offenheit an den Stufen des allerh. Thrones auszusprechen, und um die entsprechende Abhilfe in loyaler Ergebenheit zu bitten. Das Land im Ganzen ist arm, und verarmt täglich mehr, das können wir als dessen Vertreter bezeugen. Seine geographische Lage an den Pforten Italiens nöthigt ihm die Lasten aller großen Militärbewegungen nach jenem Ziele, die doch nur im Interesse der Gesamtheit stattfinden, vor allen andern Ländern mit dem schwersten Antheile auf sich zu nehmen. Seit der Einführung des Catasters, mithin seit zwanzig Jahren, wird es durch die fortbauend sich steigende Ueberbürdung erschöpft. Die nach beiden Seiten gewinnbringende Verbindung von Landwirthschaft und Industrie, für deren namhafteres Vorhandensein in Krain zumeist die Vorbedingungen fehlen, übt ihre wohlthätigen Wirkungen hier nur im spärlichsten Maße. Das Bedürfniß nach Abhilfe ist sonach ein dringendes.

Indem wir diese für die nächste Zukunft von der Guld und Gerechtigkeit Euerer Majestät ehrfurchtsvoll erbitten, erklären wir zugleich ausdrücklich mit männlichem Freimuth und Selbstgefühl, daß es durchaus nicht in unserm Sinne liegt, Lasten und Pflichten, und seien sie noch so schwer, die uns nach Recht und Gerechtigkeit obliegen, von uns ab und auf fremde Schultern wälzen zu wollen.

Wir versehen uns aber zu dem Rechts- und Billigkeitsgefühl der Vertreter der andern unter dem Zeppter Euerer Majestät brüderlich mit uns vereinigten Königreiche und Länder, welchen die verfassungsmäßige Behandlung unseres Anliegens zustehen wird, daß sie dieses mit Gründlichkeit und Wahrheitsliebe prüfen, und daß sie es mit ihrem Rechtsgefühl und mit der Würde der von ihnen vertretenen Länder nicht vereinbar finden werden, unser Heimatland noch fernerhin die volle Schwere

einer Ueberbürdung tragen zu lassen, welche nach Recht und Billigkeit auch andere, günstiger behandelte Länder zum Theile mitzutragen hätten. (Sehr gut!) Wir leben der Zuversicht, daß es bei ihren Beschlüssen nicht maßgebend einwirken wird, wie groß und stark der Schutz- und Rechtsuchende, sondern wie groß und stark das von diesem angesprochene Recht ist. (Lebhaftes Bravo.)

Mit diesen Gesinnungen treuester Ergebenheit erlaubt sich der Landtag des Herzogthums Krain die ehrsüchtvollste Bitte zu stellen:

Eure Majestät geruhe allergnädigst zu verfügen:

Daß die Durchführung des Reichs-Finanz-Gesetzes für das Verwaltungsjahr 1862/63 im Herzogthume Krain mit möglichster Schonung und Nachsicht stattfinde, und dadurch die in dieser Beziehung von dem k. k. Finanzminister in beiden Häusern des Reichsrathes im Allgemeinen gegebenen Zusicherung auch für dieses Land durch die That verwirklicht werde;

daß das k. k. Ministerium in der nächsten Reichsrathssession eine Gesetzes-Vorlage behufs der Regulirung der Grundsteuer auf einer für alle Königreiche und Länder gleichmäßigen und gerechten Grundlage, wodurch die dem Herzogthum Krain seit Einführung des stabilen Catasters auferlegte unverhältnißmäßig hohe Grundbesteuerung auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werde, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege;

daß aber schon vorläufig und provisorisch ein angemessener Nachlaß an der Grundsteuer in Krain gewährt werde, indem die Gesamtziffer des Grundsteuer-Dinarius auf der Grundlage von 12 Percent (statt der bisherigen 16%) des Catastral-Neinertrages zu ermitteln sei, demgemäß auch die Regulirung der Zuschlägeziffern stattzufinden habe, und daß ein dießbezüglicher Antrag durch das k. k. Ministerium in die verfassungsmäßige Verhandlung ehehentlichst geleitet werde.

Aus dem Landtage des Herzogthumes Krain“. (Anhaltendes Bravo und Slava.)

Präsident: Ist etwas gegen die Fassung der Adresse zu bemerken? — (Nach einer Pause.) Seine Herren, welche mit derselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Die Versammlung erhebt sich.)



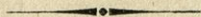
Inhalt.



Die Verhältnisse des krainischen Grundentlastungsfondes:		Seite
Bericht der Rechenschafts- und Finanzausschüsse im Landtage 1872		3
Erster Landtagsentwurf eines Uebereinkommens		11
Regierungsentwurf desselben		13
Bericht des Finanzausschusses im Landtage 1874		14
Zweiter Landtagsentwurf des Uebereinkommens		21
Vergleichung der 3 Entwürfe		23
Die Unverzinslichkeit der Staatsvorschüsse		24
Die Höhe der Grundentlastungsfondsumlagen zur indirecten Steuer		25

Anhang.

Die Grundfeuerüberbürdung	27
I. Majestätsgesuch der Stände Krains vom 9. Mai 1844	27
II. Landtagsverhandlung vom 24. Februar 1863	53
III. Landtagsverhandlung vom 31. März 1863	71



Inhalt

1	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
2	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
3	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
4	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
5	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
6	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
7	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
8	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
9	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
10	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
11	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
12	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
13	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
14	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
15	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
16	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
17	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
18	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
19	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
20	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
21	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
22	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
23	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
24	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte
25	Die Bedeutung der Wissenschaften für die Kulturgeschichte

